



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 151 vom 28.12.2023

Genehmigung Übertrag des Resturlaubes 2023 auf das 2024

Nach Einsichtnahme

- in das L. G. vom 29.06.2000, Nr. 12 – Autonomie der Schulen, Art. 13, Abs. 1, 2, 4 und 5;
- in den BÜKV der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Februar 2008 Nr. 1, Art. 23;
- in den BKV der Autonomen Provinz Bozen vom 24.11.2009, Art. 27;
- in das Rundschreiben der Autonomen Provinz Bozen vom 27.04.2013, Nr. 8 – Urlaubsanspruch – Ersatzvergütung;
- in das Schreiben Prot.N. 638648 vom 19.01.2023 – Versetzung von Frau Ciaghi Nicole;
- in die Monatsjournale 2023 der Bediensteten Nicole Ciaghi Matr. 34463

Festgestellt, dass

- die Verwaltungssachbearbeiterin Frau Nicole Ciaghi am 13.02.2023 ihren Dienst an der Mittelschule Neumarkt mit 123 Überstunden, welche an der vorhergehenden Arbeitsstelle angereift waren, begonnen hat;
- an der Mittelschule Neumarkt im Sommer/Herbst ein Personalwechsel stattfand;
- Frau Ciaghi aus Diensterfordernissen den Urlaub nur teilweise genießen konnte;
- ein Resturlaub zum 31.12.2023 von 108,00 Stunden anreift;

verfügt die Schulführungskraft

→ die gesamte nicht genossene Rest-Urlaubszeit 2023 der Bediensteten Frau Nicole Ciaghi auf das Jahr 2024 zu übertragen.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schvienbacher



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 1 vom 03.01.2023

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter; insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 16;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995;

ermächtigt die Schulführungskraft

- die zuständige Schulsekretärin, Frau Daniela Roccabruna, zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Art. 12 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995

und verfügt

- die Ausgabe von insgesamt 3.000,00 € auf dem Konto „Fond für den Kassendienst der Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs“ des Finanzbudgets des Finanzjahres 2023 zweckzubinden;
- der Schulsekretärin, Frau Daniela Roccabruna, den obgenannten Betrag auszubezahlen.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 2 vom 03.01.2023

Befreiung von Beitragszahlungen für bedürftige Schüler/innen

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- in den eigenen Beschluss vom 13. Dezember 2017, Nr. 7, bzgl. Einhebung von Schülerbeiträgen – insbesondere Punkt Nr. 4, in welchem der Schulrat die Kriterien für die Befreiung von Beitragsleistungen für bedürftige Schüler/innen festlegt und die Schulführungskraft zur Feststellung der Bedürftigkeit der Schüler/innen und der diesbezüglichen Befreiung von Zahlungen delegiert wurde;
- in den eigenen Beschluss vom 29. November 2022, Nr. 10, mit welchem die Tätigkeitspläne der einzelnen Klassen genehmigt wurden;
- in das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025;
- in das Ansuchen um finanzielle Unterstützung von Abderrazak El Khayar, Vater des Schülers Hajar El Khayar (3A Mittelschule Neumarkt);

Festgestellt dass,

- der Spesenbeitrag der Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 für die Schüler/innen der 1. und 2. Klassen 50,00 € und für die Schüler/innen der 3. Klassen 60,00 € beträgt;
- die Klasse 3A im Schuljahr 2022/2023 an der Erlebnisschule Langtaufers teilnehmen werden und die diesbezüglichen Kosten 100,00 € pro Schüler/in betragen;
- aus der eingereichten ISEE-Erklärung hervorgeht, dass es sich um eine bedürftige Familie handelt;

verfügt die Schulführungskraft

dass folgende Beträge vom Schulhaushalt der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn übernommen wird:

Schüler El Khayar Hajar

- Spesenbeitrag 2021/2022 in Höhe von 50,00 €
- Spesenbeitrag 2022/2023 in Höhe von 60,00 €
- Beitrag für die Teilnahme an der Lehrfahrt „Erlebnisschule Langtaufers“ in Höhe von 100,00 €

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 2 vom 03.01.2023

Befreiung von Beitragszahlungen für bedürftige Schüler/innen

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- in den eigenen Beschluss vom 13. Dezember 2017, Nr. 7, bzgl. Einhebung von Schülerbeiträgen – insbesondere Punkt Nr. 4, in welchem der Schulrat die Kriterien für die Befreiung von Beitragsleistungen für bedürftige Schüler/innen festlegt und die Schulführungskraft zur Feststellung der Bedürftigkeit der Schüler/innen und der diesbezüglichen Befreiung von Zahlungen delegiert wurde;
- in den eigenen Beschluss vom 29. November 2022, Nr. 10, mit welchem die Tätigkeitspläne der einzelnen Klassen genehmigt wurden;
- in das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025;
- in das Ansuchen um finanzielle Unterstützung;

Festgestellt dass,

- der Spesenbeitrag der Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 für die Schüler/innen der 1. und 2. Klassen 50,00 € und für die Schüler/innen der 3. Klassen 60,00 € beträgt;
- die Klasse 3A im Schuljahr 2022/2023 an der Erlebnisschule Langtaufers teilnehmen werden und die diesbezüglichen Kosten 100,00 € pro Schüler/in betragen;
- aus der eingereichten ISEE-Erklärung hervorgeht, dass es sich um eine bedürftige Familie handelt;

verfügt die Schulführungskraft

dass folgende Beträge vom Schulhaushalt der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn übernommen wird:

E.H.

- Spesenbeitrag 2021/2022 in Höhe von 50,00 €
- Spesenbeitrag 2022/2023 in Höhe von 60,00 €
- Beitrag für die Teilnahme an der Lehrfahrt „Erlebnisschule Langtaufers“ in Höhe von 100,00 €

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 3 vom 10.01.2023

Genehmigung der Stundenpläne des nicht unterrichtenden Personals

Nach Einsichtnahme

- in das L. G. vom 29.06.2000, Nr. 12 – Autonomie der Schulen, Art. 13, Abs. 1, 2, 4 und 5;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2764/2004 mit welchem die Richtlinien für die Festlegung der Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals der Schulen beschlossen wurden;
- in den Beschluss des Schulrates vom 26.04.2022, Nr. 5, mit welchem die Öffnungszeiten des Sekretariats ab dem Schuljahr 2022/2023 genehmigt wurden;
- in die beigeschlossene Aufstellung der Stundenpläne, welche einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet;

Festgestellt, dass

- die persönlichen Arbeitsstundenpläne des gesamten nicht unterrichtenden Personals an den Unterrichts-Stundenplan und somit an die Bedürfnisse der Schule angepasst werden;
- die persönlichen Arbeitsstundenpläne strikt einzuhalten sind und alle Abweichungen mit der Koordinatorin besprochen und genehmigt werden müssen;

verfügt die Schulführungskraft

→ die in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenpläne **ab 01.01.2023** für das nicht unterrichtende Personal zu genehmigen;

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 4 vom 12.01.2023

Anlage Nr. 1

Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen für die Ausübung des Amtes als EVV

Die Unterfertigte **Daniela Roccabruna**, Steuernummer **RCCDNL84T61A952T**, nach Einsichtnahme in das Schreiben der Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt aufgrund einer Delegation von Aufgaben/Entscheidungssträger, bezugnehmend auf die Ernennung als EVV für die Abwicklung und Überprüfung der Liefer- und Dienstleistungsverträge der Schule bis zu einem Vertragswert unter der EU-Schwelle

und gemäß den nachfolgenden Vorschriften: Art. 30 des LG Nr. 17/1993, Art. 42 des GVD Nr. 50/2016, Art. 51 der ZPO, Art. 6 und 7 des DPR Nr. 62/2013 (Verordnung über die Verhaltensweise der öffentlich Bediensteten) und des Art. 6-bis des Gesetzes Nr. 241/1990,

erklärt

- dass die unter Absatz 2 Art. 42 des Kodex angeführten Fälle nicht zutreffen (Interessenskonflikt);
- dass keine Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheitsgründe gegeben sind;
- sich zu verpflichten, rechtzeitig eventuelle finanzielle und Interessenkonflikte, auch mögliche, Vorteilssituationen, sowie auch weitere nachträgliche Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheitsgründe in Bezug auf den erteilten Auftrag mitzuteilen;
- dass gemäß Art. 35-bis des GVD Nr. 165/2001 gegen sie/ihn keine, auch nicht rechtskräftige Verurteilungen der Straftaten laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches, verhängt worden sind;
- die Funktionen des EVV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Verhaltenskodex auszuüben sowie die spezifischen Bestimmungen des von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention zu akzeptieren.

Er/Sie verpflichtet sich für jegliche Phase des Verfahrens, der Schulführungskraft aufgrund einer Delegation von Aufgaben/Entscheidungssträger rechtzeitig und schriftlich jegliche Situation eines Interessenkonfliktes, auch möglich oder vermutet, gemäß Absatz 2 Art. 42 des Kodex, sowie des von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Antikorruptionsplans, mitzuteilen.

Er/Sie ermächtigt die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Roccabruna

LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17

**ABSCHNITT VII
KOLLEGIALORGANE DES LANDES**

Art. 30 (Befangenheit der Mitglieder von Kollegialorganen und der Einzelorgane)

- 1.) Die Mitglieder von Kollegialorganen des Landes und der Organe der Landesbetriebe und der Landesanstalten dürfen sich in folgenden Fällen nicht an der Beschlussfassung beteiligen:
 - a) wenn diese Streitfälle in eigener Sache oder die eigene Rechnungslegung gegenüber den Einrichtungen betrifft, denen sie angehören, oder gegenüber Betrieben oder Anstalten, die von diesen verwaltet werden oder ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterworfen sind,
 - b) wenn es sich um eigenes Interesse oder um das Interesse, um Streitfälle oder die Rechnungslegung der Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder der Ehegatten handelt, oder wenn es sich um deren Anstellung oder um einen Auftrag an diese Personen handelt,
 - c) wenn sie selbst oder die betreffenden Ehegatten oder direkten Nachkommen ein Verfahren gegen die Adressaten der Maßnahme anhängig haben oder mit diesen schwer verfeindet sind oder mit diesen in einem Gläubiger- oder Schuldverhältnis stehen,
 - d) wenn sie in der Angelegenheit, die zur Behandlung ansteht, beratend oder beruflich tätig waren,
 - e) wenn sie Vormund, Kurator, Bevollmächtigter, Agent oder Arbeitgeber eines Adressaten der Maßnahme sind,
 - f) wenn sie Verwalter, Geschäftsführer oder Rechnungsprüfer einer Einrichtung, einer Vereinigung, eines Komitees, einer Gesellschaft oder eines Betriebes sind, der an der Maßnahme interessiert ist.
- 2.) In jedem weiteren Fall, wo es dringend angezeigt ist, kann das Mitglied des Kollegialorgans vom Vorsitzenden des Organs die Genehmigung zur Enthaltung beantragen.
- 3.) Das Verbot laut Absatz 1 bringt auch die Verpflichtung mit sich, während der gesamten Behandlung der Angelegenheit dem Versammlungsraum fernzubleiben.
- 4.) Die Bestimmungen laut den Absätzen 1, 2 und 3 gelten auch für den Sekretär des Kollegialorgans.
- 5.) Die Mitglieder des Kollegialorgans, die sich aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen der Abstimmung enthalten, werden zu der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Teilnehmerzahl gerechnet, jedoch nicht zur Zahl der Abstimmenden.
- 6.) Wenn es sich um Kollegialorgane, die zwingend vollständig sein müssen, handelt, so muss das im Sinne der Absätze 1 und 2 verhinderte Mitglied ersetzt werden, damit der Beschluss gültig ist.
- 7.) Die Bestimmungen laut Absatz 1 gelten auch für die Einzelorgane. Ist der Amtsinhaber befangen oder sind die Voraussetzungen laut Absatz 2 gegeben, werden die entsprechenden Aufgaben vom Stellvertreter oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, vom hierarchisch übergeordneten Amtsinhaber wahrgenommen.

(keine amtliche Übersetzung)

Art. 42 D.Lgs. n. 50/2016

1. Le stazioni appaltanti prevedono misure adeguate per contrastare le frodi e la corruzione nonché per individuare, prevenire e risolvere in modo efficace ogni ipotesi di conflitto di interesse nello svolgimento delle procedure di aggiudicazione degli appalti e delle concessioni, in modo da evitare qualsiasi distorsione della concorrenza e garantire la parità di trattamento di tutti gli operatori economici.
2. Si ha conflitto d'interesse quando il personale di una stazione appaltante o di un prestatore di servizi che, anche per conto della stazione appaltante, interviene nello svolgimento della procedura di aggiudicazione degli appalti e delle concessioni o può influenzarne, in qualsiasi modo, il risultato, ha, direttamente o indirettamente, un interesse finanziario, economico o altro interesse personale che può essere percepito come una minaccia alla sua imparzialità e indipendenza nel contesto della procedura di appalto o di concessione. In particolare, costituiscono situazione di conflitto di interesse quelle che determinano l'obbligo di astensione previste dall'articolo 7 del decreto del Presidente della Repubblica 16 aprile 2013, n. 62.
3. Il personale che versa nelle ipotesi di cui al comma 2 è tenuto a darne comunicazione alla stazione appaltante, ad astenersi dal partecipare alla procedura di aggiudicazione degli appalti e delle concessioni. Fatte salve le ipotesi di responsabilità amministrativa e penale, la mancata astensione nei casi di cui al primo periodo costituisce comunque fonte di responsabilità disciplinare a carico del dipendente pubblico.

L.P. del 22 ottobre 1993, n. 17

**CAPO VII
ORDINAMENTO DEGLI ORGANI COLLEGIALI**

Art. 30 (Incompatibilità dei componenti di organi collegiali e degli organi individuali)

- 1.) I componenti di organi collegiali provinciali e degli organi delle aziende e di enti strumentali della Provincia devono astenersi dal prendere parte alle deliberazioni:
 - a) che riguardano liti o contabilità loro proprie verso i corpi cui appartengono o verso le aziende od enti dai medesimi amministrati o soggetti alla loro vigilanza o controllo;
 - b) quando si tratta d'interesse proprio, o d'interesse, liti o contabilità dei loro parenti od affini sino al secondo grado, o del coniuge, o di conferire impieghi o incarichi di sorta ai medesimi;
 - c) quando essi stessi o rispettivi coniugi o discendenti diretti abbiano causa pendente o grave inimicizia o rapporti di credito o debito con i destinatari del provvedimento;
 - d) quando abbiano dato consiglio o prestato attività professionale nell'affare in trattazione;
 - e) quando siano tutori, curatori, procuratori, agenti o datori di lavoro di uno dei destinatari del provvedimento;
 - f) quando siano amministratori, gerenti o sindaci di un ente, di un'associazione, di un comitato, di una società o azienda che ha interesse al provvedimento.
- 2.) In ogni altro caso in cui esistono gravi ragioni di convenienza, il componente dell'organo collegiale può richiedere al presidente dell'organo l'autorizzazione ad astenersi.
- 3.) Il divieto di cui al comma 1 importa anche l'obbligo di allontanarsi dalla sala dell'adunanza durante l'intera trattazione dell'affare.
- 4.) Le disposizioni di cui ai commi 1, 2 e 3 si applicano anche al segretario dell'organo collegiale.
- 5.) I componenti dell'organo collegiale che si astengono dal votare per i motivi di cui ai commi 1 e 2 si computano nel numero necessario a rendere legale l'adunanza, ma non nel numero dei votanti.
- 6.) Qualora si tratti di organi collegiali perfetti, per la validità della deliberazione, si deve procedere alla sostituzione del componente impedito ai sensi dei commi 1 e 2.
- 7.) Le disposizioni di cui al comma 1 si applicano anche agli organi individuali. In caso di incompatibilità del titolare dell'organo o di sussistenza delle ragioni di cui al comma 2, le relative funzioni sono esercitate dal vicario o, in caso di sua assenza o impedimento, dal titolare dell'organo gerarchicamente superiore.

4. Le disposizioni dei commi da 1, 2 e 3 valgono anche per la fase di esecuzione dei contratti pubblici.

5. La stazione appaltante vigila affinché gli adempimenti di cui ai commi 3 e 4 siano rispettati.

Art. 51 c.p.c.

Il giudice ha l'obbligo di astenersi:

- 1) se ha interesse nella causa o in altra vertente su identica questione di diritto;
 - 2) se egli stesso o la moglie è parente fino al quarto grado o legato da vincoli di affiliazione, o è convivente o commensale abituale di una delle parti o di alcuno dei difensori;
 - 3) se egli stesso o la moglie ha causa pendente o grave inimicizia o rapporti di credito o debito con una delle parti o alcuno dei suoi difensori;
 - 4) se ha dato consiglio o prestato patrocinio nella causa, o ha deposto in essa come testimone, oppure ne ha conosciuto come magistrato in altro grado del processo o come arbitro o vi ha prestato assistenza come consulente tecnico;
 - 5) se è tutore, curatore, amministratore di sostegno, procuratore, agente o datore di lavoro di una delle parti; se, inoltre, è amministratore o gerente di un ente, di un'associazione anche non riconosciuta, di un comitato, di una società o stabilimento che ha interesse nella causa.
- In ogni altro caso in cui esistono gravi ragioni di convenienza, il giudice può richiedere al capo dell'ufficio l'autorizzazione ad astenersi; quando l'astensione riguarda il capo dell'ufficio, l'autorizzazione è chiesta al capo dell'ufficio superiore.

D.P.R. n. 62/2013

Art. 2, comma 3 – Ambito di applicazione

Le pubbliche amministrazioni di cui all'articolo 1, comma 2, del decreto legislativo n. 165 del 2001 estendono, per quanto compatibili, gli obblighi di condotta previsti dal presente codice a tutti i collaboratori o consulenti, con qualsiasi tipologia di contratto o incarico e a qualsiasi titolo, ai titolari di organi e di incarichi negli uffici di diretta collaborazione delle autorità politiche, nonché nei confronti dei collaboratori a qualsiasi titolo di imprese fornitrici di beni o servizi e che realizzano opere in favore dell'amministrazione. A tale fine, negli atti di incarico o nei contratti di acquisizioni delle collaborazioni, delle consulenze o dei servizi, le amministrazioni inseriscono apposite disposizioni o clausole di risoluzione o decadenza del rapporto in caso di violazione degli obblighi derivanti dal presente codice.

Art. 6 – Comunicazione degli interessi finanziari e conflitti d'interesse

1. Fermi restando gli obblighi di trasparenza previsti da leggi o regolamenti, il dipendente, all'atto dell'assegnazione all'ufficio, informa per iscritto il dirigente dell'ufficio di tutti i rapporti, diretti o indiretti, di collaborazione con soggetti privati in qualunque modo retribuiti che lo stesso abbia o abbia avuto negli ultimi tre anni, precisando:

- a) se in prima persona, o suoi parenti o affini entro il secondo grado, il coniuge o il convivente abbiano ancora rapporti finanziari con il soggetto con cui ha avuto i predetti rapporti di collaborazione;
- b) se tali rapporti siano intercorsi o intercorrano con soggetti che abbiano interessi in attività o decisioni inerenti all'ufficio, limitatamente alle pratiche a lui affidate.

2. Il dipendente si astiene dal prendere decisioni o svolgere attività inerenti alle sue mansioni in situazioni di conflitto, anche potenziale, di interessi con interessi personali, del coniuge, di conviventi, di parenti, di affini entro il secondo grado. Il conflitto può riguardare interessi di qualsiasi natura, anche non patrimoniali, come quelli derivanti dall'intento di voler assecondare pressioni politiche, sindacali o dei superiori gerarchici.

Art. 7 – Obbligo di astensione

1. Il dipendente si astiene dal partecipare all'adozione di decisioni o ad attività che possano coinvolgere interessi propri, ovvero di suoi parenti, affini entro il secondo grado, del coniuge o di conviventi, oppure di persone con le quali abbia rapporti di frequentazione abituale, ovvero, di soggetti od organizzazioni con cui egli o il coniuge abbia causa pendente o grave inimicizia o rapporti di credito o debito significativi, ovvero di soggetti od organizzazioni di cui sia tutore, curatore, procuratore o agente, ovvero di enti, associazioni anche non riconosciute, comitati, società o stabilimenti di cui sia amministratore o gerente o dirigente. Il dipendente si astiene in ogni altro caso in cui esistano gravi ragioni di convenienza. Sull'astensione decide il responsabile dell'ufficio di appartenenza.

L. n. 241/90, art. 6-bis – Conflitto di interessi

1. Il responsabile del procedimento e i titolari degli uffici competenti ad adottare i pareri, le valutazioni tecniche, gli atti endoprocedimentali e il provvedimento finale devono astenersi in caso di conflitto di interessi, segnalando ogni situazione di conflitto, anche potenziale.

D.Lgs. n. 165/2001, art. 35-bis – Prevenzione del fenomeno della corruzione nella formazione di commissioni e nelle assegnazioni agli uffici

1. Coloro che sono stati condannati, anche con sentenza non passata in giudicato, per i reati previsti nel capo I del titolo II del libro secondo del codice penale:

- a) non possono fare parte, anche con compiti di segreteria, di commissioni per l'accesso o la selezione a pubblici impieghi;
- b) non possono essere assegnati, anche con funzioni direttive, agli uffici preposti alla gestione delle risorse finanziarie, all'acquisizione di beni, servizi e forniture, nonché alla concessione o all'erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi, ausili finanziari o attribuzioni di vantaggi economici a soggetti pubblici e privati;
- c) non possono fare parte delle commissioni per la scelta del contraente per l'affidamento di lavori, forniture e servizi, per la concessione o l'erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi, ausili finanziari, nonché per l'attribuzione di vantaggi economici di qualunque genere.

2. La disposizione prevista al comma 1 integra le leggi e regolamenti che disciplinano la formazione di commissioni e la nomina dei relativi segretari.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 4 vom 12.01.2023

Ernennung des Verfahrensverantwortlichen laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, dem Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 850 vom 22.10.2019

Nach Einsichtnahme

- in die Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 und der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, betreffend den Verfahrensverantwortlichen für die Vergabe und Durchführung der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;
- in den Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 betreffend die Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen;
- in die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 850 vom 22.10.2019;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 998 vom 30.12.2022;
- in die Landesgesetze Nr. 20/1995 und 12/2000, welche die Zuständigen der Organe, die Planung und Autonomien der Schulen regeln;
- in das DLH 38/2017, welches die Geschäftstätigkeit der Schulen regelt;

VORAUSGESETZT, DASS

der EVV, in Ausübung seiner Funktionen, als öffentlicher Beamter eingestuft wird. Die Funktionen des EVV dürfen weder von Personen übernommen werden, auf die die in Art. 42 Abs. 2 des Kodex genannten Fälle zutreffen, noch von Personen, die auch mit nicht rechtskräftig gewordenen Urteil wegen laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen gemäß Art. 35-bis des GVD 165/2001 verurteilt worden sind, angesichts des ausdrücklichen Verbots in der Verordnung über die Zuweisung solcher Personen an Stellen, die unter anderem für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig sind, auch mit leitenden Funktionen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Funktionen des EVV gemäß Gesetz (Art. 5, Absatz 2, Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990) dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder den ständigen Mitarbeitern derselben Einheit zugewiesen sind (Art. 31, Absatz 1, dritter Satz des Kodex). Die Funktionen des EVV müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von jeder Vergabestelle angenommenen Verhaltenskodex sowie in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen des von der Behörde angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention ausgeführt werden.

Der EVV, zusätzlich zu den Funktionen, die in den Bestimmungen im Schulbereiche ausdrücklich vorgesehen sind:

- übernimmt die Vorbereitung der 2- Jahresplanung der Liefer- und Dienstleistungsverträge im Rahmen des Dreijahresplanes der Schule;
- überwacht in jeder Phase der Durchführung der Eingriffe das Leistungs-, Qualitäts- und Preisniveau, das in Übereinstimmung mit der finanziellen Deckung und dem Zeitplan für die Durchführung der Programme festgelegt wird;

- gewährleistet die korrekte und rationelle Durchführung der Verfahren;
- meldet eventuelle Störungen, Hindernisse und Verzögerungen bei der Durchführung der Schulführungskraft
- überprüft und überwacht die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen in Konzessionen.

Gemäß Art. 6, Abs. 6 der LG 16/2015 nimmt, unbeschadet der Befugnisse der Schulführungskraft und des Schulrates der einzige Verfahrensverantwortlichen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- überwacht die korrekte Ausführung der Verträge, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind;
- koordiniert und überprüft die Vorbereitung der Ausschreibungen, sowie die spätere Durchführung der damit verbundenen Verfahren; überprüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Planungsphasen innerhalb der Verwaltung ohne die Hilfe externer Berater durchzuführen;
- übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragstätigkeit erforderlich ist.

Festgestellt und überprüft, dass:

- das zu ernennende Subjekt ein Angestellter des Auftraggebers ist;
- das zu ernennende Subjekt im Besitz der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 ist;
- das zu ernennende Subjekt in das Verzeichnis der EVV eingeschrieben ist, auch in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen von Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 850 vom 22.10.2019;
- das zu ernennende Subjekt die Erklärung (Anhang 1) abgegeben hat, dass keine Gründe vorliegen, die es an der Ausübung des Auftrages als EVV hindern.

ERNENNT die Schulführungskraft, Herr Alexander Krüger,

die Schulsekretärin, **Frau Daniela Roccabruna**, als einzige Verfahrensverantwortliche für die Abwicklung und Überprüfung der Liefer- und Dienstleistungsverträge den Schule bis zu einem Vertragswert unter der EU-Schwelle.

Die Mitarbeiterin verfügt über die erforderliche Erfahrung und technische Qualifikation, die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 6 der Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, Art. 6 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 850 vom 22.10.2019 (Verzeichnis der EVV) erforderlich sind.

Das Amt des EVV ist gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 verpflichtend und kann nicht verweigert werden.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 5 vom 16.01.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von zwei Hebelschneidemaschinen für die Mittelschule Neumarkt", **CIG-Code:** ZB4398542C, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziff. 3.6 u. 3.7) wurde mittels Preisvergleich im elektronischen Katalog eine angemessene Markterhebung durchgeführt und die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Modell mit den gewünschten Eigenschaften wurde nur von Tinkhauser GmbH und Gruber Franz Srl angeboten. Tinkhauser ist der günstigere der beiden Anbieter.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tinkhauser GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **490,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

1.1.2.2.02.06.01.001 – Büromaschinen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 16.01.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

Jugenddienst Unterland

Lea Casal
Widumdurchgang 1
39044 Neumarkt

unterland@jugenddienst.it

Dekret Nr. 6 - 2023

Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in die Verordnung des LH, Nr. 28 vom 30.07.2021, Absätze 28, 29 und 30 sowie dem „Piano Scuola 21/22“ veröffentlicht als Anlage des Ministerialdekretes Nr. 257 vom 06.08.2021

in das Ansuchen der Frau **Casal Lea**, gesetzliche Vertreterin des „**Jugenddienst Unterland**“ mit Sitz in Neumarkt vom **02.12.2022**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der Aula Magna gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Räume (Aula Magna, Mensa, Klassenraum und Turnhalle) **vom 22.04.2023 bis 23.04.2023** gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:



Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/
			Betrag Rate	/
Kautiön:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kautiön	/
			Art Kautiön	/
Bankverbindung der Schule:		/		

- 4) die Kautiön und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift *unterzeichnet*)



Neumarkt, 16.01.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
tanja.lorenzi@schule.suedtirol.itVKE – Verein für Kinderspielplätze u. Erholung
Franca de Pasquale
Penegalstrasse 21/001
39100 Bozen

vke@pec.it

Dekret Nr. 7 - 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der **Frau FRANCA DE PASQUALE**, gesetzliche Vertreterin des „**VKE – Verein für die Kinderspielplätze und Erholung**“ mit Sitz in Bozen vom **28.12.2022**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes **vom 20.02.2023 bis 24.02.2023** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate /
Kautiön:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kautiön	/ Art Kautiön /

Bankverbindung der Schule: /



- 4) die Kautions- und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 16.01.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

Jugenddienst Unterland

Lea Casal
Widumdurchgang 1
39044 Neumarkt

unterland@jugenddienst.it

Dekret Nr. 8 - 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Casal Lea**, gesetzliche Vertreterin des „**Jugenddienst Unterland**“ mit Sitz in Neumarkt vom **02.12.2022**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der Aula Magna und Turnhalle gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Räume (Aula Magna, Turnhalle) vom **03.07.2023 bis 18.08.2023** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate /
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/ Art Kaution /



Bankverbindung der Schule: | /

- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift *unterzeichnet*)



Neumarkt, 16.01.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

Jugenddienst Unterland

Lea Casal
Widumdurchgang 1
39044 Neumarkt

unterland@jugenddienst.it

Dekret Nr. 8 - 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Casal Lea**, gesetzliche Vertreterin des „**Jugenddienst Unterland**“ mit Sitz in Neumarkt vom **02.12.2022**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der Aula Magna und Turnhalle gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Räume (Aula Magna, Turnhalle) vom **03.07.2023 bis 18.08.2023** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate /
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/ Art Kaution /



Bankverbindung der Schule: | /

- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift *unterzeichnet*)



Neumarkt, 17.01.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Volkshochschule Südtirol

Dr. Oswald Rogger

Schlernstraße 1

39100 BOZEN

Barbara.weissensteiner@volkshochschule.
it**Dekret Nr. 9 - 2023****Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Dr. Oswald Rogger**, Präsident der „Volkshochschule Südtirol“, vom 16.01.2023, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes (**Aula Magna**) gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr				/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate		/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution		/
Bankverbindung der Schule:	/						

- die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.



- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 10 vom 18.01.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Reparatur einer Reinigungsmaschine in der MS Salurn", **CIG-Code:** Z38398E91E, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Elmes KG
--------------------------------------	----------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:
Die Reinigungsmaschine wurde bei der Firma Elmes angekauft. Diese wurde daher mit der Feststellung des Fehlers und der Behebung beauftragt, denn nur dadurch ist die umgehende und einwandfreie Reparatur der Maschine und die Beschaffung der richtigen Ersatzteile gewährleistet. Elmes ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Elmes KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 227,11 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 11 vom 23.01.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Kursmodule KIT Unterricht für Schüler/innen der Klasse 1A MS Neumarkt", CIG-Code: Z743997EA2, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 29.11.2022 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2022/2023
- In das Protokoll des Klassenrates der 1A MS Neumarkt vom 05.10.2022

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	C-Link KG
--------------------------------------	-----------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:

Es kann keine Markterhebung durchgeführt werden, denn die zu beschaffende Dienstleistung (zur Verfügungstellung von Kursmodulen „KIT-Unterricht“ für Schüler/innen) wird nur von diesem Dienstleister angeboten und ist einmalig. Die Planung wird von den Lehrpersonen vorgenommen, dient der Erweiterung des Bildungsangebots und ermöglicht einen modernen, kompetenzorientierten und den didaktischen Anforderungen entsprechenden Unterricht.

C-Link ist ein qualifizierter Betrieb, welcher auch in Vergangenheit mit vielen Schulen zusammengearbeitet und alle Aufträge zu vollster Zufriedenheit erledigt hat. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **C-Link KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **45,10 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 12 vom 23.01.2023

ERNENNUNG ALS ERSATZMITGLIED des Klassenrates 1E der MS Neumarkt für die Lehrperson Sibylle Kofler für die Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 am 23.01.2023

Sehr geehrter Herr Olivo,

- festgestellt, dass Frau Sibylle Kofler bei der oben angeführten Bewertungskonferenz abwesend ist;
- festgestellt, dass dadurch die Vollzähligkeit des Klassenrates der Klasse 1E der MS Neumarkt bei den Bewertungssitzungen nicht gegeben ist;
- festgestellt, dass die anberaumte Bewertungskonferenz aus organisatorischen Gründen nicht verschoben werden kann;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe;

verfügt die Schulführungskraft Alexander Krüger

- dass Herr Cristian Olivo, geb. am 24.07.1977, Frau Sibylle Kofler bei der Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres der Klasse 1E der Mittelschule Neumarkt am 23.01.2023 vertritt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)





DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 12 vom 23.01.2023

ERNENNUNG ALS ERSATZMITGLIED des Klassenrates 1E der MS Neumarkt für die Lehrperson Sibylle Kofler für die Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 am 23.01.2023

Sehr geehrter Herr Olivo,

- festgestellt, dass Frau Sibylle Kofler bei der oben angeführten Bewertungskonferenz abwesend ist;
- festgestellt, dass dadurch die Vollzähligkeit des Klassenrates der Klasse 1E der MS Neumarkt bei den Bewertungssitzungen nicht gegeben ist;
- festgestellt, dass die anberaumte Bewertungskonferenz aus organisatorischen Gründen nicht verschoben werden kann;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe;

verfügt die Schulführungskraft Alexander Krüger

- dass Herr Cristian Olivo, geb. am 24.07.1977, Frau Sibylle Kofler bei der Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres der Klasse 1E der Mittelschule Neumarkt am 23.01.2023 vertritt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)





DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 13 vom 23.01.2023

ERNENNUNG ALS ERSATZMITGLIED der Klassenräte 1A, 2A und 3A der MS Salurn für die Lehrperson Ute Terzer für die Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 am 23.01.2023

Sehr geehrter Frau Pardatscher,

- festgestellt, dass Frau Ute Terzer bei der oben angeführten Bewertungskonferenz abwesend ist;
- festgestellt, dass dadurch die Vollzähligkeit der Klassenräte der Klassen 1A, 2A und 3A der MS Salurn bei den Bewertungssitzungen nicht gegeben ist;
- festgestellt, dass die anberaumte Bewertungskonferenz aus organisatorischen Gründen nicht verschoben werden kann;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe;

verfügt die Schulführungskraft Alexander Krüger

- dass Frau Ulrike Pardatscher, geb. am 27.12.1993, Frau Ute Terzer bei der Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres der Klassen 1A, 2A und 3A der Mittelschule Salurn am 23.01.2023 vertritt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 14 vom 23.01.2023

ERNENNUNG ALS ERSATZMITGLIED des Klassenrates 3A der MS Salurn für die Lehrperson Sibylle Kofler für die Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 am 23.01.2023

Sehr geehrter Frau Zell,

- festgestellt, dass Frau Sibylle Kofler bei der oben angeführten Bewertungskonferenz abwesend ist;
- festgestellt, dass dadurch die Vollzähligkeit des Klassenrates der Klasse 3A der MS Salurn bei den Bewertungssitzungen nicht gegeben ist;
- festgestellt, dass die anberaumte Bewertungskonferenz aus organisatorischen Gründen nicht verschoben werden kann;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe;

verfügt die Schulführungskraft Alexander Krüger

- dass Frau Friederike Zell, geb. am 24.8.1980, Frau Sibylle Kofler bei der Bewertungskonferenz des 1. Halbjahres der Klasse 3A der Mittelschule Salurn am 23.01.2023 vertritt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)





Dekret der Schulführungskraft

Nr. 15 vom 24.01.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Theateraufführung: Löwenherzen**“ für die **Klasse 2A der MS Neumarkt** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das **Südtiroler Kulturinstitut** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **5,00 Euro pro Schüler/in** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner das Südtiroler Kulturinstitut zu einem Gesamtbetrag von **85,00 € (17 Teilnehmer/innen)** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Theateraufführung „Löwenherzen“ für die Schüler/innen der Klasse 2A der Mittelschule Neumarkt .**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 16 vom 25.01.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büromaterial", CIG-Code: Z5539A2AAF, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB). Daher wurde über das telematische System eine **Markterhebung unter den registrierten Teilnehmern im elektronischen Markt** vorgenommen und anschließend wird die Vergabe über das telematische System des Landes durchgeführt (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels telematischem Verfahren im ISOV-Portal (Wirtschaftsteilnehmer aus EMS) <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl
Antwort erhalten von:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl
Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Ware zum günstigsten Preis angeboten.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tinkhauser GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **234,23 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 16 vom 25.01.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büromaterial", CIG-Code: Z5539A2AAF, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB). Daher wurde über das telematische System eine **Markterhebung unter den registrierten Teilnehmern im elektronischen Markt** vorgenommen und anschließend wird die Vergabe über das telematische System des Landes durchgeführt (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels telematischem Verfahren im ISOV-Portal (Wirtschaftsteilnehmer aus EMS) <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl
Antwort erhalten von:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl
Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Ware zum günstigsten Preis angeboten.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tinkhauser GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **234,23 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 17 vom 26.01.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbstständige Arbeit, Direktvergabe (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar: falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in

den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

*hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Sexualerziehung“ für die Zielgruppe **Schüler/innen** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,*

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeitern („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

*hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Herr Hubert Fischer** (Name der natürlichen Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt) beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,*

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

*hat festgestellt, dass die Vergütung **588,00 Euro für 10,5 Stunden** (Arbeit mit Schüler/innen) und **50,00 Euro für 2 Stunden** (Planung mit den Lehrpersonen) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,*

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Herrn Hubert Fischer** zu einem Gesamtbetrag von **638,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop für Schüler/innen der 3F der MS Neumarkt und der 3B der MS Salurn zum Thema „Sexualerziehung“**

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 18 vom 26.01.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Theateraufführung: Good Game Gretel**“ für **die Klasse 2B der MS Neumarkt** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das **Südtiroler Kulturinstitut** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **6,00 Euro pro Schüler/in** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner das Südtiroler Kulturinstitut zu einem Gesamtbetrag von **132,00 € (22 Teilnehmer/innen)** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Theateraufführung „Good Game Gretel“ für die Schüler/innen der Klasse 2B der Mittelschule Neumarkt .

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 19 vom 30.01.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **„Theateraufführung: Good Game Gretel“** für **die Klassen 2A und 2B der MS Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das **Südtiroler Kulturinstitut** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **6,00 Euro pro Schüler/in** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner das Südtiroler Kulturinstitut zu einem Gesamtbetrag von 216,00 € (36 Teilnehmer/innen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Theateraufführung „Good Game Gretel“ für die Schüler/innen der Klassen 2A und 2B der Mittelschule Salurn.

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 20 vom 31.01.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbstständige Arbeit, Direktvergabe (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in

den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

*hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Sexualerziehung“ für die Zielgruppe **Schüler/innen** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,*

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeitern („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

*hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Frau Julia Mayer** (Name der natürlichen Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt) beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,*

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

*hat festgestellt, dass die Vergütung **868,00 Euro für 15,5 Stunden** (Arbeit mit Schüler/innen) und **50,00 Euro für 2 Stunden** (Planung mit den Lehrpersonen) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,*

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Frau Julia Mayer** zu einem Gesamtbetrag von **918,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop für Schüler/innen der 3C und 3E der MS Neumarkt und der 3A der MS Salurn zum Thema „Sexualerziehung“.**

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 21 vom 02.02.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Buchung eines Busses für den Lehrausflug der Klasse 2C MS Neumarkt nach Bassano del Grappa (Gemellaggio)", **CIG-Code:** Z6839C6E5C, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 29.11.2022 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2022/2023

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge**.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Domanegg Reisen Silbernagl Sonnenreisen
Antwort erhalten von:	Domanegg Reisen Silbernagl Sonnenreisen
Zuschlagsempfänger:	Sonnenreisen
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Busunternehmen Sonnenreisen bietet die Fahrt zu einem günstigeren Preis als die anderen an.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Sonnenreisen** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **540,91 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 22 vom 20.02.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)**

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Schokokoffer“ und „Plastikkoffer“ für die **Schüler/innen der MS Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Sozialgenossenschaft OEW** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **412,25 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner die Sozialgenossenschaft OEW zu einem Gesamtbetrag von **412,25 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Workshops „Schokokoffer“ und „Plastikkoffer“ für die Schüler/innen der Mittelschule Salurn im Rahmen des Umwelttages .

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 23 vom 20.02.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büchern für Integrationsschüler/innen und für Sprachförderung", **CIG-Code:** ZDF3A05B0F, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 15.02.2023

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine **angemessene Markterhebung** durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Buchhandlung Alte Mühle Buchladen Lana Buchhandlung Europa Books
Antwort erhalten von:	Buchhandlung Alte Mühle Buchladen Lana Buchhandlung Europa Books
Zuschlagsempfänger:	Buchhandlung Alte Mühle
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Buchhandlung Alte Mühle konnte die gewünschten Bücher zum günstigsten Preis anbieten. Zudem hat sie als einzige der oben genannten Wirtschaftsteilnehmer noch keinen Auftrag von unserer Vergabestelle erhalten (Rotation).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **464,31 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 24 vom 24.02.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht", CIG-Code: Z7E3A0596D, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB), der Ankauf wird aber nicht über den EMS-Katalog vorgenommen.

Der EMS-Katalog wurde im Zeitraum 18.02.2023 – 23.02.2023 konsultiert (siehe Dokumentation).

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Da es sich bei diesem Ankauf zum Teil um Büromaterialien handelt, wurde der EMS-Katalog konsultiert. Dabei wurde jede einzelne Position aus dem Kostenvoranschlag von Borgione in den Katalog eingegeben. Die Artikel, welche nicht die gewünschten Eigenschaften aufweisen, nicht in der gewünschten Menge angekauft werden können, nicht im Katalog vorhanden oder teurer als auf dem Kostenvoranschlag angeführt sind, werden bei Borgione angekauft.

Es wurde keine weitere Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Lehrperson für das Fach Kunst in der MS Salurn, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien, hat aus dem Katalog von Borgione geeignete Artikel für den Unterricht ausgewählt und der Verwaltung eine Liste mit Artikelnummer und Titel aus dem Katalog abgegeben. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann.

Für die Schule wäre es ein irrationaler Verwaltungsaufwand, eine Marktanalyse aufgrund dieser Liste durchzuführen, bzw. langwierig auf dem Markt nachzuforschen, welche andere Unternehmen auch noch gleichwertige Produkte anbieten könnten.

Zudem kennt die Schule diesen geeigneten Vertragspartner, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat. Borgione ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Borgione – Centro didattico** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **563,19 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 25 vom 24.02.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht", CIG-Code: Z633A1811D, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde mittels Preisvergleich im elektronischen Katalog eine angemessene Markterhebung durchgeführt und die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Zuschlagsempfänger:	Loeff System GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die gewünschten Artikel wurden bei mehreren Wirtschaftsteilnehmern verglichen. Zwei Artikel wurden von Loeff System am kostengünstigsten angeboten; ein Artikel wurde nur von Loeff System angeboten; ein Artikel war zwar bei einem anderen Wirtschaftsteilnehmer günstiger, aus Rotationsgründen wurde dieser jedoch nicht mehr ausgewählt (hat bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

(GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziff. 3.6 u. 3.7)

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Loeff System GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **42,32 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 26 vom 27.02.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)**

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **Besichtigung des „Museo Canova“** für die **Schüler/innen der Klasse 2C der MS Neumarkt** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Fondazione Canova Onlus** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die *Tätigkeit* beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **63,00 € (Eintritt 3,00 € pro Schüler/in)** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht,

als geeigneten Vertragspartner die **Fondazione Canova Onlus** zu einem Gesamtbetrag von **63,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Ingresso Museo Canova**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
NR. 27

Neumarkt, 27.02.2023

Betreff:
**Einrichtung der Planungsgruppe PNRR -
Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ und der
Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0“, finanziert
von der Europäischen Union - Next
Generation EU
Maßnahme 1 - Next Generation Classrooms
Schuljahr 2022/2023**

Die Schulführungskraft

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend „*Autonomie der Schulen*“,
- den Nationalen Aufbau- und Resilienzplan (PNRR), das durch den Beschluss des Rates vom 13. Juli 2021 endgültig genehmigt wurde,
- das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, über die Verabschiedung des Plans "Schule 4.0" zur Umsetzung der Investitionslinie 3.2 "Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien" im Rahmen von Mission 4 - Komponente 1 - des von der EU finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU,
- das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 über die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen im Rahmen

DECRETO DEL DIRIGENTE SCOLASTICO
n. 27

Egna, 27/02/2023

Oggetto:
**Costituzione gruppo di progettazione
PNRR - attuazione del Piano "Scuola 4.0" e
della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0",
finanziata dall'Unione Europea - Next
generation EU –
Azione 1 - Next Generation Classrooms
A.S. 2022/2023**

Il dirigente scolastico

Vista la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante "*Autonomia delle scuole*";

visto il PNRR, definitivamente approvato con Decisione di esecuzione del Consiglio il 13 luglio 2021;

visto il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante "*Adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU*";

visto il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse tra le istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola



der Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.2 „Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des von der EU finanzierten nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU, mit welchem dieser Schule ein Betrag von 100.597,01 Euro für die Maßnahme „Next Generation Classrooms“ zugewiesen wurde,

- die von der Schulführungskraft eingereichten Projektanträge für die Umsetzung der Maßnahme 1 - *Next Generation Classrooms* – Innovative Lernumgebungen des Planes „Schule 4.0“,
- den Dreijahresplan des Bildungsangebots,
- den jährlichen Tätigkeitsplan für das Schuljahr 2022 – 2023,

berücksichtigt

- die Notwendigkeit, eine Arbeitsgruppe für die Planung der im Nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen einzurichten, die auf der Einbeziehung der Schulgemeinschaft für die effektive Ausübung der pädagogischen und organisatorischen Autonomie beruht,
 - die Bereitschaft der beteiligten Personen
- und

verfügt

die Einrichtung der Planungsgruppe Schule 4.0, die wie folgt zusammengesetzt ist:

4.0“ di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU che ha assegnato a questa istituzione scolastica

la somma di 100.597,01 euro per l’azione “*Next Generation Classrooms*”,

viste le schede progetto presentate dal dirigente scolastico/dalla dirigente scolastica per dare attuazione all’Azione 1 - *Next generation classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi del Piano “Scuola 4.0” (PNRR)*;

visto il PTOF d’Istituto;

visto il Piano Annuale delle Attività dell’a.s. 2022/2023;

vista la necessità di costituire un Gruppo di lavoro per la progettazione delle attività previste dal Piano nazionale di ripresa e resilienza basato sul coinvolgimento della comunità scolastica per l’effettivo esercizio dell’autonomia didattica e organizzativa;

acquisite le formali disponibilità degli interessati;

decreta

la costituzione del gruppo di progettazione Scuola 4.0 composto da:



Gesetzlicher Vertreter & Schulführungskraft	Krüger Alexander	Legale rappresentante & dirigente scolastico
Instrumentelle Funktion & Ansprechpartnerin des Projektes	Bassetti Manuela	Funzioni strumentali & referente del progetto
Lehrperson	Teutsch Andreas	Docente
Lehrperson	Delugan Magda	Docente
Lehrperson	Cagnazzo Katia	Docente
Lehrperson	Kadkhoda Said	Docente
Instrumentelle Funktion & Lehrperson	Frötscher Maria	Funzioni strumentali & docente
Schulsekretärin	Roccabruna Daniela	Direttore dei servizi generali e amministrativi

Die Planungsgruppe, deren Vorsitz die Schulführungskraft oder eine von ihr beauftragte Person innehat, bleibt für das gesamte Schuljahr 2022/2023 im Amt und hat die Aufgabe, eine umfassende Planung für die Verbesserung der Lernumgebung sowie für die Bereicherung des Bildungsangebots zu entwickeln.

Die Aufgaben der Gruppe beziehen sich auf die Gestaltung

- von physischen und virtuellen Lernumgebungen,
- von innovativer, an die neuen Lernumgebungen angepasster Didaktik und die Anpassung der Planungsinstrumente und die
- Bereitstellung von Begleitmaßnahmen für die effektive Nutzung der neuen Lernräume.

Il gruppo di progettazione, presieduto dal dirigente scolastico o da un suo delegato, resta in carica per l'intero anno scolastico 2022/2023 ed ha il compito di sviluppare, una progettualità di ampio respiro per il miglioramento degli ambienti scolastici e per l'arricchimento dell'offerta educativa.

I compiti del gruppo sono relativi alla progettazione di:

- ambienti di apprendimento fisici e virtuali;
- didattica basata su pedagogie innovative adeguate ai nuovi ambienti e aggiornamento degli strumenti di pianificazione;
- previsione delle misure di accompagnamento per l'utilizzo efficace dei nuovi spazi didattici.



Über jede Gruppensitzung wird regelmäßig ein
Protokoll geführt.

Di ogni riunione del Gruppo sarà redatto
regolare verbale.

Die Schulführungskraft

Il dirigente scolastico

Alexander Krüger
(digital unterzeichnet/firmato digitalmente)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 28 vom 28.02.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbstständige Arbeit, Direktvergabe (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar: falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Gestaltungsprojekt Graffiti**“ für die Zielgruppe **Schüler/innen** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Herr Paul Michael Löwe** (Name der natürlichen Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt) beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **1.442,00 Euro für 22,5 Stunden** (Arbeit mit Schüler/innen) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Herrn Paul Michael Löwe – alpdesignz** zu einem Gesamtbetrag von **1.442,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Gestaltungsprojekt „Graffiti“ für 10-15 Schüler/innen der MS Neumarkt.**
2. Die Veranstaltung wird von der Gemeinde Neumarkt finanziert. Den diesbezüglichen Unterstützungsbeitrag hat die Schule im Juli 2022 erhalten.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 29 vom 28.02.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Theateraufführung: Virtual Heroes (English Theatre)**“ für **alle Schüler/innen der 3. Klassen** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Spot-On Event- und TheatergesmbH** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **8,50 Euro pro Schüler/in** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner Schooltours – Spot-On Event und TheatergesmbH zu einem Gesamtbetrag von 1.326,00 Euro (8,50 Euro x 156 angemeldete Schüler/innen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „English Theatre: Virtual Heroes“

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 30 vom 01.03.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Progetto ABA – Fortsetzung**“ für **eine/n Integrationsschüler/in** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **TimeAut- Società cooperativa sociale** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **400,00 € für 12 Stunden (10 Stunden Arbeit mit Schüler/in und 2 Stunden Beratung mit Lehrpersonen)** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner **TimeAut – Società cooperativa sociale** zu einem Gesamtbetrag von **400,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Progetto ABA – Fortsetzung**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 31 vom 03.03.2023

Genehmigung des Zweijahresprogramms der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, NR. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;
- in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4, erstellten und auf der Website der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;
- in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;
- in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten sind;
- in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten sind;
- in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ veröffentlicht werden;

Nach Feststellung

- dass die Schule den Projektantrag PNRR – Scuola 4.0 – Azione Next Generation Classroom (Trasformazione aule in ambienti innovativi di apprendimento) am 27.02.2023 eingereicht hat;
- dass die Schule für den Ankauf von digitalen Ausrüstungen laut Projektantrag einen Betrag von 100.597,00 € erhalten wird und somit die finanzielle Deckung gemäß Dreijahresfinanzbudget gegeben ist;
- dass die Ankäufe innerhalb 31.12.2024 erfolgen müssen;

verfügt die Schulführungskraft

1. die Vorhaben bezogen auf das Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2034 gemäß Anlage zu genehmigen,
2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro geplant sind.
3. Die Veröffentlichung der oben genannten Programme unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ auf der Schulhomepage.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 32 vom 07.03.2023

1. Änderung des Finanzbudgets im Jahr 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2023,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2023		2023	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	143.688,14	Investitionen	7.301,00	7.301,00	0,00	0,00
Kosten	143.688,14					

Veröffentlicht vom 07.03.2023 bis 21.03.2023

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2023

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0001	D 32	07.03.2023	1. Änderung des Finanzbudgets im Jahr 2023			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.02.003		Laufende Zuwendungen der Gemeinden <i>Begründung</i> <i>Unterstützungsbeitrag Gemeinde Projekt Graffiti</i>	24.970,00	0,00	1.500,00	26.470,00
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Restbetrag Fensterreinigung 2022</i>	57.352,78	0,00	851,60	58.204,38
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Restbetrag Inklusion 2022</i>	57.352,78	851,60	2.015,10	60.219,48
2.1.3.1.02.01.001		Laufende Zuwendungen der Haushalte <i>Begründung</i> <i>Kassierte Schülerbeiträge für Beach & Volley</i>	24.520,00	0,00	11.228,20	35.748,20
2.1.3.1.02.01.001		Laufende Zuwendungen der Haushalte <i>Begründung</i> <i>Kassierte Spesenbeiträge 1. Klassen</i>	24.520,00	11.228,20	3.810,00	39.558,20
2.1.2.2.01.06.001		Einnahmen aus Sportanlagen <i>Begründung</i> <i>Kassierte Benutzungsgebühr Joy Enjoy</i>	0,00	0,00	70,00	70,00
2.1.3.2.01.02.001		Investitionsbeiträge von Autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Restbetrag Investitionen 2022</i>	7.301,00	0,00	10.069,46	17.370,46
2.2.2.1.07.99.999		Abschreibungen auf n.a.b. Hardware	0,00	0,00	10.069,46	10.069,46
2.2.1.2.01.09.999		Sonstige Dienstleistungen von n.a.b. Freiberuflern und Fachleuten	5.000,00	0,00	1.500,00	6.500,00
2.2.1.2.01.05.999		Dienstleistungen Dritter und Gebühren für sonstige n.a.b. Dienstleistungen	3.465,00	0,00	851,60	4.316,60
2.2.1.1.01.02.999		Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	2.730,00	0,00	2.015,10	4.745,10
2.2.1.2.01.02.005		Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	14.998,00	0,00	11.228,20	26.226,20
2.2.1.2.01.02.005		Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	14.998,00	11.228,20	3.810,00	30.036,20



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Finanzbudget		Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.2.1.1.01.05.006	Chemikalien	4.000,00	0,00	70,00	4.070,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	114.143,78	0,00	29.544,36	143.688,14
Kosten	114.143,78	0,00	29.544,36	143.688,14

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Mittelschule Neumarkt mit Sektion Salurn



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Scuola media Egna con sezione staccata di Salorno

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 33 vom 07.03.2023

1. Änderung des Investitionsbudgets im Jahr 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2023,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2023		2023	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	114.143,78	Investitionen	17.370,46	17.370,46	0,00	0,00
Kosten	114.143,78					

Veröffentlicht vom 07.03.2023 bis 21.03.2023

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2023

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0002	D 33	07.03.2023	1. Änderung des Investitionsbudgets im Jahr 2023			
Investitionsbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
1.1.2.2.02.07.99.999	N.a.b.	Hardware	0,00	0,00	10.069,46	10.069,46

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Investitionen	7.301,00	0,00	10.069,46	17.370,46

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Mittelschule Neumarkt mit Sektion Salurn



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Scuola media Egna con sezione staccata di Salorno

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 34 vom 07.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seifenkartuschen für die Spender der MS Neumarkt und MS Salurn", CIG-Code: Z3A3A414B4, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Cartemani Hagleitner Group Srl
--------------------------------------	--------------------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:

Es besteht eine besondere Marktstruktur, die vorhandenen Spender können nur mit den Artikeln von Hagleitner ausgestattet werden. Der Wirtschaftsteilnehmer, welcher die Spender montiert und daher das Papier und die Kartuschen bisher geliefert hat, hat den Auftrag immer zu vollster Zufriedenheit erbracht; das Papier hat sich durch besondere Qualität ausgezeichnet, die Lieferung erfolgt umgehend. Das Produkt wird weiterhin zu den selben Bedingungen bei der Firma Hagleitner bezogen. Die Schule kennt den Markt, das Preis-Leistungsverhältnis ist angemessen und es wäre ein unverhältnismäßiger und unangemessener Arbeitsaufwand und somit ein Effizienznachteil, wenn die Schule weitere Kostenvoranschläge einholen müsste. Zudem würde die Schule einen Qualitätsverlust bei Ware und Leistungserbringung riskieren.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Cartemani Hagleitner Group Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1.392,23 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 07.03.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it**Musikkapelle Salurn****Plank Andreas****Rathausplatz 12****39040 SALURN****Dekret Nr. 35 - 2023****Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Plank Andreas**, gesetzlicher Vertreter der „**Musikkapelle Salurn**“ mit Sitz in Salurn vom **22.02.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Turnhalle** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benützung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/ Art Kaution
Bankverbindung der Schule:	/			





- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 36 vom 09.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht", **CIG-Code:** Z6B3A458D1, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von online-Katalogen, persönlich im Geschäft und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Antwort erhalten von:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Zuschlagsempfänger:	Traudl Riess KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die ausführliche Dokumentation der Markterhebung, welche von der Fachgruppe Technik durchgeführt wurde, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Entscheids.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Technischer Großhandel Traudl Riess KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **471,70 €** (Auslandsankauf), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 37 vom 09.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht", **CIG-Code:** ZAD3A4B810, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von online-Katalogen, persönlich im Geschäft und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Antwort erhalten von:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Zuschlagsempfänger:	Opitec Handel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die ausführliche Dokumentation der Markterhebung, welche von der Fachgruppe Technik durchgeführt wurde, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Entscheids.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.349,44 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 38 vom 09.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büchern für die Leseweche in der MS Salurn", CIG-Code: ZEC3A40FBC, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge*.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch, Europabooks, Franzelin Papier
Antwort erhalten von:	Athesia Buch, Europabooks, Franzelin Papier
Zuschlagsempfänger:	Athesia Buch
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Buchhandlung Athesia Buch kann alle gewünschten Bücher zu einem angemessenen Preis anbieten (bei den anderen Anbietern ist jeweils ein Buch nicht lieferbar).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **89,19 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 39 vom 09.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Bibliotheken der MS Neumarkt und MS Salurn", CIG-Code: Z7D3A4C0B2, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Pedacta GmbH
--------------------------------------	--------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Bibliotheksleiterinnen, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien für die Bibliothek, haben aus dem Katalog von Pedacta geeignete Einbände ausgewählt. Die Auswahl erfolgt aufgrund von bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachperson kennen kann.

Für die Schule wäre es ein irrationaler Verwaltungsaufwand, eine Marktanalyse aufgrund dieser Liste durchzuführen, bzw. langwierig auf dem Markt nachzuforschen, welche andere Unternehmen auch noch gleichwertige Produkte anbieten könnten.

Zudem kennt die Schule diesen Vertragspartner, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat. Die Beratung ist exzellent, die Einbände sind höchster Qualität und die Lieferung erfolgt innerhalb kürzester Zeit. Daher wird die Einholung eines einzigen Kostenvoranschlages, bezogen auf den Vertragswert, als rechtmäßig erachtet.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Lieferung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 367,60 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 10.03.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**SSP Welsberg**
Steiner Manfred
Rienzstraße 17
39030 Olang**Dekret Nr. 40 - 2023****Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Steiner Manfred**, gesetzliche Vertreter des „**SSP Welsberg**“ mit Sitz in Olang vom **10.03.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Turnhalle** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/					





- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 41 vom 13.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung/Dienstleistung "Ankauf von Holz für den Umwelttag der MS Salurn", CIG-Code: Z583A5529E, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 29.11.2022 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2022/2023

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Facchini Legno S.a.s.
--------------------------------------	-----------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Schulstellenleiterin, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf, hat in der Tischlerei vor Ort geeignetes Holz ausgewählt und einen Kostenvoranschlag eingeholt. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen für die Durchführung eines Umweltprojektes. Besonders bei diesem Ankauf ist die Absprache vor Ort sehr wichtig, da die Schule verschiedene Hölzer in verschiedenen Zuschnitten benötigt. Facchini ist eine Tischlerei in der Nähe der Schule, welche der Lehrperson eine optimale Beratung angeboten hat. Das Einholen weiterer Kostenvoranschläge wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Verwaltung. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Facchini Legno di Facchini Michele & Co. S.a.s.** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 180,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 42 vom 14.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf eines Aktenvernichters für die Portiersloge in der Mittelschule Neumarkt", **CIG-Code:** Z533A5DA89, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde mittels Preisvergleich im elektronischen Katalog eine angemessene Markterhebung durchgeführt und die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Zuschlagsempfänger:	Amonn Office GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es wurden Aktenvernichter mehrerer Wirtschaftsteilnehmer im EMS verglichen (Gruber Franz, Castiglioni & Gitzl, Amonn Office). Amonn Office bietet das Gerät mit den gewünschten Eigenschaften zu einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis an. Für unseren Verwendungszweck ist das Gerät sehr geeignet und stabil. Das große Fassungsvermögen erleichtert die Arbeit der Schulwarte*innen, da weniger Entleerungen durchgeführt werden müssen. Daher fällt die Wahl auf das Gerät von Amonn Office (siehe auch Dokumentation zum EMS-Ankauf vom 14.03.2023).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **719,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

1.1.2.2.02.06.01.001 – Büromaschinen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 43 vom 14.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf eines Aktenvernichters für das Sekretariat der Mittelschule Neumarkt", **CIG-Code:** Z5D3A5DA4A, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde mittels Preisvergleich im elektronischen Katalog eine angemessene Markterhebung durchgeführt und die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Zuschlagsempfänger:	Castiglioni & Gitzl GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es wurden Aktenvernichter mehrerer Wirtschaftsteilnehmer im EMS verglichen (Gruber Franz, Castiglioni & Gitzl, Amonn Office). Castiglioni & Gitzl bietet das Gerät mit den gewünschten Eigenschaften am kostengünstigsten an (siehe auch Dokumentation zum EMS-Ankauf vom 14.03.2023).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Castiglioni & Gitzl GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **239,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

1.1.2.2.02.06.01.001 – Büromaschinen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 44 vom 15.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht", CIG-Code: Z4F3A5E14D, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergaben liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von Katalogen*.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Opitec Handel GmbH / Borgione Centro Didattico Srl
Zuschlagsempfänger:	Opitec Handel GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Lehrpersonen, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht, haben aus den Katalogen von Borgione und Opitec geeignete Artikel für den Unterricht ausgewählt und der Verwaltung eine Liste mit Artikelnummer und Titel aus dem Katalog abgegeben. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Die Lehrpersonen haben sehr gute langjährige Erfahrungen mit den Materialien gemacht und wissen genau, bei welcher Firma die geeigneten Artikel für einen qualitativ hochwertigen Unterricht bezogen werden können. Beim Ankauf bei anderen „unbekannten“ Firmen würde man Qualitätsabstriche riskieren und dies ist vor allem im Kunstunterricht nicht denkbar.

Für die Schule wäre es ein irrationaler Verwaltungsaufwand, eine Marktanalyse aufgrund dieser Liste durchzuführen, bzw. langwierig auf dem Markt nachzuforschen, welche andere Unternehmen auch noch gleichwertige Produkte anbieten könnten. Es wäre auch keine rationale Alternative, wenn man bei anderen Unternehmen, aufgrund der angebotenen Produktpalette, nicht das gesamte Verbrauchsmaterial, welches Lehrpersonen ausgewählt haben, ankaufen kann und dadurch gezwungen ist, mehrere Verwaltungsverfahren (mit dem entsprechenden Mehraufwand an Arbeitszeit/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit) durchzuführen. Auch ist anzumerken, dass die Schule diesen geeigneten Vertragspartner sehr gut kennt, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **599,25 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft | Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 45 vom 15.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht", CIG-Code: Z763A5E107, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von Katalogen*.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Opitec Handel GmbH / Borgione Centro Didattico Srl
Zuschlagsempfänger:	Borgione Centro Didattico Srl

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Lehrpersonen, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht, haben aus den Katalogen von Borgione und Opitec geeignete Artikel für den Unterricht ausgewählt und der Verwaltung eine Liste mit Artikelnummer und Titel aus dem Katalog abgegeben. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Die Lehrpersonen haben sehr gute langjährige Erfahrungen mit den Materialien gemacht und wissen genau, bei welcher Firma die geeigneten Artikel für einen qualitativ hochwertigen Unterricht bezogen werden können. Beim Ankauf bei anderen „unbekannten“ Firmen würde man Qualitätsabstriche riskieren und dies ist vor allem im Kunstunterricht nicht denkbar.

Für die Schule wäre es ein irrationaler Verwaltungsaufwand, eine Marktanalyse aufgrund dieser Liste durchzuführen, bzw. langwierig auf dem Markt nachzuforschen, welche andere Unternehmen auch noch gleichwertige Produkte anbieten könnten. Es wäre auch keine rationale Alternative, wenn man bei anderen Unternehmen, aufgrund der angebotenen Produktpalette, nicht das gesamte Verbrauchsmaterial, welches Lehrpersonen ausgewählt haben, ankaufen kann und dadurch gezwungen ist, mehrere Verwaltungsverfahren (mit dem entsprechenden Mehraufwand an Arbeitszeit/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit) durchzuführen. Auch ist anzumerken, dass die Schule diesen geeigneten Vertragspartner sehr gut kennt, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Borgione Centro Didattico Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **872,33 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft | Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 46 vom 15.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung „Ankauf von 5 Zahnrettungsboxen“, CIG-Code: Z8E3A5E298, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Apotheke Tramin, Apotheke Salurn, St. Anna Apotheke Bozen
Antwort erhalten von:	Apotheke Tramin, Apotheke Salurn, St. Anna Apotheke Bozen
Zuschlagsempfänger:	St. Anna Apotheke Bozen
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es handelt sich dabei um die einzige Apotheke, welche das Produkt anbieten konnte. Alle anderen haben das Produkt nicht in ihrem Sortiment.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **St. Anna Apotheke Bozen** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **175,50 €** (MwSt. inkl.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Egna, 15.03.2023

Elaborato da:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.itAssociazione VKE – Sezione Egna
Franca De Pasquale
Via del Macello 9A
39100 Bolzano

neuvkeegna@gmail.com

Decreto n. 47 - 2023**Concessione all'utilizzo di strutture destinate ad attività sportive ai sensi del Decreto del Presidente della Provincia del 7 gennaio 2008, n. 2, art. 9****Visti**

- il decreto del Presidente della Provincia del 7 gennaio 2008, n.2, »Regolamento in merito all'utilizzo di edifici, attrezzature ed impianti sportivi delle scuole per attività extrascolastiche«;
- la richiesta della signora **De Pasquale Franca**, in qualità di rappresentante dell' associazione "**VKE – Associazione campi gioco ricreazione**" del 15.03.2023 con sede a Bolzano, allegata, quale parte integrante del presente decreto;

preso atto che vi sono i presupposti per l'assegnazione;

preso atto che vi è l'effettiva disponibilità a concedere l'utilizzo della palestra ed impianti sportivi richiesti.

la dirigente scolastica decreta:

- 1) di concedere l'utilizzo dei locali indicati nel regolamento, all'organizzazione indicata nella richiesta allegata;
- 2) di approvare la richiesta ed il regolamento, allegati a questo decreto, quali parti integranti;
- 3) di richiedere al/alla richiedente di versare per i locali indicati nel regolamento il rimborso spese ovvero la cauzione sul conto corrente della scuola qui di seguito indicato:

rimborso spese:	esonerato	<input checked="" type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	In caso negativo, ammontare della tariffa			/
	1 pagamento	<input type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	numero rate	/	importo rate	/
cauzione:	versata	<input type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	importo cauzione	/	tipo cauzione	/
coordinate bancarie:		/				

- 4) la cauzione ed il rimborso delle spese devono venir pagati in anticipo. Nel caso di pagamento rateale, la prima rata è da versare anticipatamente ed il rimanente in rate uguali ogni due mesi. Le spese coprono soltanto i costi di illuminazione, riscaldamento, pulizia, custodia e manutenzione;





- 5) il regolamento deve essere sottoscritto e rispedito entro una settimana, in ogni caso prima dell'utilizzo dei locali, alla scuola;
- 6) **per le attività di apertura, custodia e chiusura nonché per la pulizia/disinfezione dei locali messi a disposizione, sarà responsabile unicamente l'associazione;**
- 7) questo decreto ha anche validità di comunicazione al/alla richiedente.

Distinti saluti

Il dirigente scolastico

Alexander Krüger

(firmato digitalmente)



A63

Dekret der Schulführungskraft

Nr. 48 vom 17.03.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Workshop EXIT zur Suchtprävention**“ für die **Schüler/innen von 8 Klassen der Mittelschulen Neumarkt und Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Verein „**La Strada – Der Weg ONLUS**“ (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **430,00 Euro für 21,5 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung,
dass kein Interessenskonflikt besteht,

als geeigneten Vertragspartner den Verein La Strada – Der Weg ONLUS zu einem Gesamtbetrag von **430,00 € + Fahrtspesen** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop „EXIT“ zur Suchtprävention**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 49 vom 23.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Erste-Hilfe-Material", CIG-Code: Z643A74ECB, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Konsultation des Internets und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Grohe, Ladurner Hospitalia, Oscar Boscarol
Antwort erhalten von:	Grohe, Ladurner Hospitalia, Oscar Boscarol
Zuschlagsempfänger:	Oscar Boscarol
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Oscar Boscarol hat als einzige Firma einen Kostenvoranschlag erstellt. Die beiden anderen haben eine Absage erteilt, da sie entweder nur Nachfüllpackungen anbieten oder die Produkte nicht in ihrem Sortiment haben. Die Firma, welche in den letzten beiden Jahren den Auftrag erhalten hat, wurde aus Rotationsgründen nicht mehr konsultiert.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Oscar Boscarol Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **307,09 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 50 vom 23.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterial für Zeichenmappen für den Kunstunterricht", **CIG-Code:** Z5C3A70FD9, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.



Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff System, Büromarkt Tinkhauser, Masten Color
Antwort erhalten von:	Loeff System, Masten Color
Zuschlagsempfänger:	Loeff System
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Loeff System konnte eindeutig den günstigeren Preis anbieten. Obwohl der Ankauf der Verbrauchsmaterialien für die Zeichenmappen auch im Vorjahr bei Loeff System getätigt wurde, erhält dieser heuer wieder den Zuschlag. Das Produkt wird zu den selben Bedingungen wie im Vorjahr bezogen. Mit den angebotenen Produkten waren die Lehrpersonen für Kunst sehr zufrieden und die Schüler/Innen konnten gut mit den Materialien arbeiten. Es würde der Schule ein unverhältnismäßiger und unangemessener Arbeitsaufwand entstehen, lange auf dem Markt zu recherchieren, welche Firmen noch die ähnlichen Materialien anbieten könnte und somit Effizienz Nachteile mit sich bringen. Zudem würde die Schule Qualitätsverluste in der Leistungserbringung riskieren. Auch in Anbetracht des niedrigen Vertragswertes wird der Auftrag somit an Loeff System vergeben.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Loeff System GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **97,52 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 51 vom 23.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Fotokopierpapier A4 und A3 für die Mittelschulen Neumarkt und Salurn", CIG-Code: ZB33A7EB64, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es besteht **eine aktive AOV-Rahmenvereinbarung** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind: „**PAPIER 2019**“

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Zuschlagsempfänger:	Valsecchi Cancellaria Srl
Markterhebung und Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	nicht zutreffend



Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Valsecchi Cancelleria Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **3.932,45 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 52 vom 27.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büromaterial", CIG-Code: Z5B3A859FF, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB). Daher wurde über das telematische System eine **Markterhebung unter den registrierten Teilnehmern im elektronischen Markt** vorgenommen und anschließend wird die Vergabe über das telematische System des Landes durchgeführt (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels telematischem Verfahren im ISOV-Portal (Wirtschaftsteilnehmer aus EMS) <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl Amonn Office GmbH Mapetz GmbH
Antwort erhalten von:	Tinkhauser GmbH Loeff System GmbH Conter Store Srl
Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Ware zum günstigsten Preis angeboten. Das zweitgünstigste Angebot ist um 506,12 € höher als jenes von Tinkhauser. Aufgrund dieses sehr großen Preisunterschiedes wird entschieden, die Ware wieder bei Tinkhauser einzukaufen, alles andere wäre irrational und nicht im Sinne einer guten Verwaltung.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tinkhauser GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **677,48 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 53 vom 27.03.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **„Ausflug in die Gärten von Schloss Trauttmansdorff: Eintritte und Führungen“** für die Klassen 1C und 2D der Mittelschule Neumarkt durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Agentur Landesdomäne – Gärten von Schloss Trauttmansdorff** für die Veranstaltung beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung für Eintritte und Führungen für 2 Klassen insgesamt **352,00 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner die **Agentur Landesdomäne** zu einem Gesamtbetrag von **352,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „**Gärten von Schloss Trauttmansdorff – Eintritte und Führungen**“

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 54 vom 28.03.2023

Abschreibung aus dem Inventar der Schule

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 110, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 236 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 110 vom / del 27.03.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
3002202	1	532.1.9.012	KANZLEIGERÄT -SONSTIGE- AKTENVERNICHTER DAHLE CHAMELEON S/N: 32422 Begründung/Causale: Der Aktenvernichter ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen eines Sekretariats. Zudem ist er defekt, die Reparatur zahlt sich jedoch nicht mehr aus und es wird ein neuer Aktenvernichter angekauft. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrüg

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 55 vom 31.03.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Nachbestellung von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht", CIG-Code: Z933AA01F2, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von online-Katalogen, persönlich im Geschäft und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Antwort erhalten von:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Zuschlagsempfänger:	Opitec Handel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es handelt sich hierbei um eine Ergänzungslieferung. Die Markterhebung wurde bereits durchgeführt und der Hauptankauf mit Dekret Nr. 37/2023 und Bestellschein Nr. 21 getätigt.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **23,49 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 56 vom 03.04.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Toilettenpapier und Papierhandtücher für Spender", CIG-Code: ZE43AA3D09, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB), der Ankauf wird aber nicht über den **EMS-Katalog** vorgenommen. **Im EMS wird nur Toiletten- und Handtuchpapier für Universalspender angeboten. Die vorhandenen Spender sind keine Universalspender.**

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023



- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Bestellschein Nr. 79 vom 15.10.2021

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Ress Multiservices GmbH
--------------------------------------	-------------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Im Herbst 2021 mussten neue Handtuch- und Toilettenpapierspender im gesamten Schulgebäude montiert werden. Es wurde eine ausführliche Marktanalyse durchgeführt, aus welchem die Firma Ress als Zuschlagsempfänger hervorgegangen ist, da sie das Papier zum besten Preis-Leistungsverhältnis angeboten hat.

Es besteht eine besondere Marktstruktur, die vorhandenen Spender können nur mit diesen Rollen ausgestattet werden. Die Firma Ress hat den Auftrag bisher immer zu vollster Zufriedenheit erbracht, die Beratung ist exzellent und die Lieferung erfolgt innerhalb kürzester Zeit. Das Papier hat sich durch besondere Qualität ausgezeichnet, was durch die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Mitglieder der Schule bestätigt wurde. Zudem wird durch das innovative System viel weniger Papier verschwendet.

Das Produkt wird weiterhin zu den selben Bedingungen bei der Firma Ress bezogen. Die Schule kennt den Markt, das Preis-Leistungsverhältnis ist angemessen und es wäre ein unverhältnismäßiger und unangemessener Arbeitsaufwand und somit ein Effizienznachteil, wenn die Schule weitere Kostenvoranschläge einholen würde und alle Spender wieder ausgetauscht werden müssten.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt. Es wird angedacht, im 5-Jahresrhythmus eine ausführliche Marktanalyse und somit eine Rotation des Lieferanten durchzuführen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ress Multiservices GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 6.362,08 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 57 vom 12.04.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Papierrollen für Zeichensaal MS Neumarkt", **CIG-Code:** Z1B3AB94EE, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Es wurde mittels Preisvergleich im elektronischen Katalog eine angemessene Markterhebung durchgeführt und die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Zuschlagsempfänger:	Ress Multiservices Srl
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der oben genannte Anbieter ist der günstigste. Siehe Dokumentation „Ankauf über EMS vom 12.04.2023“.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. Die Papierrollen haben sich zudem sehr bewährt; das Papier ist von höchster Qualität und rissfest. Es wäre irrational, nur aus Rotationsgründen einen anderen Vertragspartner auszuwählen, und dabei Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung zu riskieren, indem man Produkte kauft, die man nicht kennt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ress Multiservices Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **604,20 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 58 vom 13.04.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von farbigem Papier und Plakaten", **CIG-Code:** Z223AB146A, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB). Daher wurde über das telematische System eine Markterhebung unter den registrierten Teilnehmern im elektronischen Markt vorgenommen und anschließend wird die Vergabe über das telematische System des Landes durchgeführt (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 u. ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7) wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels telematischem Verfahren im ISOV-Portal (Wirtschaftsteilnehmer aus EMS) <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Forato Cancellaria Srl Conter Store Srl MyO Spa
Antwort erhalten von:	Conter Store Srl MyO Spa
Zuschlagsempfänger:	MyO Spa
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Ware zum günstigsten Preis angeboten.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **MyO Spa** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **956,25 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger

Funded by the
European Union
NextGenerationEUMinistero dell'Istruzione
e del Merito**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 59 vom 17.04.2023****Betreff: Budgetänderung betreffend die Finanzierung im Rahmen der Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) für Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen**

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften und Dokumente zur Kenntnis genommen:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend „Mitbestimmungsgremien der Schulen“,
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend „Autonomie der Schulen“,
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“,
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2020-2021 – 2022/2023, der mit Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 28.11.2019 genehmigt und zuletzt mit Beschluss des Schulrates Nr. 8 und Nr. 9 vom 29.11.2022 abgeändert wurde,
- das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, über die Verabschiedung des Plans „Schule 4.0“ zur Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ im Rahmen von Mission 4 - Komponente 1 - des von der EU finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU,
- das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 über die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen im Rahmen der Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.2

**Decreto del dirigente scolastico
n. 59 del 17/04/2023****Oggetto: Variazione del budget relativa al finanziamento nell'ambito dei provvedimenti previsti dal Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) per Next Generation Classrooms - Ambienti di apprendimento innovativi**

Il/la dirigente scolastico

ha visto le seguenti norme e documenti:

- la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante „Organi collegiali delle istituzioni scolastiche“;
- la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante „Autonomia delle scuole“;
- il decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38, recante „Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano“;
- il Piano triennale dell'offerta formativa di questa istituzione scolastica per il triennio 2020/2021 – 2022/2023, approvato con deliberazione del consiglio d'istituto n. 7 del 28/11/2019 e modificato in ultimo con deliberazione n. 8 e n. 9 del 29/11/2022 del consiglio d'istituto.
- il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante „Adozione del “Piano Scuola 4.0” in attuazione della linea di investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU“;
- il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse tra le istituzioni scolastiche in attuazione del Piano “Scuola 4.0” di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative,

„Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des von der EU finanzierten nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU;

- den Projektantrag für die Maßnahme Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen, welcher über die Plattform Futura eingereicht worden ist;
- die Vereinbarung zur Beitragsgewährung der Finanzierung für Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen vom 20.02.2023, welche die formale Zusage für die Umsetzung des Projektes und der entsprechenden Ausgaben beinhaltet;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 2 vom 27.02.2023, betreffend die Genehmigung von Projektanträgen zur Umsetzung von Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR);
- das mit Beschluss des Schulrates genehmigte Finanz- und Investitionsbudget für das Jahr 2023

festgestellt, dass

der Projektantrag Ausgaben gemäß beiliegendem Antrag vorsieht;

diese Finanzierungen aufgrund des Projektantrages im Sinne des Artikels 8 del DLH 38/2017, als zweckgebundene Mittel die Budgetänderung von der Schulführungskraft vorgenommen werden kann und dem Schulrat in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden;

für Umsetzung der Finanzierung des Projektantrages für die Maßnahme Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen die Mittel im Budget der Schule aufgenommen werden müssen;

verfügt

- 1) die Änderungen des Finanzbudget gemäß beiliegender Aufstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet für die Maßnahme Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen und zu genehmigen;
- 2) die Änderungen des Investitionsbudget gemäß beiliegender Aufstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet für die Maßnahme Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen zu genehmigen;
- 3) Diese Maßnahme auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen;

cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU;

- il progetto inoltrato per la misura Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, che è stato presentato tramite la piattaforma Futura;
- nell’Accordo di concessione del finanziamento per Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi del 20/02/2023, che prevede l’impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;
- nella deliberazione del Consiglio dell’Istituto scolastico, n. 2 del 27/02/2023, relativo all’approvazione di progetti inoltrati per attuare le misure del Piano Nazione di Ripresa e Resilienza (PNRR);
- il budget di finanziamento e investimento approvato con delibera del Consiglio dell’Istituto scolastico per l’anno 2023;

constatato che

il progetto inoltrato prevede spese secondo l’allegata domanda;

il presente finanziamento per la realizzazione della proposta progettuale è da ritenersi vincolato e ai sensi dell’art. 8 del DPP 38/2017, la variazione al budget viene effettuata dal Dirigente scolastico o dalla Dirigente scolastica e portato a conoscenza del Consiglio nella successiva seduta;

per l’attuazione del finanziamento della domanda di progetto per Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, i fondi devono esser inseriti nel budget della scuola;

decreta

- 1) Di approvare le modifiche del budget finanziario secondo la tabella allegata, parte integrante del presente decreto, per la misura Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi;
- 2) Di approvare le modifiche del budget di investimento secondo la tabella allegata, parte integrante del presente decreto, per la misura Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi;
- 3) Di pubblicare questo provvedimento sul sito web della scuola.

Die Schulführungskraft/Il dirigente scolastico
Alexander Krüger

**WESENTLICHER BESTANDTEIL**
Dekret der Schulführungskraft
Nr. 59 vom 17.04.2023**PARTE INTEGRANTE**
Decreto del dirigente scolastico
n. 59 del 17/04/2023**Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil****2023**

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0005	D 59 17.04.2023	Budgetänderung betreffend die Finanzierung im Rahmen der Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) für Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen				
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.01.001	Laufende Zuwendungen der Ministerien		0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
2.2.1.1.01.02.006	Informatikmaterial		1.500,00	0,00	2.000,00	3.500,00
2.1.3.2.01.01.001	Investitionsbeiträge von Ministerien		0,00	0,00	98.597,01	98.597,01
2.2.2.1.07.02.001	Abschreibungen auf Arbeitsstationen		0,00	0,00	83.647,01	83.647,01
2.2.2.1.05.99.999	Abschreibungen auf n.a.b. Ausstattungen		0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
2.2.2.1.07.99.999	Abschreibungen auf n.a.b. Hardware		0,00	10.069,46	11.450,00	21.519,46
2.2.2.1.03.99.999	Abschreibungen auf sonstiges n.a.b. Mobiliar und Ausstattungen		0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
Investitionsbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
1.1.2.2.02.07.02.001	Arbeitsplätze		0,00	0,00	83.647,01	83.647,01
1.1.2.2.02.05.99.999	N.a.b. Ausrüstungen		0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
1.1.2.2.02.07.99.999	N.a.b. Hardware		0,00	10.069,46	11.450,00	21.519,46
1.1.2.2.02.03.99.001	N.a.b. Möbel und Ausstattungen.		0,00	0,00	1.000,00	1.000,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	114.143,78	29.544,36	100.597,01	244.285,15
Kosten	114.143,78	29.544,36	100.597,01	244.285,15

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Investitionen	7.301,00	10.069,46	98.597,01	115.967,47



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 60 vom 17.04.2023

Übernahme von Beitragszahlungen des Schuljahres 2021/2022 durch den Schulhaushalt

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- in den eigenen Beschluss vom 13. Dezember 2017, Nr. 7, und vom 29.11.2018, Nr. 9, bzgl. Einhebung von Schülerbeiträgen
- in den eigenen Beschluss vom 25.11.2021, Nr. 5, mit welchem die Tätigkeitspläne der einzelnen Klassen für das Schuljahr 2021/2022 genehmigt wurden;
- in das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2021 und 2022;
- in die verschiedenen Zahlungserinnerungen an die betreffenden Erziehungsberechtigten;

festgestellt, dass

- verschiedene Schülerbeiträge des Schuljahres 2021/2022 bis zum heutigen Datum und nach mehrmaligen mündlichen und schriftlichen Ermahnungen nicht eingezahlt wurden;
- es sich als schwierig erwiesen hat, mit bestimmten Eltern in Kontakt zu treten, da einige ins Ausland umgezogen sind;
- die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Schule nicht wahrgenommen haben;
- es somit unmöglich ist, die geforderten Schülerbeiträge einzuheben;

verfügt die Schulführungskraft

dass folgende Beträge vom Schulhaushalt der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn übernommen werden:

- S.R.: Spesenbeitrag 2021/2022 in Höhe von 60,00 €
- E.M.: Beitrag für die Lehrfahrt nach Malcesine 2021/2022 in Höhe von 53,00 €
- K.M.: Beitrag für die Lehrfahrt zum Haus der Familie 2021/2022 in Höhe von 40,00 €
- M.M.: Beitrag für die Lehrfahrt zum Haus der Familie 2021/2022 in Höhe von 49,00 €
- P.L.: Beitrag für die Lehrfahrt zum Haus der Familie 2021/2022 in Höhe von 54,00 €
- T.M.: Beitrag für die Lehrfahrt zum Haus der Familie 2021/2022 in Höhe von 44,00 €
- T.S.: Beitrag für die Lehrfahrt nach Lagolo 2021/2022 in Höhe von 80,00 €
- S.R.: Beitrag für die Lehrfahrt zum Haus der Familie 2021/2022 in Höhe von 65,00 €



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 61 vom 19.04.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbstständige Arbeit, Direktvergabe (*Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013*)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar: falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Autorenlesung im Rahmen des Tag des Buches – Der geheime Marathon**“ für die Zielgruppe **Schüler/innen der MS Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Herr Manfred Mussner** (*Name der natürlichen Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt*) beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **150,00 € für 2,5 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Herrn Manfred Mussner** zu einem Gesamtbetrag von **150,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „**Autorenlesung – Der geheime Marathon**“



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 62 vom 20.04.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Nachbestellung von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht", CIG-Code: Z933AA01F2, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Konsultierung von online-Katalogen, persönlich im Geschäft und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge*.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Antwort erhalten von:	AMTU / OBI / Opitec / Traudl Riess
Zuschlagsempfänger:	Opitec Handel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es handelt sich hierbei um eine Ergänzungslieferung. Die Markterhebung wurde bereits durchgeführt und der Hauptankauf mit Dekret Nr. 37/2023 und Bestellschein Nr. 21 getätigt.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.

Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **30,33 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Dieses Dekret **ersetzt das Dekret der Schulführungskraft Nr. 55 vom 31.03.2023** (es wurde der falsche Preis angeführt).

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 63 vom 21.04.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“ (*Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013*)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die **Katalogisierung von Büchern für die Mittelschule Neumarkt und Mittelschule Salurn** durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der **Bibliotheksverband Südtirol** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Tätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Maßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **40,50 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den **Bibliotheksverband Südtirol** zu einem Gesamtbetrag von **40,50 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Katalogisierung von Büchern für die Mittelschule Neumarkt und Mittelschule Salurn**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 64 vom 24.04.2023

Genehmigung der Stundenpläne des nicht unterrichtenden Personals

Nach Einsichtnahme

- in das L. G. vom 29.06.2000, Nr. 12 – Autonomie der Schulen, Art. 13, Abs. 1, 2, 4 und 5;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2764/2004 mit welchem die Richtlinien für die Festlegung der Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals der Schulen beschlossen wurden;
- in den Beschluss des Schulrates vom 26.04.2022, Nr. 5, mit welchem die Öffnungszeiten des Sekretariats ab dem Schuljahr 2022/2023 genehmigt wurden;
- in die beigeschlossene Aufstellung der Stundenpläne, welche einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet;

Festgestellt, dass

- die persönlichen Arbeitsstundenpläne des gesamten nicht unterrichtenden Personals an den Unterrichts-Stundenplan und somit an die Bedürfnisse der Schule angepasst werden;
- die persönlichen Arbeitsstundenpläne strikt einzuhalten sind und alle Abweichungen mit der Koordinatorin besprochen und genehmigt werden müssen;

verfügt die Schulführungskraft

- den in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenplan des außerschulischen Schulwarts Rudi Faruk **nachträglich ab 20.03.2023** zu genehmigen;
- den in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenplan der außerschulischen Schulwartin Pisani Barbara **nachträglich ab 03.04.2023** zu genehmigen;
- die in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenpläne des restlichen nicht unterrichtende Personals **ab 26.04.2023** zu genehmigen;

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 65 vom 27.04.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)**

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Mehrtägige Lehrfahrt zum Jugendhaus Hahnebaum im Passeiertal**“ für die **Schüler/innen der Klasse 3A der MS Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Südtirols Katholische Jugend** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die *Übernachtung im Jugendhaus Hahnebaum* beauftragt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **20,00 € pro Person und Nächtigung** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner **Südtirols Katholische Jugend** zu einem Gesamtbetrag von **920,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Übernachtung im Jugendhaus „Hahnebaum“ im Rahmen der mehrtägigen Lehrfahrt der Klasse 3A MS Salurn**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 18.05.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

ASV Neumarkt Volley

Faccincani Mariapia

G. Marconi-Straße 23

39044 NEUMARKT (BZ)

neumarktvolley@gmail.com

Dekret Nr. 66 – 2023**Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Faccincani Mariapia**, gesetzliche Vertreterin des „**ASV NEUMARKT VOLLEY**“ mit Sitz in Neumarkt vom **17.04.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass somit die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten **Turnhalle vom 01.07.2023 bis 08.07.2023** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütungen der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/ Art Kaution
Bankverbindung der Schule:	/				

- die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die



erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.

- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 67 vom 03.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterial für Zeichenmappen für den Kunstunterricht", **CIG-Code:** ZE23B008ED, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff System, Masten Color
Antwort erhalten von:	Loeff System, Masten Color
Zuschlagsempfänger:	Loeff System
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Loeff System konnte eindeutig den günstigeren Preis anbieten. Obwohl der Ankauf der Verbrauchsmaterialien für die Zeichenmappen auch im Vorjahr bei Loeff System getätigt wurde, erhält dieser heuer wieder den Zuschlag. Das Produkt wird zu den selben Bedingungen wie im Vorjahr bezogen. Mit den angebotenen Produkten waren die Lehrpersonen für Kunst sehr zufrieden und die Schüler/Innen konnten gut mit den Materialien arbeiten. Es würde der Schule ein unverhältnismäßiger und unangemessener Arbeitsaufwand entstehen, lange auf dem Markt zu recherchieren, welche Firmen noch die ähnlichen Materialien anbieten könnte und somit Effizienz Nachteile mit sich bringen. Zudem würde die Schule Qualitätsverluste in der Leistungserbringung riskieren. Auch in Anbetracht des niedrigen Vertragswertes wird der Auftrag somit an Loeff System vergeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
<p>Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.</p> <p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).</p> <p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p> <p>Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.</p>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Loeff System GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **143,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 68 vom 04.05.2023

Abschreibung aus dem Inventar

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 111, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 236 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
 39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 111 vom / del 04.05.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
38589	2	410.2.3.021	DRUCKER F. LEHRZWECKE HP Color LaserJet CP3525dn (ACS 388023) S/N: CNCTC8X02L Begründung/Causale: Der Drucker ist veraltet und defekt. In Absprache mit der Didaktischen Systembetreuerin wird das Gerät vom Inventar ausgeschieden. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
41861	2	560.4.5.025	OVERHEADPROJEKTOR F.TRANSPARENTE GEHA TOP VISION T-LIFTOMAT ATHESIA BUCH PAPIER GMBH S/N: 616919 Begründung/Causale: Der Tageslichtprojektor ist veraltet und entspricht nicht mehr den Richtlinien eines modernen Unterrichts. In Absprache mit der Didaktischen Systembetreuerin wird das Gerät vom Inventar ausgeschieden. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
3002183	2	410.4.2.021	DRUCKER - PC F. LEHRZWECKE HP LASERJET 1200 CHERRY COMPUTER GMBH S/N: CNCN89364 Begründung/Causale: Der Drucker ist veraltet und defekt. In Absprache mit der Didaktischen Systembetreuerin wird das Gerät vom Inventar ausgeschieden. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
3002212	1	409.4.2.013	DRUCKER PC HP LASERJET 4200n CHERRY COMPUTER GMBH S/N: CNFX602355 Begründung/Causale: Der Drucker ist veraltet und defekt. In Absprache mit der Didaktischen Systembetreuerin wird das Gerät vom Inventar ausgeschieden. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeiträg

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 69 vom 04.05.2023

Abschreibung aus dem Inventar

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 112, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 241 mit einem Gesamtwert von 461,16 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 112 vom / del 04.05.2023

Inventar / Inventario 241

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
54524	2	410.2.3.021	DRUCKER F. LEHRZWECKE HP PageWide Pro MFP477dw S/N: CN6AVFZ1PX Begründung/Causale: Der Drucker ist defekt. Da die Reparatur sich aus Kostengründen nicht auszahlen würde, wird das Gerät in Absprache mit der Didaktischen Systembetreuerin vom Inventar ausgeschieden. Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	-461,16 Ausg./Elim. 0,00 B

Gesamt/Totale

-461,16

* R = Restwert/Valore residuo

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 70 vom 04.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Unterstützende Tätigkeit im Vergabewesen für das PNRR-Projekt Scuola 4.0", **CIG-Code:** ZA43B04D84, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge und Austausch innerhalb des Schulverbunds Überetsch-Unterland.*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pronorm Consulting GmbH, GP&P GmbH
Antwort erhalten von:	Pronorm Consulting GmbH
Zuschlagsempfänger:	Pronorm Consulting GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<i>Auf Schulverbundsebene wurden geeignete Vertragspartner ermittelt und Kostenvoranschläge verglichen. Der einzige Wirtschaftsteilnehmer, welcher schlussendlich einen Kostenvoranschlag eingereicht hat, ist Pronorm Consulting. Es handelt sich um eine spezialisierte Firma, welche die Schule aufgrund ihrer Referenzen optimal unterstützen kann. Das Preis-Leistungsverhältnis ist angemessen und die Vergütung erfolgt nach Aufwand. Vorerst werden 8 Stunden zu 130,00 € veranschlagt.</i>
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	Es gibt keinen gleichartigen Auftrag.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pronorm Consulting GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.040,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 08.05.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471/812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

A.D.S. Fantasy
Tabarelli Anna
Mailandstraße 26/A
38038 Mezzolombardo

Dekret Nr. 71 - 2023

Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagem der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Anna Tabarelli**, gesetzliche Vertreterin des Vereins „**Fantasy**“ mit Sitz in Mezzolombardo, vom **07.03.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Turnhalle gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benützung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			€
	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten		Betrag Rate	
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution		Art Kaution	
Bankverbindung der Schule:	/					

- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.



- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 72 vom 08.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Reparatur einer Reinigungsmaschine in der MS Neumarkt", **CIG-Code:** Z403B0FD85, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Komag (K. Sanftl & Co. KG)
--

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:

Die Reinigungsmaschine wurde bei der Firma Komag angekauft. Diese wurde daher mit der Feststellung des Fehlers und der Behebung beauftragt, denn nur dadurch ist die umgehende und einwandfreie Reparatur der Maschine und die Beschaffung der richtigen Ersatzteile gewährleistet. Komag ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Komag / K. Sanftl & Co. KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 137,15 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 73 vom 08.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Reparatur einer Reinigungsmaschine in der MS Neumarkt", **CIG-Code:** Z893B0FD96, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Ress Multiservices GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:
Die Reinigungsmaschine wurde bei der Firma Ress angekauft. Diese wurde daher mit der Feststellung des Fehlers und der Behebung beauftragt, denn nur dadurch ist die umgehende und einwandfreie Reparatur der Maschine und die Beschaffung der richtigen Ersatzteile gewährleistet. Ress ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ress Multiservices GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 25,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:
--

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft Nr. 74 vom 11.05.2023

1. Abrechnung Ökonomatsdienst im Sinne des Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in das vom Schulrat genehmigt Budget für das Finanzjahr 2023,

Nach Einsichtnahme in das Dekret der Schulführungskraft mit welchem im Sinne des Artikel 16, Absatz 1 des D.LH. Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 der/die Verantwortliche ermächtigt wird laufende Ausgaben für den Betriebsbedarf in Höhe von 3.000,00 Euro zu verwalten;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 1 sowie in die Rechnungsbelege;

Festgestellt, dass der vorgesehene Betrag der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des Artikels 16, Absatz 3 des, D.LH Nr. 38 vom 13. Oktober 2017, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

verfügt die Schulführungskraft

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 1 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 1 in Höhe 2.860,32 Euro den entsprechenden Konten des Budgets 2023 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Veröffentlichung vom 11.05.2023 bis 25.05.2023

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger

Anlage:

Abrechnung

ABRECHNUNG / RENDICONTO**Periode / Periodo 1**

Dekret der Schulführungskraft Nr. / Decreto del dirigente scolastico no. 74 - 11.05.2023

EINNAHMEN / ENTRATE	3.000,00
AUSGABEN / USCITE	2.860,32
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	31,70
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	14,40
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	11,05
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	13,25
2.2.1.1.01.02.001 Papier, Schreibwaren und Druckwerke	66,69
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	84,00
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	9,00
2.2.1.1.01.02.006 Informatikmaterial	28,50
2.2.1.1.01.02.012 Zubehör für Sport- u. Freizeitaktivitäten	4,50
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	110,00
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	38,66
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	155,50
2.2.1.1.01.05.006 Chemikalien	19,47
2.2.1.1.01.05.006 Chemikalien	19,47
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	19,90
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	95,60
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	24,93
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	45,40
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	12,40
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	95,00
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	1,20
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	114,00
2.2.1.1.01.02.008 Technische, nicht medizinische Spezialinstrumente	25,29
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	1,20
2.2.1.1.01.05.006 Chemikalien	11,69
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	6,40
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	101,55
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	10,00
2.2.1.2.01.07.005 Ordentliche Wartung und Reparaturen von Ausrüs	10,00
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	8,78
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	10,00
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	32,16
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	112,64
2.2.1.1.01.05.001 Pharmazeutische Produkte und Blutprodukte	33,00
2.2.1.1.01.05.999 Sonstige n.a.b. medizinische Geräte und Produkte	158,30
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	5,50
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	71,35

ABRECHNUNG / RENDICONTO**Periode / Periodo 1**

Dekret der Schulführungskraft Nr. / Decreto del dirigente scolastico no. 74 - 11.05.2023

EINNAHMEN / ENTRATE		3.000,00
AUSGABEN / USCITE		2.860,32
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	166,45	
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	5,60	
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	27,00	
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	23,10	
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	21,53	
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	14,47	
2.2.1.2.01.14.002 Portospesen	6,55	
2.2.1.1.01.02.999 Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	32,47	
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	34,08	
2.2.1.1.01.02.008 Technische, nicht medizinische Spezialinstrumente	39,98	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	27,00	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	235,70	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	22,50	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	112,00	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	87,00	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	133,00	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	110,00	
2.2.1.1.01.02.011 Nahrungsmittel	16,41	
2.2.1.2.01.02.005 Organisation von Veranstaltungen und Tagungen	133,00	
S A L D O - Abrechnung Nr. / Rendiconto No. 1		139,68

Der/Die Schulsekretär/in
Il/la segretario/a scolastico/a

Daniela Roccabruna

Der/Die Direktor/in
Il/La dirigente scolastico/a

Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 75 vom 18.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Reinigungsmaterial und -zubehör für die Reinigung der Schulgebäude",
CIG Code: Z003AF68FC, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB). Daher wurde über das telematische System eine **Markterhebung unter den registrierten Teilnehmern im elektronischen Markt** vorgenommen und anschließend wird die Vergabe über das telematische System des Landes durchgeführt (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels telematischem Verfahren im ISOV-Portal* <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Errebian, landolo, Niederbacher Cleantec, Ress Multiservices
Antwort erhalten von:	landolo, Ress Multiservices
Zuschlagsempfänger:	Ress Multiservices

Anwendung des Grundsatzes der Rotation:
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
Es handelt sich bei Ress Multiservices um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen und den Zuschlag zu erteilen.

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners
Die Schulwarte/innen sind beim Ankauf von Reinigungsmitteln Sachverständige; sie wurden in der Verwendung dieser bewährten Mittel geschult und kennen die Eigenschaften und die Vorteile der Produkte am Besten. Daher wurde die Auswertung der Kostenvoranschläge und die Auswahl des Vertragspartners zusammen mit den Sachverständigen durchgeführt.
Beim Vergleich der beiden eingereichten Kostenvoranschläge ist auf erstem Blick die Firma landolo günstiger. Es wurde jedoch folgendes festgestellt:

- Einweghandschuhe: es wurden nicht die gewünschten Artikel angeboten.
- Reinigungszubehör (Halterungen, Alustangen, Ersatzmop,...): Obwohl bei der Markterhebung explizit darauf hingewiesen wurde, dass die Austauschmopper genau den angeführten entsprechen müssen, damit sie mit unseren Ausrüstungen kompatibel sind, wurde dem nicht Rechnung getragen. Es wurden Mopper und Halterungen anderer Marken angeboten, welche nicht geeignet sind. In den Mittelschulen Neumarkt und Salurn sind nämlich bereits effiziente Ausrüstungen in Verwendung, welche sich sehr bewährt haben, sowie die entsprechenden Austauschmopper. Es wäre nicht von Vorteil, neue Ausrüstungen anzukaufen, da somit auch die bereits vorhandenen Austauschmopper nicht mehr verwendet werden könnten. Außerdem wurde von der Firma landolo nicht das gesamte benötigte Zubehör angeboten.
- Microfaser- und Mehrzwecktücher: Es wurden qualitativ minderwertige Tücher angeboten, was aus den Abbildungen deutlich ersichtlich ist.
- Reinigungsmittel: Die von den Schulwart/innen ausgewählten Reinigungsmittel (Chemikalien) wurden von landolo nur zum Teil angeboten. Auf den Kostenvoranschlägen wurden Alternativprodukte angeführt, welche uns nicht bekannt sind und bei welchen wir auch nicht genau bestimmen können, ob sie die Qualitätsmerkmale aufweisen, welche gefragt sind und somit ihren Zweck optimal erfüllen.
Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverständigen überaus zufrieden mit den derzeitig verwendeten Reinigungsmitteln und im Umgang mit denselben geübt sind. Daher möchten sie auch die bekannten Produkte weiterverwenden. Es wäre ineffizient, ab jetzt andere Produkte zu verwenden und das Risiko einzugehen, dass diese nicht unseren Vorstellungen entsprechen oder qualitativ minderwertig sind. Gleichzeitig könnte dies eine erhöhte Arbeitsbelastung für die Schulwart/innen bedeuten.
- Obwohl die Sicherheitsdatenblätter bereits bei der Markterhebung angefordert wurden, wurden diese von der Firma landolo NICHT übermittelt.

Aus all diesen Gründen erhält Ress Multiservices den Zuschlag.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ress Multiservices Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **3.730,12 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 76 vom 18.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Teilnahme einer Sekretariatsmitarbeiterin an der UNTIS-Schulung", CIG-Code: Z573B353EC, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In die Ablehnung der Anfrage zur verpflichtenden Teilnahme an Weiterbildungskursen seitens der Bildungsdirektion vom 16.05.2023

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Überprüfung der Kurseinladung:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Limitis
--------------------------------------	---------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es kann keine Markterhebung durchgeführt werden, denn die zu beschaffende Dienstleistung (Schulung für Sekretariatsmitarbeiter/innen) wird nur von diesem Dienstleister angeboten und ist einmalig. Die Schulung ist für die Verwendung des Moduls „Vertretungsplanung“ ab dem Schuljahr 2023/2024 unerlässlich.

Limitis ist ein qualifizierter Betrieb, welcher auch in Vergangenheit mit der Schule zusammengearbeitet und alle Aufträge zu vollster Zufriedenheit erledigt hat.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Limitis** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 190,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 77 vom 24.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Arbeitsschürzen für Schulwart*innen", CIG-Code: Z6C3B48B7D, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Kuntner – Top for Job GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Im Finanzjahr 2022 wurden für die Schulwart*innen der Mittelschulen Neumarkt und Salurn Arbeitsschürzen bei der Firma Kuntner angekauft. Die Schulwart*innen haben sehr positive Rückmeldungen gegeben und sind zufrieden mit Qualität und Passform der Arbeitsschürzen.

Aufgrund dieser guten Erfahrungswerte und der geringfügigen Ausgabe scheint hier jedwede Marktrecherche unangemessen und unverhältnismäßig und der Aufwand, mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren, ist nicht gerechtfertigt (Effizienz/Effektivität). Würde die Schule in diesem Bereich den Vertragspartner wechseln, würde sie niedrigere Qualität bei der Leistungserbringung und höhere Preise riskieren. Einen wesentlichen Aspekt stellt die Tatsache dar, dass die Schule mit dem Vertragspartner im Vorjahr gute Erfahrungen gesammelt hat und der Auftrag zu vollster Zufriedenheit erbracht wurde.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Kuntner – Top for Job GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 121,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Funded by the
European Union
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



MINISTRO
PER L'INNOVAZIONE TECNOLOGICA
E LA TRANSIZIONE DIGITALE



Italiadomani
PIANO NAZIONALE
DI RIPRESA E RESILIENZA

Decreto del Dirigente Scolastico n. 78 del 24/05/2023

Nomina del Responsabile unico del Procedimento

Allegato n. 1 - Dichiarazione sull'insussistenza di cause ostative a ricoprire l'incarico a RUP

Al Sig. Alexander Krüger
Dirigente Scolastico
Scuola Media in lingua tedesca di Egna con
sezione staccata "Dr. J. Noldin" di Salorno

Sede

Procedimenti

- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza Missione 4: Istruzione e ricerca**
Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università
Investimento 3.2: Scuola 4.0_Azione 1 - Next generation classroom – Ambienti di apprendimento innovativi
CUP: F84D22006120006
- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza 1.2: Abilitazione al cloud per le scuole**
M1C1 Asse 1 – investimento 1.2_Abilitazione al cloud per la PA locali
CUP: F81C22001610006
- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza 1.4.1: Esperienza del cittadino nei servizi pubblici**
M1C1 – investimento 1.4.1_Esperienza del cittadino nei servizi pubblici - Scuole
CUP: F81F22003890006

La sottoscritta, Daniela Roccabruna, codice fiscale RCCDNL84T61A952T, vista la richiesta del Dirigente Scolastico con riferimento alla nomina a RUP nei procedimenti di cui in oggetto, e ai sensi delle seguenti norme: art. 30 L.P. n. 17/1993; art. 42, D.Lgs. n. 50/2016; art. 51 c.p.c.; art. 6 e art. 7, D.P.R. n. 62/2013 (Regolamento recante Codice di comportamento dei dipendenti pubblici); art. 6-bis L. n. 241/1990,

dichiara

- di non versare nelle ipotesi di cui al comma 2 dell'art. 42 del Codice (conflitto di interesse);
- di non trovarsi in condizioni di incompatibilità e/o di obbligo di astensione;
- di impegnarsi a comunicare tempestivamente eventuali interessi finanziari, conflitti di interesse, anche potenziali, ragioni di convenienza, nonché ulteriori cause di astensione e/o incompatibilità, anche sopravvenute, in relazione all'incarico affidato;
- di non essere stato condannato, anche con sentenza non passata in giudicato, per i reati previsti nel capo I del titolo II del libro secondo del codice penale, ai sensi dell'art. 35-bis del d.lgs. 165/2001;
- di svolgere le funzioni di RUP nel rispetto di quanto previsto dal d.p.r. n. 62/2013 e dal Codice di comportamento adottato dall'amministrazione committente, nonché di accettare le specifiche disposizioni contenute nel Piano triennale di prevenzione della corruzione adottato dall'amministrazione committente.
- Si impegna per qualsiasi fase del procedimento, a comunicare tempestivamente e per iscritto al Dirigente Scolastico qualsiasi situazione, anche potenziale o presunta, di conflitto di interessi ai sensi del co. 2 dell'art. 42 del Codice, nonché del Piano Anticorruzione adottato dall'amministrazione committente.
- Presta il consenso al trattamento dei dati personali ai sensi del Regolamento UE 2016/679.

Distinti saluti
Daniela Roccabruna
(sottoscritto con firma digitale)

Egna, 24.05.2023



Funded by the
European Union
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



MINISTRO
PER L'INNOVAZIONE TECNOLOGICA
E LA TRANSIZIONE DIGITALE



Italiadomani
PIANO NAZIONALE
DI RIPRESA E RESILIENZA

Decreto del Dirigente Scolastico n. 78 del 24/05/2023

Nomina del Responsabile unico del Procedimento

ai sensi del Decreto Legislativo 18 aprile 2016 n. 50, della linea guida ANAC n. 3,
della Legge provinciale 17 dicembre 2015 n. 16, delle deliberazioni della Giunta Provinciale n. 287 dd. 21/03/2017
e n. 198 d.d. 29/03/2022

Visto l'art. 31 del Decreto Legislativo n. 50/2016 e la linea ANAC n.3, concernenti il responsabile delle procedure di affidamento e di esecuzione dei contratti pubblici di lavori, servizi e forniture;

Visto l'art. 6 della Legge provinciale n. 16/2015, riguardante l'organizzazione per l'esecuzione di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture;

Vista le deliberazioni della Giunta Provinciale n. 287 dd. 21/03/2017 e 198 dd. 29/03/2022;

il sottoscritto Dirigente Scolastico, Alexander Krüger, ai sensi dell'art. 31 del Decreto Legislativo n. 50/2016, della linea ANAC n. 3, dell'art. 6 della Legge provinciale n. 16/2015 e delle deliberazioni della Giunta Provinciale n. 287 dd. 21/03/2017 e 198 dd. 29/03/2022;

PREMESSO CHE

Il RUP, nell'esercizio delle sue funzioni, è qualificabile come pubblico ufficiale. Le funzioni di RUP non possono essere assunte dal personale che versa nelle ipotesi di cui al comma 2 dell'art. 42 del Codice, né dai soggetti che sono stati condannati, anche con sentenza non passata in giudicato, per i reati previsti nel capo I del titolo II del libro secondo del codice penale, ai sensi dell'art. 35-bis del d.lgs. 165/2001, stante l'esplicito divieto che la norma contiene in ordine all'assegnazione di tali soggetti agli uffici preposti, tra l'altro, all'acquisizione di beni, servizi e forniture, anche con funzioni direttive, tenuto conto che le funzioni di RUP sono assegnate *ex lege* (art. 5, comma 2, legge 7 agosto 1990, n. 241) al dirigente preposto all'unità organizzativa responsabile ovvero assegnate ai dipendenti di ruolo addetti all'unità medesima (art. 31, comma 1, terzo periodo del Codice). Le funzioni di RUP devono essere svolte nel rispetto di quanto previsto dal d.p.r. n. 62/2013 e dal Codice di comportamento adottato da ciascuna amministrazione aggiudicatrice, nonché in osservanza delle specifiche disposizioni contenute nel Piano triennale di prevenzione della corruzione adottato dall'amministrazione.

Oltre ai compiti specificatamente previsti da altre disposizioni del codice, in particolare, il RUP:

1. formula proposte e fornisce dati e informazioni al fine della predisposizione del programma triennale dei lavori pubblici e dei relativi aggiornamenti annuali, nonché al fine della predisposizione di ogni altro atto di programmazione di contratti pubblici di servizi e di forniture e della predisposizione dell'avviso di preinformazione;
2. cura, in ciascuna fase di attuazione degli interventi, il controllo sui livelli di prestazione, di qualità e di prezzo determinati in coerenza alla copertura finanziaria e ai tempi di realizzazione dei programmi;
3. cura il corretto e razionale svolgimento delle procedure;

4. segnala eventuali disfunzioni, impedimenti, ritardi nell'attuazione degli interventi;
5. accerta la libera disponibilità di aree e immobili necessari;
6. fornisce all'amministrazione aggiudicatrice i dati e le informazioni relativi alle principali fasi di svolgimento dell'attuazione dell'intervento, necessari per l'attività di coordinamento, indirizzo e controllo di sua competenza e sorveglia la efficiente gestione economica dell'intervento;
7. verifica e vigila sul rispetto delle prescrizioni contrattuali nelle concessioni.

Fermo restando quanto previsto dall'art. 31 e da altre specifiche disposizioni del Codice, nonché dalla legge 7 agosto 1990, n. 241, il RUP vigila sullo svolgimento delle fasi di progettazione, affidamento ed esecuzione di ogni singolo intervento e provvede a creare le condizioni affinché il processo realizzativo risulti condotto in modo unitario in relazione ai tempi e ai costi preventivati, alla qualità richiesta, alla manutenzione programmata, alla sicurezza e alla salute dei lavoratori e in conformità a qualsiasi altra disposizione di legge in materia.

Ai sensi dell'art. 6, co. 6 della LP 16/2015, fermi restando le attribuzioni delle singole strutture organizzative e i compiti attribuiti al responsabile unico del procedimento, il dirigente della struttura committente svolge i seguenti compiti:

1. affidamenti in economia;
2. vigila sulla corretta esecuzione dei contratti, che non siano specificamente attribuiti ad altri organi o soggetti;
3. propone all'amministrazione aggiudicatrice la conclusione di un accordo di programma, ai sensi delle norme vigenti, quando si rende necessaria l'azione integrata e coordinata di diverse amministrazioni;
4. propone l'indizione o, ove competente, indice la conferenza di servizi di cui all'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, quando sia necessario o utile per l'acquisizione di intese, pareri, concessioni, autorizzazioni, permessi, licenze, nulla osta o assensi, comunque denominati;
5. accerta e certifica la sussistenza delle condizioni responsabili della carenza di personale tecnico in organico, le difficoltà a rispettare i tempi di programmazione dei lavori o a svolgere le funzioni di istituto, i lavori di speciale complessità o di rilevanza architettonica o ambientale, ovvero la necessità di predisporre progetti integrali, così come definiti dal regolamento, che richiedono l'apporto di una pluralità di competenze;
6. motiva la scelta del metodo di affidamento degli incarichi di natura tecnica, compresa la valutazione sull'opportunità di ricorrere al concorso di progettazione o al concorso di idee, se la prestazione riguarda la progettazione di lavori di particolare rilevanza sotto il profilo architettonico, ambientale, storico-artistico e conservativo, nonché tecnologico;
7. coordina e verifica la predisposizione dei bandi di gara, nonché il successivo svolgimento delle relative procedure; verifica l'effettiva possibilità di svolgere all'interno dell'amministrazione le diverse fasi della progettazione senza l'ausilio di consulenze esterne;
8. promuove l'istituzione dell'ufficio di direzione dei lavori e accerta la sussistenza delle condizioni che ai sensi della lettera g) giustificano l'affidamento dell'incarico a soggetti esterni all'amministrazione aggiudicatrice;
9. trasmette agli organi competenti dell'amministrazione aggiudicatrice, sentito/sentita il direttore/la direttrice dei lavori, la proposta del coordinatore/della coordinatrice per l'esecuzione dei lavori riguardante la sospensione o l'allontanamento del soggetto esecutore, dei subappaltatori o dei lavoratori autonomi dal cantiere ovvero la risoluzione del contratto;
10. per opere di particolare complessità, di lunga durata e di notevole impegno finanziario, la Giunta provinciale può delegare al responsabile unico/alla responsabile unica del procedimento i compiti sopra elencati, comprese le procedure di affidamento per importi inferiori alla soglia europea e la stipula di

tutti i contratti connessi all'esecuzione dell'opera. Per tale attività il responsabile unico/la responsabile unica del procedimento si avvale delle risorse assegnategli dal direttore/dalla direttrice della ripartizione di appartenenza o del supporto esterno, qualora le risorse interne non siano sufficienti. Qualora il/la responsabile unico/a del procedimento delegato/a ricopra una posizione dirigenziale, lo stesso/la stessa mantiene detta posizione, anche nel caso in cui la direzione dell'ufficio di provenienza venga affidata, per la durata della delega, al/alla sostituto/a.

Accertato e verificato che:

- il soggetto nominando è dipendente dell'ente committente;
- il soggetto nominando è in possesso della necessaria esperienza e qualificazione tecnica richiesta ai sensi dell'art. 6 L.P. n. 16/2015;
- il soggetto nominando è iscritto nel Registro dei RUP, anche ai sensi delle disposizioni transitorie di cui all'art. 4 della deliberazione della Giunta Provinciale 850 dd. 22/10/2019;
- il soggetto nominando ha reso la dichiarazione (allegato n.1) relativa alla mancanza di cause ostative a ricoprire l'incarico di RUP.

NOMINA

il dipendente **Daniela Roccabruna** in possesso della necessaria esperienza e qualificazione tecnica richiesta, conformemente all'art. 31 comma 1 e 6 del Decreto Legislativo n. 50/2016, alla linea guida ANAC n. 3, all'art. 6 comma 1 della Legge provinciale n. 16/2015 ed alle deliberazioni della Giunta Provinciale n. 287 dd. 21/03/2017 e 198 dd. 29/03/2022 (Registro dei RUP), come Responsabile unico del procedimento per tutte le fasi della progettazione, dell'affidamento e dell'esecuzione per le seguenti forniture ed i seguenti servizi:

- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza Missione 4: Istruzione e ricerca**
Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università
Investimento 3.2: Scuola 4.0_Azione 1 - Next generation classroom – Ambienti di apprendimento innovativi
CUP: F84D22006120006
- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza 1.2: Abilitazione al cloud per le scuole**
M1C1 Asse 1 – investimento 1.2_Abilitazione al cloud per la PA locali
CUP: F81C22001610006
- ✓ **Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza 1.4.1: Esperienza del cittadino nei servizi pubblici**
M1C1 – investimento 1.4.1_Esperienza del cittadino nei servizi pubblici - Scuole
CUP: F81F22003890006

L'ufficio del RUP, ai sensi dell'art. 31, co. 1, dlgs. 50/2016, è obbligatorio e non può essere rifiutato.

Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger

Per accettazione
Il Responsabile unico del procedimento (RUP)



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 79 vom 26.05.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 79 del 26/05/2023**

**CIG: 984483245F
CUP: F81F22003890006**

**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE
DER DIENSTLEISTUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015
UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen
des PNRR-Projekts – PNRR – Mission 1 –
Komponente 1 – Investition 1.4
“Dienstleistungen und digitale
Bürgermitgliedschaft” – Maßnahme 1.4.1
“Erfahrung der Bürger mit öffentlichen
Dienstleistungen” - Schulen“ (April 2022)**

**DETERMINA DI AFFIDAMENTO
DELLA DEL SERVIZIO AI SENSI
DELL'ART. 26 LP 16/2015
E DELL'ART. 1 LEGGE 120/2020**

**Determina di affidamento per acquisti
nell'ambito del progetto PNRR – PNRR –
Missione 1 – componente 1 –
Investimento 1.4 “Servizi e cittadinanza
digitale” – “Misura 1.4.1. – Esperienze del
cittadino nei servizi pubblici – scuole
(aprile 2022)**

GEGENSTAND:

**Direktvergabe im Portal der Provinz Bozen
gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß
Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr.
50/2016, für die Dienstleistung “Erstellung
der Website der Schule – PNRR 1.4.1“**

OGGETTO:

**Affidamento diretto sul portale della Provincia
di Bolzano ai sensi dell'art. 26 della L.P.
16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a)
del DLGS n. 50/2016, per il servizio di
“Realizzazione del sito web della scuola –
PNRR 1.4.1”**

Die Schulführungskraft

Il Dirigente Scolastico

Vorausgeschickt, dass:

Premesso che:

Es besteht die Notwendigkeit, die Gestaltung
einer neuen Homepage durchzuführen, da diese
für die Realisierung des Projekts 1.4.1
notwendig ist, welches über die Plattform PA
digitale 2026 eingereicht und mit dem Dekret Nr.
33-2 die Durchführung und die Geldmittel
genehmigt wurden. Daher muss dass Verfahren
zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet
werden.

che si rende necessario procedere alla
progettazione di una nuova homepage utile per la
realizzazione del progetto presentato tramite la
piattaforma PA digitale 2026 e, che prevede
l'impegno formale alla realizzazione del progetto e
alle relative spese con decreto di approvazione n.
33-2provvedere l'affidamento del servizio di cui
all'oggetto. Ravvisata, pertanto, la necessità di
attivare le procedure necessarie per garantire la
servizio.

Die Frist für die Ermächtigung der 10.06.2023
ist.

Il termine ultimo per la determina di affidamento è il
10/06/2023.

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht
genommen:

Ha visto le seguenti norme:

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12,
über die Autonomie der Schulen;

La legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12,
in materia di autonomia delle Istituzioni
scolastiche



in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 7 vom 28.11.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschlüssen des Schulrates Nr. 8 und 9 vom 29.11.2022, mit welchem die Abänderung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 - Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante “Organi collegiali delle istituzioni scolastiche”;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano”;

la Delibera del Consiglio d’Istituto n. 7 del 28/11/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell’Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e le Delibere del Consiglio d’Istituto n. 8 e 9 del 29/11/2022 con la quale è stata approvata la modificazione del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici”;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture“;

l’art. 26 (Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti) della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l’affidamento diretto fino all’importo di euro 150.000,00;

l’art. 36, comma 2, lett a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 “Codice dei contratti pubblici”;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto “Decreto Semplificazioni” e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 “semplificazioni Bis” che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:



Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in die Mitteilung Nr. 33-2 vom 08.07.2022 über die Genehmigung der Geldmittel (finestra temporale 2);

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

In den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommens-verpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungs-verpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti “anche senza previa consultazione di due o più operatori economici” a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;

- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad op

erare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 33-2 del 8 luglio 2022 riguardante l'approvazione dei fondi finanziati (finestra temporale 2);

Rilevato che, ai sensi dell'art. 21-ter, comma 2, LP 1/2002: “Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano”, **per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria**, le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'art. 2 comma 2 della LP 16/2015, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP (ovvero Consip) e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale, fatta salva l'eccezione di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, fatta salva la disciplina nazionale in materia per quanto applicabile.

L'art. 1 comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;



Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

Angesichts der Tatsache, dass es keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt;

Festgehalten, dass es diesbezüglich keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt;

In Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) wird die Vergabe über das telematische System des Landes (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, welches einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlichen Kostenvoranschläge;

Es wurden die drei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: **Tincx, Konverto, SIAG**

Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben ein Angebot unterbreitet, die Daten werden in der nachfolgenden Tabelle verglichen:

WT	Website	Betrag
Tincx	Lt. spezifischen Anforderungen	5.975,41 €
Konverto	Kann kein Angebot lt. den spezifischen Anforderungen unterbreiten	0,00 €
SIAG	Kein Angebot innerhalb der Frist eingereicht	0,00 €

Considerato che non sono attive convenzioni ACP ovvero di Consip relative a beni/servizi comparabili con quelli da acquisire;

Considerato che non ci sono riferimenti nazionali o prezzi guida a questo proposito;

In assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>).

Ritenuto di procedere all'affidamento diretto per la servizio di cui in oggetto ai sensi dell'art. 1 comma 2 della Legge 120/2020 (affidamenti diretti di importo inferiore a 139.000 euro oltre IVA), a seguito di indagine di mercato;

Rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'appalto in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi, pertanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI .

Precisato che le clausole negoziali essenziali sono contenute nella lettera di incarico, che forma parte integrante del presente provvedimento.

È stata svolta una indagine di mercato tramite richiesta informale di preventivi;

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **Tincx, Konverto, SIAG**

I seguenti operatori economici hanno presentato l'offerta, i cui i dati sono stati comparati nella seguente tabella:

Ditta	Sito web	Importo
Tincx	Come da specifiche richieste	5.975,41 €
Konverto	Non può fare un'offerta secondo i criteri richiesti	0,00 €
SIAG	Nessuna offerta presentata entro la scadenza	0,00 €



Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Tincx**, aus folgenden Gründen gewählt: Der Wirtschaftsteilnehmer hat als einziger ein Angebot laut den beschriebenen Kriterien eingereicht.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt.

Es wird festgehalten, dass das Vergabeverfahren **ausschließlich** mit Mitteln aus dem Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert wird.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

ERMÄCHTIGT

- Die Vergabeverfahren wird mittels Direktvergabe auf dem Portal des Landes durchgeführt;

Einzellos:

Gestaltung einer neuen Homepage mit folgenden Anforderungen:

- **Funktionen**
- **Installation und Konfiguration**
- **Einrichtung**
- **Schulung und Programmierung**
- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tincx**. vergeben;
- Die Ausführung ist ab Vertragsabschluss und in jedem Fall bis spätestens Dezember 2023 durchzuführen.
- Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen;
- Es findet Art. 47 Absatz 4 Anwendung, demzufolge hat der Auftragnehmer die

È stato scelto l'operatore economico **Tincx**, per i seguenti motivi: L'operatore economico è l'unico ad inviare un'offerta secondo i criteri descritti.

È stata appurata la congruità del prezzo praticato dall'operatore economico sopra indicato.

Si dà atto che la procedura di affidamento cui è finalizzata la presente indagine di mercato, è finanziata, in tutto o in parte, **esclusivamente** con fondi dell'Unione Europea – NextGenerationEU (PNRR).

La spesa presunta è inferiore a 40.000 euro e che quindi la stessa non è contenuta nel programma biennale degli acquisti.

DETERMINA

- La procedura dell'affidamento viene svolta sul portale della provincia in forma di affidamento diretto;

Unico lotto:

Progettazione di una nuova homepage con i seguenti requisiti:

- **Funzioni**
- **Installazione e configurazione**
- **Impostazione**
- **Formazione e programmazione**
- di affidare per le motivazioni espresse in premessa il servizio in oggetto all'operatore economico **Tincx**.;
- L'esecuzione dovrà essere resa successivamente dalla stipula del contratto e non oltre dicembre 2023.
- Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.
- per procedure il cui importo dell'affidamento sia stimato sotto i 40.000 euro (al netto di IVA) non viene richiesta alcuna garanzia definitiva;
- di confermare l'assenza di rischi da interferenza;
- che trova applicazione l'art. 47, comma 4, di conseguenza l'affidatario ha l'obbligo di



Pflicht, einen Anteil von mindestens 30% der zur Ausführung des Vertrages oder zur Durchführung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Anstellungen der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen vorzubehalten.

- Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **5.975,41 €**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt: **Konto 1.1.2.1.03.07.01.001**

Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird;
- Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Frau Daniela Roccabruna.
- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen

assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.

- di prenotare/impegnare la spesa complessiva presunta di **euro 5.975,41**, comprensiva di oneri fiscali, sul bilancio finanziario gestionale 2023, come segue:
Capitolo 1.1.2.1.03.07.01.001

Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016.

- Di dare atto che si provvederà all'assunzione del relativo impegno di spesa prima del conferimento dell'incarico;
- Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è la Sig. Daniela Roccabruna.
- Di disporre che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito di questa Amministrazione nella sezione "Amministrazione trasparente", ai fini della generale conoscenza e che l'esito venga pubblicato sul Sistema Informativo Contratti Pubblici.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTRO
PER L'INNOVAZIONE TECNOLOGICA
E LA TRANSIZIONE DIGITALE



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 80 vom 31.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büchern für die Bibliotheken der MS Neumarkt und MS Salurn", CIG-Code: ZF93B61276, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023



- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6, bzgl. Genehmigung von Ankäufen

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Europabooks, Buchladen Lana, Athesia Buch
Antwort erhalten von:	Europabooks, Buchladen Lana, Athesia Buch
Zuschlagsempfänger:	Europabooks
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<p>Mittelschule Neumarkt: Es wurden Kostenvoranschläge bei Europabooks und Athesia Buch eingeholt. Europabooks konnte alle gewünschten Bücher zum günstigeren Preis anbieten.</p> <p>Mittelschule Salurn: Es wurden Kostenvoranschläge bei Europabooks und Buchladen Lana eingeholt. Der Buchladen Lana ist geringfügig günstiger (9,00 €).</p> <p>Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und nach den Grundsätzen der Effizienz und Effektivität wird entschieden, eine einzige Bestellung zu machen. Somit ist Europabooks der Zuschlagsempfänger.</p> <p>Es wird als nicht gerechtfertigt erachtet, in Anbetracht des geringen Preisunterschiedes, zwei Bestellungen zu tätigen.</p> <p>Europabooks ist ein verlässlicher Vertragspartner, welcher die Aufträge bisher zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt hat.</p>
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten: <i>B22 vom 09.03.2023 Ankauf von Büchern für die Lesewoche – Athesia Buch</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Europabooks** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.738,81 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft – Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 81 vom 31.05.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf einer Soundbox für die Turnhaller der MS Salurn", CIG-Code: ZEF3B612B5, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6, bzgl. Genehmigung von Ankäufen

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pedacta, Ellequaranta, Reco Sports
Antwort erhalten von:	Pedacta, Ellequaranta
Zuschlagsempfänger:	Ellequaranta
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Firma Reco Sports hat die Anlage nicht im Sortiment. Pedacta und Ellequaranta haben einen Kostenvoranschlag eingereicht, wobei sich herausgestellt hat, dass Ellequaranta eine Soundbox mit den von der Lehrperson gewünschten Eigenschaften zum günstigsten Preis anbieten kann.
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten: <i>B87 vom 20.10.2022 Ankauf von Musikboxen – Bang & Olufsen</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ellequaranta** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **299,00 € €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 1.1.2.02.05.99.999 – N.a.b. Ausrüstungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 82 vom 01.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 82 del 01/06/2023**

**CIG: 9858767FE2
CUP: F84D22006120006**

**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE
DER LIEFERUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015
UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen
der Maßnahmen des Nationalen Aufbau-
und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 –
Komponente 1 – Investition „Schule 4.0:
Next Generation Classrooms - Innovative
Lernumgebungen“, gefördert durch die
Europäische Union**

**DETERMINA DI AFFIDAMENTO
DELLA FORNITURA AI SENSI
DELL'ART. 26 LP 16/2015
E DELL'ART. 1 LEGGE 120/2020**

**Determina di affidamento per acquisti
nell'ambito dei provvedimenti previsti dal
Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza
(PNRR) – Missione 4 – componente 1 –
investimento "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi", finanziati
dall'unione europea**

GEGENSTAND:

**Direktvergabe im Portal der Provinz Bozen
gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß
Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr.
50/2016, für den Kauf von Waren für die
Realisierung des Projektes „Schule 4.0: Next
Generation Classrooms – Innovative
Lernumgebungen“**

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

Es besteht die Notwendigkeit, den Ankauf von Notebooks, Desktop PCs, Monitoren, Videoprojektoren, interaktiven Tafeln, Sets für Videokonferenzen und Sets für Podcasts durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projektes notwendig ist, welches über die Plattform Futura eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classrooms – Innovative Lernumgebungen, Prot. Nr. 0039881 vom 17.03.2023 genehmigt wurde, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projektes und der damit verbundenen Kosten vorsieht.

OGGETTO:

Affidamento diretto sul portale della Provincia di Bolzano ai sensi dell'art. 26 della L.P. 16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a) del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per la realizzazione del progetto "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi"

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

che si rende necessario procedere all'acquisto di computer portatili, computer modello desktop, monitor, videoproiettori, display interattivi, set per conferenze video e set per podcast per la realizzazione del progetto, presentato tramite la piattaforma Futura e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next generation classrooms – ambienti di apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese.

Die Frist für die Ermächtigung ist der 30.06.2023, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z.B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konventionen und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind.

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 7 vom 28.11.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschlüssen des Schulrates Nr. 8 und 9 vom 29.11.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben –, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

Il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30/06/2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura.

Ha visto le seguenti norme:

La legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 7 del 28/11/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e le Delibere del Consiglio d'Istituto n. 8 e 9 del 29/11/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, "disposizioni sugli appalti pubblici";

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs 18 aprile 2016 n. 50 "Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture";

l'art. 26 – Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti – della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l'affidamento diretto fino all'importo di euro 150.000,00;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14.06.2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“;

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 08.08.2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Next Generation classrooms – innovative Lernumgebungen, n. Prot: 0039881, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

l'art. 36, comma 2, lett a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 “Codice dei contratti pubblici”;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto “Decreto Semplificazioni” e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 “semplificazioni Bis” che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti “anche senza previa consultazione di due o più operatori economici” a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14/06/2022, recante adozione del “Piano Scuola 4.0” in attuazione della linea di investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” nell'ambito della missione 4 – componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione Europea – „Next Generation EU“;

il decreto ministeriale n. 218 dell' 08/08/2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano “Scuola 4.0” di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.02.2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

Angesichts der Tatsache, dass es

- keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV
- eine aktive Consip-Konvention
- eine aktive EMS-Ausschreibung

für Produkte gibt, welche mit den zu erwerbenden Gütern vergleichbar sind;

Festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den Consip-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten fehlen;

rilevato che, ai sensi dell'art. 21-ter, comma 2, LP 1/2002: “Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano”, per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria, le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'art. 2 comma 2 della LP 16/2015, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP (ovvero Consip) e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale, fatta salva l'eccezione di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, fatta salva la disciplina nazionale in materia per quanto applicabile;

l'art. 1 comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12/02/2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

Considerato che

- non sono attive convenzioni ACP
- consiste una convenzione quadro Consip attiva
- consiste una abilitazione in MEPAB attiva relativa a beni/servizi comparabili con quelli da acquisire;

Preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

Die Schule geht autonom wie folgt vor: Das Los wurde marktkonform geplant. Die Produkte sind nur teilweise im EMS enthalten; durch ihre Vielzahl, die spezifischen Zusatzleistungen und die einheitlichen Anforderungen der Vergabestelle ist ein Ankauf im EMS jedoch nicht möglich.

Festgehalten, dass es diesbezüglich keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt;

Zur Definition der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer für eine Angebotseinreichung wurden Marktrecherchen auf Websites und durch Konsultation von Online- und Papierkatalogen durchgeführt.

Nach Abschluss der Marktrecherchen wurden in Einhaltung des Rotationsprinzips die qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer, welche im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer der Autonomen Provinz Bozen eingetragen sind, zu einer Angebotsunterbreitung mittels PEC-Mail eingeladen.

Es wurden die drei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:

ACS Data Systems AG, Amonn Office GmbH und Sidera IC Tease Srl

Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben ein Angebot unterbreitet, die Daten werden in der nachfolgenden Tabelle verglichen:

WT	Betrag
ACS Data Systems AG	66.122,00 €
Amonn Office GmbH	68.147,00 €
Sidera IC Tease Srl	76.492,20 €

Das Angebot von ACS Data Systems AG ist unvollständig und teilweise bedingt. Somit kann das Angebot nicht angenommen werden.

Aufgrund der genannten Markterhebung wird der Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** als Zuschlagsempfänger ermittelt.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

La scuola procede autonomamente come segue: Il lotto è stato progettato in linea con il mercato. I prodotti sono solo parzialmente inclusi in MEPAB; tuttavia, a causa del loro numero elevato, dei servizi aggiuntivi specifici e dei requisiti uniformi dell'ufficio di registrazione, non è possibile un acquisto in MEPAB.

Considerato che non ci sono riferimenti nazionali o prezzi guida a questo proposito;

Sono state effettuate indagini di mercato sui siti web e attraverso la consultazione di cataloghi online e cartacei per definire gli operatori economici da invitare a presentare offerta.

Terminata l'indagine di mercato, nel rispetto del principio di rotazione, gli operatori economici qualificati iscritti all'elenco telematico degli operatori economici della Provincia Autonoma di Bolzano sono stati invitati a presentare un'offerta tramite posta PEC.

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **ACS Data Systems Spa, Amonn Office Srl e Sidera IC Tease Srl**

I seguenti operatori economici hanno presentato l'offerta, i cui i dati sono stati comparati nella seguente tabella:

OE	Importo
ACS Data Systems	66.122,00 €
Amonn Office GmbH	68.147,00 €
Sidera IC Tease Srl	76.492,20 €

L'offerta di ACS Data Systems Spa è incompleta e parzialmente condizionata. Quindi l'offerta non può essere accettata.

Sulla base dell'indagine di mercato citata, l'operatore economico **Amonn Office Srl** è determinato ad essere l'aggiudicatario.

È stata appurata la congruità del prezzo praticato dall'operatore economico sopra indicato.

Ritenuto di procedere all'affidamento diretto per la servizio di cui in oggetto ai sensi dell'art. 1 comma 2 della Legge 120/2020 (affidamenti diretti di importo inferiore a 139.000 euro oltre IVA), a seguito di indagine di mercato;

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Es wird festgehalten, dass das Vergabeverfahren **ausschließlich** mit Mitteln aus dem Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert wird.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt über 40.000 Euro und ist somit im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten (CUI F80007280219202300001).

ERMÄCHTIGT

- Das Vergabeverfahren wird mittels Direktvergabe auf dem Portal des Landes durchgeführt, für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next-Generation-Classroom-Projektes;

Los 1: Ankauf von Notebooks, Desktop PCs, Monitoren, Videoprojektoren, interaktiven Tafeln, Sets für Videokonferenzen und Sets für Podcasts

- Alle gelieferten Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen. Darüber hinaus müssen Notebooks, Desktop PCs, Monitore und interaktive Tafeln gemäß Artikel 17 der Verordnung 2020/852 DNSH dem Grundsatz entsprechen, gemäß welchem der Umwelt kein erheblicher Schaden zugefügt wird. Als konform gelten diejenigen Lieferungen, die im Besitz eines entsprechenden Typ-I-Umweltzeichens und eines gültigen Energieetiketts sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 ausgestellt wurde, und die Anforderungen erfüllen, welche laut technischen Spezifikationen gefordert werden.
- Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.
- Für Vergabeverfahren mit einem geschätzten Betrag von mehr als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird eine endgültige Sicherheit im Ausmaß von 2% des Auftragswertes gefordert;

Rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'appalto in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi, pertanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI.

Si dà atto che la procedura di affidamento cui è finalizzata la presente indagine di mercato, è finanziata, in tutto o in parte, **esclusivamente** con fondi dell'Unione Europea – NextGenerationEU.

La spesa presunta è superiore a 40.000 euro e quindi la stessa è contenuta nel programma biennale degli acquisti (CUI F80007280219202300001).

DETERMINA

- La procedura dell'affidamento viene svolta sul portale della provincia in forma di affidamento diretto per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione del progetto Next Generation Classroom;

Lotto 1: Acquisto di computer portatili, computer modello desktop, monitor, videoproiettori, display interattivi, set per conferenze video e set per podcast

- Tutte le apparecchiature fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, i computer portatili, i computer modello desktop, i monitor e i display interattivi dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH). Saranno ritenute conformi quelle forniture in possesso di un pertinente marchio ecologico di tipo I e di una etichetta energetica valida rilasciata ai sensi del regolamento (UE) 2017/1369 e le richieste come indicato nel capitolato tecnico.
- Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.
- per procedure il cui importo dell'affidamento sia stimato sopra i 40.000 euro (al netto di IVA) viene richiesta una garanzia definitiva pari a 2% del valore dell'ordine

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben;
- Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **68.147,00 €**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden.
- Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.
- Die Ausführung ist ab Vertragsabschluss und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen durchzuführen. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig und frei Haus. Die Installation wird, wo vorgesehen, durchgeführt und ist im Preis inbegriffen.
- Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.
- Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Frau Daniela Roccabruna.
- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen
- di affidare per le motivazioni espresse in premessa la fornitura in oggetto all'operatore economico **Amonn Office Srl**;
- di prenotare/impegnare la spesa complessiva presunta di **euro 68.147,00**, comprensiva di oneri fiscali, sul bilancio finanziario gestionale 2023.
- Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. Le spese sono coperte dai fondi stanziati.
- L'esecuzione dovrà essere resa successivamente dalla stipula del contratto e non oltre 90 giorni. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano". L'installazione viene effettuata dove previsto ed è compresa nel prezzo.
- Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.
- Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è la Sig. Daniela Roccabruna.
- Di disporre che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito di questa Amministrazione nella sezione "Amministrazione trasparente", ai fini della generale conoscenza e che l'esito venga pubblicato sul Sistema Informativo Contratti Pubblici.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

(sottoscritto con firma digitale)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 83 vom 05.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle der Mittelschule Salurn", CIG-Code: ZD23B612BC, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pedacta GmbH, Reco Sport GmbH, Ellequaranta di A.Avena
Antwort erhalten von:	Pedacta GmbH, Reco Sport GmbH, Ellequaranta di A.Avena
Zuschlagsempfänger:	Pedacta GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Den Zuschlag erhält der Wirtschaftsteilnehmer Pedacta, da dieser das kostengünstigste Angebot unterbreitet hat. Die Produkte entsprechen den Bedürfnissen der Schule, so wie von den Lehrpersonen für Bewegung und Sport angefordert und bewertet.
Die letzten gleichartigen Aufträge haben andere Wirtschaftsteilnehmer erhalten: <i>B35 vom 25.05.2022 Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle – Archimedes</i> <i>B36 vom 25.05.2022 Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle – Ellequaranta</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **727,30 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern
Konto 1.1.2.02.05.99.999 – N.a.b. Ausrüstungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 84 vom 05.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle der Mittelschule Neumarkt", CIG-Code: ZDD3B612C2, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pedacta GmbH, Ellequaranta di A.Avena, Archimedes KG
Antwort erhalten von:	Pedacta GmbH, Ellequaranta di A.Avena, Archimedes KG
Zuschlagsempfänger:	Archimedes KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Fachgruppe Bewegung und Sport, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle, hat unverbindliche Kostenvoranschläge von drei Wirtschaftsteilnehmern eingeholt. Die Auswahl erfolgte aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Die drei Kostenvoranschläge wurden von der Fachgruppe nach Preis und Qualität der angebotenen Produkte bewertet und schlussendlich wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt, von welchen die jeweils kostengünstigsten Artikel bestellt werden.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). Es handelt sich bei Archimedes um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. <i>Im Allgemeinen ist zu erwähnen, dass bei dem jährlichen Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhallen der MS Neumarkt und Salurn immer zwischen den vorhandenen Wirtschaftsteilnehmern rotiert wird bzw. die Ankäufe nach Durchführung der Markterhebung auf mehrere Wirtschaftsteilnehmer aufgeteilt werden.</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Archimedes KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **655,50 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft I Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 85 vom 05.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle der Mittelschule Neumarkt", CIG-Code: ZB53B612C3, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pedacta GmbH, Ellequaranta di A.Avena, Archimedes KG
Antwort erhalten von:	Pedacta GmbH, Ellequaranta di A.Avena, Archimedes KG
Zuschlagsempfänger:	Ellequaranta di A.Avena
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Fachgruppe Bewegung und Sport, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhalle, hat unverbindliche Kostenvoranschläge von drei Wirtschaftsteilnehmern eingeholt. Die Auswahl erfolgte aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Die drei Kostenvoranschläge wurden von der Fachgruppe nach Preis und Qualität der angebotenen Produkte bewertet und schlussendlich wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt, von welchen die jeweils kostengünstigsten Artikel bestellt werden.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). Es handelt sich bei Archimedes um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. <i>Im Allgemeinen ist zu erwähnen, dass bei dem jährlichen Ankauf von Lehrmitteln für die Turnhallen der MS Neumarkt und Salurn immer zwischen den vorhandenen Wirtschaftsteilnehmern rotiert wird bzw. die Ankäufe nach Durchführung der Markterhebung auf mehrere Wirtschaftsteilnehmer aufgeteilt werden.</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ellequaranta di A. Avena** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **688,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft I Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 86 vom 05.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf Schullizenzen für Englischunterricht", CIG-Code: Z113B612AE, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In das Protokoll vom 31.01.2023, Nr. 4 der Fachgruppensitzung Englisch
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Buchhandlung Alte Mühle KG, Athesia Buch GmbH
Antwort erhalten von:	Buchhandlung Alte Mühle KG, Athesia Buch GmbH
Zuschlagsempfänger:	Buchhandlung Alte Mühle KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Den Zuschlag erhält der Wirtschaftsteilnehmer Alte Mühle, da dieser das kostengünstigste Angebot unterbreitet hat.
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten: <i>B8 vom 03.02.2023 Ankauf Schullizenz Bibox Praxis Sprache – Verlagsservice Braunschweig GmbH</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **211,89 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 87 vom 05.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von 6 Chromebooks für den Integrationsunterricht", CIG-Code: Z9F3B612B7, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB), der Ankauf wird aber nicht über den EMS-Katalog vorgenommen. Ein einziger Wirtschaftsteilnehmer kann das Gerät mit den gewünschten Eigenschaften anbieten. Der Preis pro Stück ist jedoch wesentlich höher, als jener des auf traditionelle Weise eingeholten Kostenvoranschlages.

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;



Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6, bzgl. Genehmigung von Ankäufen

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	ACS Data Systems AG, Amonn Office GmbH
Antwort erhalten von:	ACS Data Systems AG, Amonn Office GmbH
Zuschlagsempfänger:	ACS Data Systems AG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Den Zuschlag erhält der Wirtschaftsteilnehmer ACS Data Systems, da dieser das kostengünstigste Angebot unterbreitet hat. Die didaktischen Systembetreuer, bei diesem Ankauf Sachverständige, haben die beiden Angebote verglichen und unter Beachtung von didaktischen Bedürfnissen, Qualitätsmerkmalen und technischen Eigenschaften bewertet.
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten: <i>B76 vom 06.10.2021 Ankauf von Chromebooks – Finanzkontor KG</i>	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **ACS Data Systems AG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **2.340,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 1.1.2.2.02.07.02.001 – Arbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 88 vom 06.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 88 del 06/06/2023**

**CIG: 98655995D7
CUP: F84D22006120006**

**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE
DER LIEFERUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015
UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen
der Maßnahmen des Nationalen Aufbau-
und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 –
Komponente 1 – Investition „Schule 4.0:
Next Generation Classrooms - Innovative
Lernumgebungen“, gefördert durch die
Europäische Union**

**DETERMINA DI AFFIDAMENTO
DELLA FORNITURA AI SENSI
DELL'ART. 26 LP 16/2015
E DELL'ART. 1 LEGGE 120/2020**

**Determina di affidamento per acquisti
nell'ambito dei provvedimenti previsti dal
Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza
(PNRR) – Missione 4 – componente 1 –
investimento "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi", finanziati
dall'unione europea**

GEGENSTAND:

Direktvergabe im Portal der Provinz Bozen gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016, für den Kauf von Waren für die Realisierung des Projektes „Schule 4.0: Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen“

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

Es besteht die Notwendigkeit, den Ankauf von Micro:bits durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig ist, welches über die Plattform Futura eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classrooms – Innovative Lernumgebungen, Prot. Nr. 0039881 vom 17.03.2023 genehmigt wurde, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projektes und der damit verbundenen Kosten vorsieht.

Die Frist für die Ermächtigung ist der 30.06.2023, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr.

OGGETTO:

Affidamento diretto sul portale della Provincia di Bolzano ai sensi dell'art. 26 della L.P. 16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a) del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per la realizzazione del progetto "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi"

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

che si rende necessario procedere all'acquisto di micro:bits per la realizzazione del progetto, presentato tramite la piattaforma Futura e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next generation classrooms – ambienti di apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese.

Il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30/06/2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle

76/2020, wie z.B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konventionen und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind.

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 7 vom 28.11.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschlüssen des Schulrates Nr. 8 und 9 vom 29.11.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben –, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura.

Ha visto le seguenti norme:

La legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 7 del 28/11/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e le Delibere del Consiglio d'Istituto n. 8 e 9 del 29/11/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, "disposizioni sugli appalti pubblici";

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs 18 aprile 2016 n. 50 "Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture;

l'art. 26 – Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti – della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l'affidamento diretto fino all'importo di euro 150.000,00;

l'art. 36, comma 2, lett a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 "Codice dei contratti pubblici";

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14.06.2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“;

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 08.08.2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Next Generation classrooms – innovative Lernumgebungen, n. Prot. 0039881, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto "Decreto Semplificazioni" e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 "semplificazioni Bis" che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti "anche senza previa consultazione di due o più operatori economici" a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14/06/2022, recante adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della missione 4 – componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione Europea – „Next Generation EU“;

il decreto ministeriale n. 218 dell' 08/08/2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

rilevato che, ai sensi dell'art. 21-ter, comma 2, LP 1/2002: "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano",

Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.02.2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

Angesichts der Tatsache, dass es keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip-Konventionen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt;

Festgehalten, dass es diesbezüglich keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt;

In Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) wird die Vergabe über das telematische System des Landes (www.ausschreibungen-suedtirol.it) vorgenommen.

Zur Definition der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer für eine Angebotseinreichung wurden Marktrecherchen auf Websites und durch Konsultation von Online- und Papierkatalogen durchgeführt.

per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria, le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'art. 2 comma 2 della LP 16/2015, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP (ovvero Consip) e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale, fatta salva l'eccezione di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, fatta salva la disciplina nazionale in materia per quanto applicabile;

l'art. 1 comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12/02/2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

Considerato che non sono attive convenzioni ACP ovvero di Consip relative a beni/servizi comparabili con quelli da acquisire;

Considerato che non ci sono riferimenti nazionali o prezzi guida a questo proposito;

In assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (www.bandialtoadige.it).

Sono state effettuate indagini di mercato sui siti web e attraverso la consultazione di cataloghi online e cartacei per definire gli operatori economici da invitare a presentare offerta.

Nach Abschluss der Marktrecherchen wurden in Einhaltung des Rotationsprinzips die qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer, welche im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer der Autonomen Provinz Bozen eingetragen sind, zu einer Angebotsunterbreitung mittels PEC-Mail eingeladen.

Es wurden die drei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:

CampuStore Srl, Megabit GmbH, RS Components Srl

Nur der Wirtschaftsteilnehmer CampuStore Srl hat ein Angebot unterbreitet:

WT	Betrag
CampuStore Srl	1.218,00 €
Megabit GmbH	---
RS Components Srl	---

Aufgrund der genannten Markterhebung wird der Wirtschaftsteilnehmer **CampuStore Srl** als Zuschlagsempfänger ermittelt.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Es wird festgehalten, dass das Vergabeverfahren **ausschließlich** mit Mitteln aus dem Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert wird.

Die Ausgabe ist im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten (CUI F80007280219202300001).

ERMÄCHTIGT

- Das Vergabeverfahren wird mittels Direktvergabe auf dem Portal des Landes

Terminata l'indagine di mercato, nel rispetto del principio di rotazione, gli operatori economici qualificati iscritti all'elenco telematico degli operatori economici della Provincia Autonoma di Bolzano sono stati invitati a presentare un'offerta tramite posta PEC.

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **CampuStore Srl, Megabit Srl, RS Components Srl**

Solo l'operatore economico CampuStore Srl ha presentato un'offerta:

OE	Importo
CampuStore Srl	1.218,00 €
Megabit GmbH	---
RS Components Srl	---

Sulla base dell'indagine di mercato citata, l'operatore economico **CampuStore Srl** è determinato ad essere l'aggiudicatario.

È stata appurata la congruità del prezzo praticato dall'operatore economico sopra indicato.

Ritenuto di procedere all'affidamento diretto per la servizio di cui in oggetto ai sensi dell'art. 1 comma 2 della Legge 120/2020 (affidamenti diretti di importo inferiore a 139.000 euro oltre IVA), a seguito di indagine di mercato;

Rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'appalto in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi, pertanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI .

Si dà atto che la procedura di affidamento cui è finalizzata la presente indagine di mercato, è finanziata, in tutto o in parte, **esclusivamente** con fondi dell'Unione Europea – NextGenerationEU.

La spesa è contenuta nel programma biennale degli acquisti (CUI F80007280219202300001).

DETERMINA

- La procedura dell'affidamento viene svolta sul portale della provincia in forma di

durchgeführt, für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next-Generation-Classroom-Projektes;

Los 2: Ankauf von Micro:bits

- Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **CampuStore Srl** vergeben;
- Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **1.218,00 €**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden.
- Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.
- Die Ausführung ist ab Vertragsabschluss und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen durchzuführen. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig und frei Haus. Die Installation wird, wo vorgesehen, durchgeführt und ist im Preis inbegriffen.
- Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.
- Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Frau Daniela Roccabruna.

affidamento diretto per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione del progetto Next Generation Classroom;

Lotto 2: Acquisto di micro:bits

- Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.
- Per procedure il cui importo dell'affidamento sia stimato sotto i 40.000 Euro (al netto di IVA) non viene richiesta alcuna garanzia definitiva;
- di affidare per le motivazioni espresse in premessa la fornitura in oggetto all'operatore economico **CampuStore Srl**;
- di prenotare/impegnare la spesa complessiva presunta di **euro 1.218,00**, comprensiva di oneri fiscali, sul bilancio finanziario gestionale 2023.
- Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. Le spese sono coperte dai fondi stanziati.
- L'esecuzione dovrà essere resa successivamente dalla stipula del contratto e non oltre 90 giorni. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano". L'installazione viene effettuata dove previsto ed è compresa nel prezzo.
- Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.
- Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è la Sig. Daniela Roccabruna.

- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen
- Di disporre che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito di questa Amministrazione nella sezione “Amministrazione trasparente”, ai fini della generale conoscenza e che l’esito venga pubblicato sul Sistema Informativo Contratti Pubblici.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 89 vom 06.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von sechs Heißklebepistolen für den Technikunterricht", CIG-Code: ZDA3B6F17F, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB), der Ankauf wird aber nicht über den EMS-Katalog vorgenommen, da die Produkte nicht den gewünschten technischen Eigenschaften entsprechen.

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Konsultation des EMS-Kataloges, Konsultation von Papierkatalogen, Beratung im Geschäft und Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Opitec, Würth
Antwort erhalten von:	Opitec, Würth
Zuschlagsempfänger:	Opitec
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Lehrpersonen der Fachgruppe Technik, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf, haben geeignete Heißklebepistolen für den Unterricht ausgewählt. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Es wurde von den zuständigen Lehrpersonen persönlich ein Kostenvoranschlag bei der Firma Würth eingeholt. Gleichzeitig wurden die Preise im Katalog von Opitec verglichen. Die Firma Opitec kann die Produkte genau zu den von der Fachgruppe gewünschten Eigenschaften anbieten und ist zudem kostengünstiger. Die Schule kennt diesen geeigneten Vertragspartner, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat. Der EMS-Katalog wurde konsultiert (siehe Dokumentation vom 05.06.2023).
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). Es handelt sich bei Opitec um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden **ENTSCHEID**

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **142,85 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft I Alexander Krüger



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 90 vom 08.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 90 del 08/06/2023**

CIG: 9858767FE2

CUP: F84D22006120006

Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9129884

Los/Lotto 1

Genehmigung des Zuschlags betreffend die Direktvergabe für die Lieferung von Notebooks, Desktop PCs, Monitoren, Videoprojektoren, interaktiven Tafeln, Sets für Videokonferenzen und Sets für Podcasts im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen“, gefördert durch die Europäische Union

Determina aggiudicazione riguardante l'affidamento diretto della gara per la fornitura di computer portatili, computer modello desktop, monitor, videoproiettori, display interattivi, set per conferenze video e set per podcast nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi", finanziati dall'unione europea

Die Schulführungskraft

Il Dirigente Scolastico

Nach Einsicht:

Visto/a:

in die eigene **Ermächtigung Nr. 82 vom 01.06.2023**, mit welcher die Schulführungskraft das Verfahren zur Direktvergabe der Lieferung von Notebooks, Desktop PCs, Monitoren, Videoprojektoren, interaktiven Tafeln, Sets für Videokonferenzen und Sets für Podcasts für den Gesamtbetrag in Höhe von **67.465,53 €** zzgl. Mehrwertsteuer eingeleitet hat;

la propria **determina a contrarre n. 82 del 01/06/2023** con la quale il dirigente scolastico ha avviato la procedura per l'affidamento diretto per la fornitura di computer portatili, computer modello desktop, monitor, videoproiettori, display interattivi, set per conferenze video e set per podcast per l'importo massimo complessivo ammontante a **€ 67.465,53** più IVA;

in die Angebotsanfrage, welche auf dem Portal der Provinz Bozen am **01.06.2023** veröffentlicht worden ist;

la richiesta di offerta pubblicata sul portale della Provincia di Bolzano, il **01/06/2023**;

in das am 07.06.2023 über das Portal der Provinz Bozen eingereichte Angebot der Firma **Amonn Office GmbH**;

l'offerta presentata il 07/06/2023 dalla ditta **Amonn Office Srl** tramite il portale della Provincia di Bolzano;

in das Ergebnis der Prüfung des eingegangenen Angebots und festgestellt, dass alle Unterlagen und das Angebot in Ordnung sind;

il risultato di esame dell'offerta ricevuta e constatato che tutti i documenti e l'offerta risultano regolare;

in das eingereichte Projekt und nach Feststellung, dass das Angebot den förderfähigen Ausgaben und den Anleitungen des Ministeriums entspricht;

il progetto presentato e constatato che l'offerta è conforme alle spese ammesse e alle indicazioni da parte del Ministero;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

Nach sorgfältiger Prüfung aller vergaberelevanten Unterlagen

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano”;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici”;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”;

Dopo il controllo attento di tutti i documenti rilevanti all’aggiudicazione

VERFÜGT

Den Zuschlag des Direktvergabe gemäß beiliegenden Unterlagen an das Unternehmen **Amonn Office GmbH** aufgrund des gemäß der Anfrage vorgelegte Angebot, welches angemessen und vorteilhaft ist, zu erteilen.

Unter Berücksichtigung, dass die Ausgaben in Höhe des Gesamtbetrags **82.307,95 € (inkl. MwSt.)** durch die Finanzierung des PNRR-Projekts– Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“ gedeckt sind.

Gegen diesen Zuschlag kann innerhalb von 5 Tagen nach seiner Veröffentlichung Beschwerde eingelegt werden.

Diese Maßnahme wird an das Unternehmen **Amonn Office GmbH** gesendet und auf der Website der Schule veröffentlicht.

DECRETA

L’aggiudicazione dell’affidamento diretto di cui alla documentazione allegata alla ditta **Amonn Office Srl** di cui all’offerta presentata in base alla richiesta e che risulta congruente e vantaggiosa.

Fatto presente che le spese dell’importo complessivo di **€ 82.307,95 (IVA inclusa)** sono coperte dal finanziamento dal progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”.

Avverso il presente decreto di aggiudicazione sarà possibile produrre reclamo, entro 5 giorni dalla sua pubblicazione.

Il presente provvedimento è inviato alla ditta **Amonn Office Srl** e pubblicato sul sito della scuola.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

(sottoscritto con firma digitale)



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 91 vom 09.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 91 del 09/06/2023**

**CIG: 9876701F7D
CUP: F84D22006120006**

**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE
DER LIEFERUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015
UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen
der Maßnahmen des Nationalen Aufbau-
und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 –
Komponente 1 – Investition „Schule 4.0:
Next Generation Classrooms - Innovative
Lernumgebungen“, gefördert durch die
Europäische Union**

**DETERMINA DI AFFIDAMENTO
DELLA FORNITURA AI SENSI
DELL'ART. 26 LP 16/2015
E DELL'ART. 1 LEGGE 120/2020**

**Determina di affidamento per acquisti
nell'ambito dei provvedimenti previsti dal
Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza
(PNRR) – Missione 4 – componente 1 –
investimento "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi", finanziati
dall'unione europea**

GEGENSTAND:

**Direktvergabe im Portal der Provinz Bozen
gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß
Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr.
50/2016, für den Kauf von Waren für die
Realisierung des Projektes „Schule 4.0: Next
Generation Classrooms – Innovative
Lernumgebungen“**

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

Es besteht die Notwendigkeit, den Ankauf von
Lego Spikeprime durchzuführen, da diese für die
Realisierung des Projekts notwendig ist,
welches über die Plattform Futura eingereicht
und mit der Vereinbarung über die Gewährung
von Finanzmitteln für Next Generation
classrooms – Innovative Lernumgebungen, Prot.
Nr. 0039881 vom 17.03.2023 genehmigt wurde,
welche die formelle Verpflichtung zur
Durchführung des Projektes und der damit
verbundenen Kosten vorsieht.

Die Frist für die Ermächtigung ist der
30.06.2023, da die Ausnahme- und
Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr.

OGGETTO:

**Affidamento diretto sul portale della Provincia
di Bolzano ai sensi dell'art. 26 della L.P.
16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a)
del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per
la realizzazione del progetto "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi"**

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

che si rende necessario procedere all'acquisto di
Lego Spikeprime per la realizzazione del progetto,
presentato tramite la piattaforma Futura e
concordato con la convenzione per la
concessione di finanziamento per Next generation
classrooms – ambienti di apprendimento
innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che
prevede l'impegno formale alla realizzazione del
progetto e alle relative spese.

Il termine ultimo per la determina di affidamento è il
30/06/2023, in quanto solo fino a questa data sono
in vigore le deroghe e le disposizioni delle

76/2020, wie z.B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konventionen und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind.

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 7 vom 28.11.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschlüssen des Schulrates Nr. 8 und 9 vom 29.11.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben –, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura.

Ha visto le seguenti norme:

La legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 7 del 28/11/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e le Delibere del Consiglio d'Istituto n. 8 e 9 del 29/11/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, "disposizioni sugli appalti pubblici";

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs 18 aprile 2016 n. 50 "Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture;

l'art. 26 – Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti – della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l'affidamento diretto fino all'importo di euro 150.000,00;

l'art. 36, comma 2, lett a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 "Codice dei contratti pubblici";

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14.06.2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“;

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 08.08.2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Next Generation classrooms – innovative Lernumgebungen, n. Prot. 0039881, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto "Decreto Semplificazioni" e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 "semplificazioni Bis" che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti "anche senza previa consultazione di due o più operatori economici" a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14/06/2022, recante adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della missione 4 – componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione Europea – „Next Generation EU“;

il decreto ministeriale n. 218 dell' 08/08/2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

rilevato che, ai sensi dell'art. 21-ter, comma 2, LP 1/2002: "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano",

Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.02.2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

Angesichts der Tatsache, dass es keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip-Konventionen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt;

Festgehalten, dass es diesbezüglich keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt;

In Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) wird die Vergabe über das telematische System des Landes (www.ausschreibungen-suedtirol.it) vorgenommen.

Zur Definition der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer für eine Angebotseinreichung wurden Marktrecherchen auf Websites und durch Konsultation von Online- und Papierkatalogen durchgeführt.

per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria, le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'art. 2 comma 2 della LP 16/2015, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP (ovvero Consip) e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale, fatta salva l'eccezione di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, fatta salva la disciplina nazionale in materia per quanto applicabile;

l'art. 1 comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12/02/2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

Considerato che non sono attive convenzioni ACP ovvero di Consip relative a beni/servizi comparabili con quelli da acquisire;

Considerato che non ci sono riferimenti nazionali o prezzi guida a questo proposito;

In assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (www.bandialtoadige.it).

Sono state effettuate indagini di mercato sui siti web e attraverso la consultazione di cataloghi online e cartacei per definire gli operatori economici da invitare a presentare offerta.

Nach Abschluss der Marktrecherchen wurden in Einhaltung des Rotationsprinzips die qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer, welche im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer der Autonomen Provinz Bozen eingetragen sind, zu einer Angebotsunterbreitung mittels PEC-Mail eingeladen.

Es wurden die drei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:
Archimedes KG, Klaus Plaschke, Tinkhauser GmbH

Nur der Wirtschaftsteilnehmer Klaus Plaschke hat ein Angebot unterbreitet:

WT	Betrag
Archimedes KG	---
Klaus Plaschke	2.280,00 €
Tinkhauser GmbH	---

Aufgrund der genannten Markterhebung wird der Wirtschaftsteilnehmer **Klaus Plaschke** als Zuschlagsempfänger ermittelt.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Es wird festgehalten, dass das Vergabeverfahren **ausschließlich** mit Mitteln aus dem Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert wird.

Die Ausgabe ist im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten (CUI F80007280219202300001).

ERMÄCHTIGT

- Das Vergabeverfahren wird mittels Direktvergabe auf dem Portal des Landes

Terminata l'indagine di mercato, nel rispetto del principio di rotazione, gli operatori economici qualificati iscritti all'elenco telematico degli operatori economici della Provincia Autonoma di Bolzano sono stati invitati a presentare un'offerta tramite posta PEC.

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **Archimedes S.a.S, Klaus Plaschke, Tinkhauser Srl**

Solo l'operatore economico Klaus Plaschke ha presentato un'offerta:

OE	Importo
Archimedes S.a.s	---
Klaus Plaschke	2.280,00 €
Tinkhauser GmbH	---

Sulla base dell'indagine di mercato citata, l'operatore economico **Klaus Plaschke** è determinato ad essere l'aggiudicatario.

È stata appurata la congruità del prezzo praticato dall'operatore economico sopra indicato.

Ritenuto di procedere all'affidamento diretto per la servizio di cui in oggetto ai sensi dell'art. 1 comma 2 della Legge 120/2020 (affidamenti diretti di importo inferiore a 139.000 euro oltre IVA), a seguito di indagine di mercato;

Rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'appalto in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi, pertanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI .

Si dà atto che la procedura di affidamento cui è finalizzata la presente indagine di mercato, è finanziata, in tutto o in parte, **esclusivamente** con fondi dell'Unione Europea – NextGenerationEU.

La spesa è contenuta nel programma biennale degli acquisti (CUI F80007280219202300001).

DETERMINA

- La procedura dell'affidamento viene svolta sul portale della provincia in forma di

durchgeführt, für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next-Generation-Classroom-Projektes;

Los 2: Ankauf von Lego Spikeprime

- Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Klaus Plaschke** vergeben;
- Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **2.280,00 €**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden.
- Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.
- Die Ausführung ist ab Vertragsabschluss und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen durchzuführen. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig und frei Haus. Die Installation wird, wo vorgesehen, durchgeführt und ist im Preis inbegriffen.
- Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.
- Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Frau Daniela Roccabruna.

affidamento diretto per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione del progetto Next Generation Classroom;

Lotto 2: Acquisto di Lego Spikeprime

- Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.
- Per procedure il cui importo dell'affidamento sia stimato sotto i 40.000 Euro (al netto di IVA) non viene richiesta alcuna garanzia definitiva;
- di affidare per le motivazioni espresse in premessa la fornitura in oggetto all'operatore economico **Klaus Plaschke**;
- di prenotare/impegnare la spesa complessiva presunta di **euro 2.280,00**, comprensiva di oneri fiscali, sul bilancio finanziario gestionale 2023.
- Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. Le spese sono coperte dai fondi stanziati.
- L'esecuzione dovrà essere resa successivamente dalla stipula del contratto e non oltre 90 giorni. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano". L'installazione viene effettuata dove previsto ed è compresa nel prezzo.
- Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.
- Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è la Sig. Daniela Roccabruna.

- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen
- Di disporre che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito di questa Amministrazione nella sezione “Amministrazione trasparente”, ai fini della generale conoscenza e che l’esito venga pubblicato sul Sistema Informativo Contratti Pubblici.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 92 vom 12.06.2023

Genehmigung der Stundenpläne des nicht unterrichtenden Personals

Nach Einsichtnahme

- in das L. G. vom 29.06.2000, Nr. 12 – Autonomie der Schulen, Art. 13, Abs. 1, 2, 4 und 5;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2764/2004 mit welchem die Richtlinien für die Festlegung der Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals der Schulen beschlossen wurden;
- in den Beschluss des Schulrates vom 26.04.2022, Nr. 5, mit welchem die Öffnungszeiten des Sekretariats ab dem Schuljahr 2022/2023 genehmigt wurden;
- in den Prüfungsplan der Abschlussklassen;
- in die beigeschlossene Aufstellung der Stundenpläne, welche einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet;

Festgestellt, dass

- die persönlichen Arbeitsstundenpläne des gesamten nicht unterrichtenden Personals an den Prüfungsplan und an die Bedürfnisse der Schule angepasst werden;
- die persönlichen Arbeitsstundenpläne strikt einzuhalten sind und alle Abweichungen mit der Koordinatorin besprochen und genehmigt werden müssen;

verfügt die Schulführungskraft

STUNDENPLÄNE WÄHREND DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

- den in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenplan der Schulwart/innen von Neumarkt vom **17.06.2023 bis zum 23.06.2023** und vom **24.06.2023 bis zum 30.06.2023** zu genehmigen;
- den in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenplan der Schulwart/innen von Salurn vom **17.06.2023 bis zum 30.06.2023** zu genehmigen;
- den in der beigelegten Aufstellung angeführten Stundenplan des Sekretariats vom **17.06.2023 bis zum 30.06.2023** zu genehmigen;

STUNDENPLÄNE IM SOMMER

- die in der beigefügten Aufstellung angeführten Sommerstundenpläne des gesamten nicht-unterrichtenden Personals für den Zeitraum **03.07.2023 bis 25.08.2023** zu genehmigen;

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 93 vom 13.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 93 del 13/06/2023**

CIG: 98655995D7

CUP: F84D22006120006

Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9135887

Los/Lotto 2

Genehmigung des Zuschlags betreffend die Direktvergabe für die Lieferung von Micro:bits im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen“, gefördert durch die Europäische Union

Determina aggiudicazione riguardante l'affidamento diretto della gara per la fornitura di micro:bits per podcast nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi", finanziati dall'unione europea

Die Schulführungskraft

Nach Einsicht:

in die eigene **Ermächtigung Nr. 88 vom 06.06.2023**, mit welcher die Schulführungskraft das Verfahren zur Direktvergabe der Lieferung von Micro:bits für den Gesamtbetrag in Höhe von **1.218,00 €** zzgl. Mehrwertsteuer eingeleitet hat;

in die Angebotsanfrage, welche auf dem Portal der Provinz Bozen am **06.06.2023** veröffentlicht worden ist;

in das am 12.06.2023 über das Portal der Provinz Bozen eingereichte Angebot der Firma **CampuStore Srl**;

in das Ergebnis der Prüfung des eingegangenen Angebots und festgestellt, dass alle Unterlagen und das Angebot in Ordnung sind;

in das eingereichte Projekt und nach Feststellung, dass das Angebot den förderfähigen Ausgaben und den Anleitungen des Ministeriums entspricht;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und

Il Dirigente Scolastico

Visto/a:

la propria **determina a contrarre n. 88 del 06/06/2023** con la quale il dirigente scolastico ha avviato la procedura per l'affidamento diretto per la fornitura di micro:bits per l'importo massimo complessivo ammontante a **€ 1.218,00** più IVA;

la richiesta di offerta pubblicata sul portale della Provincia di Bolzano, il **06/06/2023**;

l'offerta presentata il 12/06/2023 dalla ditta **CampuStore Srl** tramite il portale della Provincia di Bolzano;

il risultato di esame dell'offerta ricevuta e constatato che tutti i documenti e l'offerta risultano regolare;

il progetto presentato e constatato che l'offerta è conforme alle spese ammesse e alle indicazioni da parte del Ministero;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e

Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

provinciale della Provincia autonoma di Bolzano“;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture“;

Nach sorgfältiger Prüfung aller vergaberelevanten Unterlagen

Dopo il controllo attento di tutti i documenti rilevanti all’aggiudicazione

VERFÜGT

DECRETA

Den Zuschlag des Direktvergabe gemäß beiliegenden Unterlagen an das Unternehmen **CampuStore Srl** aufgrund des gemäß der Anfrage vorgelegte Angebot, welches angemessen und vorteilhaft ist, zu erteilen.

L’aggiudicazione dell’affidamento diretto di cui alla documentazione allegata alla ditta **CampuStore Srl** di cui all’offerta presentata in base alla richiesta e che risulta congruente e vantaggiosa.

Unter Berücksichtigung, dass die Ausgaben in Höhe des Gesamtbetrags **910,02 € (inkl. MwSt.)** durch die Finanzierung des PNRR-Projekts– Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“ gedeckt sind.

Fatto presente che le spese dell’importo complessivo di **€ 910,02 (IVA inclusa)** sono coperte dal finanziamento dal progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”.

Gegen diesen Zuschlag kann innerhalb von 5 Tagen nach seiner Veröffentlichung Beschwerde eingelegt werden.

Avverso il presente decreto di aggiudicazione sarà possibile produrre reclamo, entro 5 giorni dalla sua pubblicazione.

Diese Maßnahme wird an das Unternehmen **CampuStore Srl** gesendet und auf der Website der Schule veröffentlicht.

Il presente provvedimento è inviato alla ditta **CampuStore Srl** e pubblicato sul sito della scuola.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 94 vom 14.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 94 del 14/06/2023**

**CIG: 9876701F7D
CUP: F84D22006120006
Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9145706
Los/Lotto 3**

Genehmigung des Zuschlags betreffend die Direktvergabe für die Lieferung von Lego Spikeprime im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen“, gefördert durch die Europäische Union

Determina aggiudicazione riguardante l'affidamento diretto della gara per la fornitura di Lego Spikeprime nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi", finanziati dall'unione europea

Die Schulführungskraft

Nach Einsicht:

in die eigene **Ermächtigung Nr. 91 vom 09.06.2023**, mit welcher die Schulführungskraft das Verfahren zur Direktvergabe der Lieferung von Lego Spikeprime für den Gesamtbetrag in Höhe von **2.280,00 €** zzgl. Mehrwertsteuer eingeleitet hat;

in die Angebotsanfrage, welche auf dem Portal der Provinz Bozen am **09.06.2023** veröffentlicht worden ist;

in das am 14.06.2023 über das Portal der Provinz Bozen eingereichte Angebot der Firma **Klaus Plaschke**;

in das Ergebnis der Prüfung des eingegangenen Angebots und festgestellt, dass alle Unterlagen und das Angebot in Ordnung sind;

in das eingereichte Projekt und nach Feststellung, dass das Angebot den förderfähigen Ausgaben und den Anleitungen des Ministeriums entspricht;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und

Il Dirigente Scolastico

Visto/a:

la propria **determina a contrarre n. 91 del 09/06/2023** con la quale il dirigente scolastico ha avviato la procedura per l'affidamento diretto per la fornitura di Lego Spikeprime per l'importo massimo complessivo ammontante a **€ 2.280,00** più IVA;

la richiesta di offerta pubblicata sul portale della Provincia di Bolzano, il **09/06/2023**;

l'offerta presentata il 14/06/2023 dalla ditta **Klaus Plaschke** tramite il portale della Provincia di Bolzano;

il risultato di esame dell'offerta ricevuta e constatato che tutti i documenti e l'offerta risultano regolare;

il progetto presentato e constatato che l'offerta è conforme alle spese ammesse e alle indicazioni da parte del Ministero;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e

Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

provinciale della Provincia autonoma di Bolzano“;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture“;

Nach sorgfältiger Prüfung aller vergaberelevanten Unterlagen

Dopo il controllo attento di tutti i documenti rilevanti all’aggiudicazione

VERFÜGT

DECRETA

Den Zuschlag des Direktvergabe gemäß beiliegenden Unterlagen an das Unternehmen **Klaus Plaschke** aufgrund des gemäß der Anfrage vorgelegte Angebot, welches angemessen und vorteilhaft ist, zu erteilen.

L’aggiudicazione dell’affidamento diretto di cui alla documentazione allegata alla ditta **Klaus Plaschke** di cui all’offerta presentata in base alla richiesta e che risulta congruente e vantaggiosa.

Unter Berücksichtigung, dass die Ausgaben in Höhe des Gesamtbetrags **2.781,60 € (inkl. MwSt.)** durch die Finanzierung des PNRR-Projekts– Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“ gedeckt sind.

Fatto presente che le spese dell’importo complessivo di **€ 2.781,60 (IVA inclusa)** sono coperte dal finanziamento dal progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”.

Gegen diesen Zuschlag kann innerhalb von 5 Tagen nach seiner Veröffentlichung Beschwerde eingelegt werden.

Avverso il presente decreto di aggiudicazione sarà possibile produrre reclamo, entro 5 giorni dalla sua pubblicazione.

Diese Maßnahme wird an das Unternehmen **Klaus Plaschke** gesendet und auf der Website der Schule veröffentlicht.

Il presente provvedimento è inviato alla ditta **Klaus Plaschke** e pubblicato sul sito della scuola.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 95 vom 15.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für den Integrationsunterricht", CIG-Code: Z443B612B3, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 17.05.2023, Nr. 6 bzgl. Genehmigung von Ankäufen



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Buchhandlung Alte Mühle KG, Franzelin Hermann, Universitätsbuchhandlung A. Weger
Antwort erhalten von:	Buchhandlung Alte Mühle KG, Franzelin Hermann, Universitätsbuchhandlung A. Weger
Zuschlagsempfänger:	Buchhandlung Alte Mühle KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Den Zuschlag erhält der Wirtschaftsteilnehmer Buchhandlung Alte Mühle KG, da dieser das kostengünstigste Angebot unterbreitet hat.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). Es handelt sich bei Alte Mühle um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **500,92 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 96 vom 16.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Reparatur einer Reinigungsmaschine in der MS Neumarkt", CIG-Code: Z2C3B95F47, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Ress Multiservices GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:
Die Reinigungsmaschine wurde bei der Firma Ress angekauft. Diese wurde daher mit der Feststellung des Fehlers und der Behebung beauftragt, denn nur dadurch ist die umgehende und einwandfreie Reparatur der Maschine und die Beschaffung der richtigen Ersatzteile gewährleistet. Ress ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Ress Multiservices GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 180,68 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 97 vom 19.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 97 del 19/06/2023**

**CIG: 9899400B4D
CUP: F84D22006120006**

**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE
DER LIEFERUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015
UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen
der Maßnahmen des Nationalen Aufbau-
und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 –
Komponente 1 – Investition „Schule 4.0:
Next Generation Classrooms - Innovative
Lernumgebungen“, gefördert durch die
Europäische Union**

**DETERMINA DI AFFIDAMENTO
DELLA FORNITURA AI SENSI
DELL'ART. 26 LP 16/2015
E DELL'ART. 1 LEGGE 120/2020**

**Determina di affidamento per acquisti
nell'ambito dei provvedimenti previsti dal
Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza
(PNRR) – Missione 4 – componente 1 –
investimento "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi", finanziati
dall'unione europea**

GEGENSTAND:

**Direktvergabe im Portal der Provinz Bozen
gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß
Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr.
50/2016, für den Kauf von Waren für die
Realisierung des Projektes „Schule 4.0: Next
Generation Classrooms – Innovative
Lernumgebungen“**

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

Es besteht die Notwendigkeit, den Ankauf einer
Ladestation für Notebooks durchzuführen, da
diese für die Realisierung des Projekts
notwendig ist, welches über die Plattform Futura
eingereicht und mit der Vereinbarung über die
Gewährung von Finanzmitteln für Next
Generation classrooms – Innovative
Lernumgebungen, Prot. Nr. 0039881 vom
17.03.2023 genehmigt wurde, welche die
formelle Verpflichtung zur Durchführung des
Projektes und der damit verbundenen Kosten
vorsieht.

Die Frist für die Ermächtigung ist der
30.06.2023, da die Ausnahme- und
Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr.

OGGETTO:

**Affidamento diretto sul portale della Provincia
di Bolzano ai sensi dell'art. 26 della L.P.
16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a)
del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per
la realizzazione del progetto "Scuola 4.0: Next
Generation Classrooms – Ambienti di
apprendimento innovativi"**

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

che si rende necessario procedere all'acquisto di
una stazione di ricarica per notebooks per la
realizzazione del progetto, presentato tramite la
piattaforma Futura e concordato con la
convenzione per la concessione di finanziamento
per Next generation classrooms – ambienti di
apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del
17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla
realizzazione del progetto e alle relative spese.

Il termine ultimo per la determina di affidamento è il
30/06/2023, in quanto solo fino a questa data sono
in vigore le deroghe e le disposizioni delle

76/2020, wie z.B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konventionen und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind.

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 7 vom 28.11.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschlüssen des Schulrates Nr. 8 und 9 vom 29.11.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben –, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura.

Ha visto le seguenti norme:

La legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 7 del 28/11/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e le Delibere del Consiglio d'Istituto n. 8 e 9 del 29/11/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, "disposizioni sugli appalti pubblici";

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs 18 aprile 2016 n. 50 "Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture";

l'art. 26 – Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti – della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l'affidamento diretto fino all'importo di euro 150.000,00;

l'art. 36, comma 2, lett a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 "Codice dei contratti pubblici";

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14.06.2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“;

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 08.08.2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Next Generation classrooms – innovative Lernumgebungen, n. Prot. 0039881, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto "Decreto Semplificazioni" e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 "semplificazioni Bis" che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti "anche senza previa consultazione di due o più operatori economici" a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14/06/2022, recante adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della missione 4 – componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione Europea – „Next Generation EU“;

il decreto ministeriale n. 218 dell' 08/08/2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot. 0039881 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

rilevato che, ai sensi dell'art. 21-ter, comma 2, LP 1/2002: "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano",

Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.02.2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

Angesichts der Tatsache, dass es keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip-Konventionen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt;

Festgehalten, dass es diesbezüglich keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt;

Zur Definition der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer für eine Angebotseinreichung wurden Marktrecherchen auf Websites und durch Konsultation von Online- und Papierkatalogen durchgeführt.

Nach Abschluss der Marktrecherchen wurden in Einhaltung des Rotationsprinzips die qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer, welche im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer der Autonomen Provinz Bozen eingetragen sind, zu einer

per gli affidamenti di forniture, servizi e manutenzioni di importo inferiore alla soglia di rilevanza comunitaria, le amministrazioni aggiudicatrici di cui all'art. 2 comma 2 della LP 16/2015, in alternativa all'adesione alle convenzioni-quadro stipulate dall'ACP (ovvero Consip) e sempre nel rispetto dei relativi parametri di prezzo-qualità come limiti massimi, ricorrono in via esclusiva al mercato elettronico provinciale ovvero, nel caso di assenza di bandi di abilitazione, al sistema telematico provinciale, fatta salva l'eccezione di cui all'articolo 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, fatta salva la disciplina nazionale in materia per quanto applicabile;

l'art. 1 comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12/02/2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

Considerato che non sono attive convenzioni ACP ovvero di Consip relative a beni/servizi comparabili con quelli da acquisire;

Considerato che non ci sono riferimenti nazionali o prezzi guida a questo proposito;

Sono state effettuate indagini di mercato sui siti web e attraverso la consultazione di cataloghi online e cartacei per definire gli operatori economici da invitare a presentare offerta.

Terminata l'indagine di mercato, nel rispetto del principio di rotazione, gli operatori economici qualificati iscritti all'elenco telematico degli operatori economici della Provincia Autonoma di Bolzano sono stati invitati a presentare un'offerta tramite posta PEC.

Angebotsunterbreitung mittels PEC-Mail eingeladen.

Es wurden die drei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:

ACS Data Systems AG, Amonn Office GmbH, Rekordata Srl, Sidera Srl

WT	Betrag
ACS Data Systems	667,00 €
Amonn Office	---
Rekordata	---
Sidera	640,00 €

Angesichts der Tatsache, dass es eine Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) gibt, die zu erwerbenden Gütern jedoch teurer sind, als jene in den oben aufgelisteten Kostenvoranschlägen.

Aufgrund der genannten Markterhebung wird der Wirtschaftsteilnehmer **Sidera Srl** als Zuschlagsempfänger ermittelt.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Es wird festgehalten, dass das Vergabeverfahren **ausschließlich** mit Mitteln aus dem Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert wird.

Die Ausgabe ist im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten (CUI F80007280219202300001).

ERMÄCHTIGT

- Das Vergabeverfahren wird mittels Direktvergabe auf dem Portal des Landes durchgeführt, für den Erwerb von

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici:

ACS Data Systems Spa, Amonn Office Srl, Rekordata Srl, Sidera Srl

OE	Importo
ACS Data Systems	667,00 €
Amonn Office	---
Rekordata	---
Sidera	640,00 €

Considerato che è attiva un'abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB), però i beni da acquisire hanno un importo maggiore di quelli nei preventivi sopra elencati.

Sulla base dell'indagine di mercato citata, l'operatore economico **Sidera Srl** è determinato ad essere l'aggiudicatario.

È stata appurata la congruità del prezzo praticato dall'operatore economico sopra indicato.

Ritenuto di procedere all'affidamento diretto per la servizio di cui in oggetto ai sensi dell'art. 1 comma 2 della Legge 120/2020 (affidamenti diretti di importo inferiore a 139.000 euro oltre IVA), a seguito di indagine di mercato;

Rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'appalto in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi, pertanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI .

Si dà atto che la procedura di affidamento cui è finalizzata la presente indagine di mercato, è finanziata, in tutto o in parte, **esclusivamente** con fondi dell'Unione Europea – NextGenerationEU.

La spesa è contenuta nel programma biennale degli acquisti (CUI F80007280219202300001).

DETERMINA

- La procedura dell'affidamento viene svolta sul portale della provincia in forma di affidamento diretto per l'acquisizione di beni

technologischen Gütern zur Umsetzung des Next-Generation-Classroom-Projektes;

Los 2: Ankauf einer Ladestation für Notebooks

- Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Sidera Srl** vergeben;
- Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **640,00 €**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden.
- Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.
- Die Ausführung ist ab Vertragsabschluss und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen durchzuführen. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig und frei Haus. Die Installation wird, wo vorgesehen, durchgeführt und ist im Preis inbegriffen.
- Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.
- Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Frau Daniela Roccabruna.

tecnologici per la realizzazione del progetto Next Generation Classroom;

Lotto 2: Acquisto di una stazione di ricarica per notebooks

- Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.
- Per procedure il cui importo dell'affidamento sia stimato sotto i 40.000 Euro (al netto di IVA) non viene richiesta alcuna garanzia definitiva;
- di affidare per le motivazioni espresse in premessa la fornitura in oggetto all'operatore economico **Sidera Srl**;
- di prenotare/impegnare la spesa complessiva presunta di **euro 640,00**, comprensiva di oneri fiscali, sul bilancio finanziario gestionale 2023.
- Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. Le spese sono coperte dai fondi stanziati.
- L'esecuzione dovrà essere resa successivamente dalla stipula del contratto e non oltre 90 giorni. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano". L'installazione viene effettuata dove previsto ed è compresa nel prezzo.
- Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.
- Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è la Sig. Daniela Roccabruna.

- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen
- Di disporre che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito di questa Amministrazione nella sezione “Amministrazione trasparente”, ai fini della generale conoscenza e che l’esito venga pubblicato sul Sistema Informativo Contratti Pubblici.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 98 vom 21.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 98 del 21/06/2023**

CIG: 9899400B4D

CUP: F84D22006120006

Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9165949

Los/Lotto 4

Genehmigung des Zuschlags betreffend die Direktvergabe für die Lieferung einer Ladestation für Notebooks im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen“, gefördert durch die Europäische Union

Determina aggiudicazione riguardante l'affidamento diretto della gara per la fornitura di una stazione di ricarica per computer portatili nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi", finanziati dall'unione europea

Die Schulführungskraft

Nach Einsicht:

in die eigene **Ermächtigung Nr. 97 vom 19.06.2023**, mit welcher die Schulführungskraft das Verfahren zur Direktvergabe der Lieferung einer Ladestation für Notebooks für den Gesamtbetrag in Höhe von **640,00 €** zzgl. Mehrwertsteuer eingeleitet hat;

in die Angebotsanfrage, welche auf dem Portal der Provinz Bozen am **20.06.2023** veröffentlicht worden ist;

in das am 20.06.2023 über das Portal der Provinz Bozen eingereichte Angebot der Firma **Sidera Srl**;

in das Ergebnis der Prüfung des eingegangenen Angebots und festgestellt, dass alle Unterlagen und das Angebot in Ordnung sind;

in das eingereichte Projekt und nach Feststellung, dass das Angebot den förderfähigen Ausgaben und den Anleitungen des Ministeriums entspricht;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und

Il Dirigente Scolastico

Visto/a:

la propria **determina a contrarre n. 97 del 19/06/2023** con la quale il dirigente scolastico ha avviato la procedura per l'affidamento diretto per la fornitura di una stazione di ricarica per computer portatili per l'importo massimo complessivo ammontante a **€ 640,00** più IVA;

la richiesta di offerta pubblicata sul portale della Provincia di Bolzano, il **20/06/2023**;

l'offerta presentata il 20/06/2023 dalla ditta **Sidera Srl** tramite il portale della Provincia di Bolzano;

il risultato di esame dell'offerta ricevuta e constatato che tutti i documenti e l'offerta risultano regolare;

il progetto presentato e constatato che l'offerta è conforme alle spese ammesse e alle indicazioni da parte del Ministero;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e

Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

Nach sorgfältiger Prüfung aller vergaberelevanten Unterlagen

provinciale della Provincia autonoma di Bolzano“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici”;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”;

Dopo il controllo attento di tutti i documenti rilevanti all’aggiudicazione

VERFÜGT

Den Zuschlag des Direktvergabe gemäß beiliegenden Unterlagen an das Unternehmen **Sidera Srl** aufgrund des gemäß der Anfrage vorgelegte Angebot, welches angemessen und vorteilhaft ist, zu erteilen.

Unter Berücksichtigung, dass die Ausgaben in Höhe des Gesamtbetrags **780,80 € (inkl. MwSt.)** durch die Finanzierung des PNRR-Projekts– Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“ gedeckt sind.

Gegen diesen Zuschlag kann innerhalb von 5 Tagen nach seiner Veröffentlichung Beschwerde eingelegt werden.

Diese Maßnahme wird an das Unternehmen **Sidera Srl** gesendet und auf der Website der Schule veröffentlicht.

DECRETA

L’aggiudicazione dell’affidamento diretto di cui alla documentazione allegata alla ditta **Sidera Srl** di cui all’offerta presentata in base alla richiesta e che risulta congruente e vantaggiosa.

Fatto presente che le spese dell’importo complessivo di **€ 780,80 (IVA inclusa)** sono coperte dal finanziamento dal progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”.

Avverso il presente decreto di aggiudicazione sarà possibile produrre reclamo, entro 5 giorni dalla sua pubblicazione.

Il presente provvedimento è inviato alla ditta **Sidera Srl** e pubblicato sul sito della scuola.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

(sottoscritto con firma digitale)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 99 vom 22.06.2023

3. Änderung des Finanzbudgets im Jahr 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2023,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2023		2023	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	245.075,13	Investitionen	7.301,00	7.301,00	0,00	0,00
Kosten	245.075,13					

Veröffentlicht vom 22.06.2023 bis 06.07.2023

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
 39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil **2023**

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0009	D 99	22.06.2023	3. Änderung des Finanzbudgets im Jahr 2023			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.4.3.03.02.001	Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückforderungen und Rückzahlungen nicht geschuldeter oder zu viel eingemommener Beträge von Lokalverwaltungen		0,00	0,00	789,98	789,98
2.2.1.1.01.05.006	Chemikalien		4.000,00	70,00	591,18	4.661,18
2.2.1.1.01.05.999	Sonstige n.a.b. medizinische Geräte und Produkte		6.000,00	0,00	198,80	6.198,80

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	114.143,78	130.141,37	789,98	245.075,13
Kosten	114.143,78	130.141,37	789,98	245.075,13

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Mittelschule Neumarkt mit Sektion Salurn



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Scuola media Egna con sezione staccata di Salorno

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 100 vom 19.07.2023

Abschreibung aus dem Inventar der Schule

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 113, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 236 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 113 vom / del 19.07.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
3044738	1	102.1.7.011	EINGEBAUTER SCHRANK Einbautresor mit Elektronikschloss Begründung/Causale: Übergabe an die GSD Neumarkt wegen Nichtverwendung	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 101 vom 19.07.2023**

**Decreto del dirigente scolastico
n. 101 del 19/072023**

**CIG: 9876701F7D
CUP: F84D22006120006
Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9145706
Los/Lotto 3**

Genehmigung des Zusatzes betreffend die Direktvergabe für die Lieferung von Lego Spikeprime im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Next Generation Classrooms - Innovative Lernumgebungen“, gefördert durch die Europäische Union

Determina dell'aggiunta riguardante l'affidamento diretto della gara per la fornitura di Lego Spikeprime nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "Scuola 4.0: Next Generation Classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi", finanziati dall'unione europea

Die Schulführungskraft

Il Dirigente Scolastico

Nach Einsicht:

Visto/a:

in die eigene **Ermächtigung Nr. 91 vom 09.06.2023**, mit welcher die Schulführungskraft das Verfahren zur Direktvergabe der Lieferung von Lego Spikeprime für den Gesamtbetrag in Höhe von **2.280,00 €** zzgl. Mehrwertsteuer eingeleitet hat;

la propria **determina a contrarre n. 91 del 09/06/2023** con la quale il dirigente scolastico ha avviato la procedura per l'affidamento diretto per la fornitura di Lego Spikeprime per l'importo massimo complessivo ammontante a **€ 2.280,00** più IVA;

in die eigene **Ermächtigung Nr. 94 vom 14.06.2023**, mit welcher der Firma Klaus Plaschke der diesbezügliche Zuschlag erteilt wurde;

la propria **determina di affidamento n. 94 del 14/06/2023**, con la quale l'impresa Klaus Plaschke si è aggiudicata il relativo appalto;

Es wird festgestellt, dass:

Viene preso atto che:

in der Auswertungsphase des Angebotes ein materieller Fehler stattgefunden hat. Die Position 2 des Angebotsformulars wurde nicht mit der Position 1 summiert. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag von 357,00 €, welcher für die ordnungsgemäße Lieferung notwendig ist.

nella fase di valutazione dell'offerta si è verificato un errore materiale. La posizione 2 del modulo d'offerta non è stata sommata alla posizione 1. Perciò risulta un importo mancante di € 357,00, necessario per la corretta esecuzione delle prestazioni.

der Fehlbetrag die Schwelle des Pflichtfünftels nicht überschreitet und somit ein Unterwerfungsakt zur korrekten Umsetzung des Auftrages durchgeführt werden kann.

l'importo mancante non supera la soglia del quinto d'obbligo e può perciò essere eseguita con atto di sottomissione.

VERFÜGT

Einen Zusatz mittels Unterwerfungsakt über die Summe von **357,00 €** dem Unternehmen Klaus Plaschke zu erteilen.

Unter Berücksichtigung, dass die Ausgaben in Höhe des Gesamtbetrags **3.217,14 € (inkl. MwSt.)** durch die Finanzierung des PNRR-Projekts– Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“ gedeckt sind.

Diese Maßnahme und der dazugehörige Unterwerfungsakt wird mittels PEC an das Unternehmen **Klaus Plaschke** gesendet.

DECRETA

Un'aggiunta tramite atto aggiuntivo per un importo di **€ 357,00** all'impresa Klaus Plaschke.

Fatto presente che le spese dell'importo complessivo di **€ 3.217,14 (IVA inclusa)** sono coperte dal finanziamento dal progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”.

Il presente provvedimento e l'atto di sottomissione vengono inviati tramite PEC alla ditta **Klaus Plaschke**.

Die Schulführungskraft/Il Dirigente Scolastico
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
(sottoscritto con firma digitale)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 102 vom 19.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Arbeitssicherheitsschuhen für Schulwarte/innen", CIG-Code: Z573BE3B51, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den aktuellen Sicherheitsbericht der Schule

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Modyf Srl
--

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es ist vom Gesetz her vorgeschrieben, dass jede/r Schulwart/in im Besitz von Arbeitssicherheitsschuhen sein muss. Eine Schuwartin und ein Schulwart der Mittelschule Neumarkt, welcher erst seit Kurzem im Dienst sind, haben noch keine Arbeitssicherheitsschuhe. Daher muss dieser Ankauf veranlasst werden.

Besonders beim Ankauf von Schuhen ist es wichtig, dass die Mitarbeiter diese vor Ort auswählen und ausprobieren können. Modyf ist ein spezialisiertes Dienstbekleidungsgeschäft, welches sich in Neumarkt befindet und Ware von höchster Qualität anbietet.

Somit gibt es keine rationale Alternativen und es wird nur ein Kostenvoranschlag eingeholt, auch in Anbetracht des niedrigen Vertragswertes.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Modyf Srl** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 142,40 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Einziges Projektverantwortliche (EPV) der Mittelschule Neumarkt ist Frau Daniela Roccabruna.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 14.07.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**Alpha & Beta Genossenschaft****Frau Bianca Cultraro****Talfergasse 1A****39100 BOZEN****cultraro@alphabeta.it****Dekret Nr. 103 - 2023****Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen von Frau Ingeborg Mahlknecht, **vom 14.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe des **Klassenraums** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/					



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vizedirektorin
Brigitte Gurdin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 14.07.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
tanja.lorenzi@schule.suedtirol.itVKE – Salurn
Cäcilia Wegscheider
Trientnerstrasse
39040 Salurn

salurn@vke.it

Dekret Nr. 104- 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der **Frau WEGSCHEIDER CÄCILIA**, gesetzliche Vertreterin des „VKE – Salurn“ mit Sitz in Salurn vom **12.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes **vom 24.07.2023 bis 04.08.2023 und vom 21.08.2023 bis 25.08.2023** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate /
Kautiön:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kautiön	/ Art Kautiön /
Bankverbindung der Schule:	/			



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vizedirektorin
Brigitte Gurdin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 105 vom 19.07.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)**

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass ein interaktiver Vortrag zum Thema „**Medienfitte Eltern**“ für die **Eltern der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der **Südtiroler Jugendring EO** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **80,00 €** für **2 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den Südtiroler Jugendring zu einem Gesamtbetrag von **80,00 € (+Fahrtspesen)** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Interaktiver Vortrag „Medienfitte Eltern“

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 106 vom 27.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Schulbüchern für das Schuljahr 2023/2024", CIG-Code: Z863BFC759, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 und DPR Nr. 207/2010
- GvD Nr. 36/2023 (Neuigkeiten eingeführt mit Landesgesetz Nr. 11/2023, welches das Landesgesetz Nr. 16/2015 an den Kodex der öffentlichen Aufträge angepasst hat)
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 17.05.2023, bzgl. Genehmigung von Neueinführungen und Bestätigung der bereits verwendeten Schulbücher

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	A.Weger Universitätsbuchhandlung, Europabooks, Franz Stuppner Buchhandel
Antwort erhalten von:	A.Weger Universitätsbuchhandlung, Europabooks, Franz Stuppner Buchhandel
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner Buchhandel
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer konnte die gewünschten Schulbücher zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten.
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer erhalten B51 vom 20.07.2022 Ankauf von Schulbüchern – Athesia Buch GmbH	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner Buchhandel** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 11/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **23.242,50 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Einzige Projektverantwortliche (EPV) der Mittelschule Neumarkt ist Frau Daniela Roccabruna.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Neumarkt, 28.07.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**Turo Samuel Virta**
Cavalesestrasse, 31
39044 NEUMARKT (BZ)**Turo.virta@hotmail.com****Dekret Nr. 107 -2023****Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **TURO SAMUEL VIRTA**, vom **02.08.2022**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	ja <input type="checkbox"/> neinX	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			600,00 Euro
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:						



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 108 vom 04.08.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“ (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die **Katalogisierung von Büchern für die Mittelschule Neumarkt und Mittelschule Salurn** durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der **Bibliotheksverband Südtirol** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Tätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Maßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **192,00 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den **Bibliotheksverband Südtirol** zu einem Gesamtbetrag von **192,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Katalogisierung von Büchern für die Mittelschule Neumarkt und Mittelschule Salurn**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 109 vom 09.08.2023

Abschreibung aus dem Inventar der Schule

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 114, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 236 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 114 vom / del 09.08.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 2 von / di 6

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31428	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31433) (SCNN82505FQ) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83467Q8 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31429	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31431) (SCNN82505F4) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83467LL Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31430	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31432) (SCNN8250FH) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83467QV Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31439	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82103DK (Erkennungsnr. 31447) S/N: SCZC8347DL3 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31440	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82104X6 (Erkennungsnr. 31448) S/N: SCZC8347DK5 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 114 vom / del 09.08.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 3 von / di 6

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31441	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN821056X (Erkennungsnr. 31449) S/N: SCZC8347DLN Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31442	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82104LG (Erkennungsnr. 31450) S/N: SCZC8347DMG Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31443	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN8250595 (Erkennungsnr. 31451) S/N: SCZC8347DJY Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31444	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82103JK (Erkennungsnr. 31452) S/N: SCZC8347DLH Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31445	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82104XD (Erkennungsnr. 31453) S/N: SCZC8347DLG Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 114 vom / del 09.08.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 4 von / di 6

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31446	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT und Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82102SD (Erkennungsnr. 31454) S/N: SCZC8347DLM Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31461	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT mit Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN821061N (Erkennungsnr. 31464) S/N: SCZC8350TKT Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31462	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT mit Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN8210615 (Erkennungsnr. 31465) S/N: SCZC8347DLF Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31463	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT mit Monitor HPL1965 Multimedia, Seriennr. SCNN82104X7 (Erkennungsnr. 31466) S/N: SCZC8350TJW Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31476	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Compaq Business Desktop DC7900SFF (ACS 306217) mit Monitor, Serie-Nr. SCNK9490HFQ (ACS 305534), Erkennungs-Nr. 31480 S/N: SCZC0010CYD Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 114 vom / del 09.08.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 5 von / di 6

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31477	2	410.1.4.021	<p>PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Compaq Business Desktop DC7900SFF (ACS 306238) mit Monitor, Serie-Nr. SCNK9490HDW (ACS 305533), Erkennungs-Nr. 31481</p> <p>S/N: SCZC0010CTL Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt</p>	<p>0,00 Ausg./Elim. 0,00 B</p>
31478	2	410.1.4.021	<p>PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Compaq Business Desktop DC7900SFF (ACS 302121) mit Monitor, Serie-Nr. SCNK947Q8H9 (ACS 305570), Erkennungs-Nr. 31482</p> <p>S/N: SCZC0010SO4 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt</p>	<p>0,00 Ausg./Elim. 0,00 B</p>
31497	2	410.1.4.021	<p>PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7900SFF (ACS 316532) mit Monitor HP L1951g Multimedia, Seriennr. SCNK00302J8 (ACS 314161), Erkennungs-Nr. 38578</p> <p>S/N: SCZC0033W3V Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt</p>	<p>0,00 Ausg./Elim. 0,00 B</p>
31500	2	410.1.4.021	<p>PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7900SFF (ACS 316525) mit Monitor HP L1951g Multimedia, Seriennr. SCNK9490HFR (ACS 305517), Erkennungs-Nr. 31492</p> <p>S/N: SCZC0033WOD Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt</p>	<p>0,00 Ausg./Elim. 0,00 B</p>
54512	2	410.4.1.021	<p>MONITOR - PC F. LEHRZWECKE HP LP 1965</p> <p>S/N: CNN8210509 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt</p>	<p>0,00 Ausg./Elim. 0,00 B</p>



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
 39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 114 vom / del 09.08.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 6 von / di 6

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
54513	2	410.4.1.021	MONITOR - PC F. LEHRZWECKE HP LP 1965 S/N: CNN821061D Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
54514	2	410.4.1.021	MONITOR - PC F. LEHRZWECKE HP LP 1965 S/N: CNN821050L Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
54516	2	410.4.1.021	MONITOR - PC F. LEHRZWECKE HP LP 1965 S/N: CNN82104ZZ Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
54520	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. Acer AI1718 S/N: CND6092GSQ Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeiträge

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



Neumarkt, 10.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

ASV Neumarkt Volley

Faccincani Mariapia

G. Marconi-Straße 23

39044 NEUMARKT (BZ)

neumarktvolley@gmail.com

Dekret Nr. 110– 2023**Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Faccincani Mariapia**, gesetzliche Vertreterin des „**ASV NEUMARKT VOLLEY**“ mit Sitz in Neumarkt vom **17.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass somit die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten **Turnhalle vom 01.09.2023 bis 15.06.2024** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütungen der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/
				Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/
				Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/				

- die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die



erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.

- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 10.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

Südtiroler Herzstiftung Onlus

Dr. Fabi Andreas

Prissian 75

39010 Tisens (BZ)

info@herzstiftung.org

Dekret Nr. 111 - 2023**Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Dr. Andreas Fabi**, gesetzlicher Vertreter des Vereins "**Südtiroler Herzstiftung Onlus**" mit Sitz in Tisens **vom 25.05.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass somit die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten **Turnhalle** gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütungen der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/					



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger



Neumarkt, 10.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it**KVW Neumarkt****Furlan Wilfried****C. Battisti-Ring 30/1****39044 NEUMARKT****wilfried.furlan@stnmail.it****Dekret Nr. 112 - 2023****Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Furlan Wilfried** gesetzlicher Vertreter des „**KVW Neumarkt**“ mit Sitz in Neumarkt vom **18.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Turnhalle** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/					





- 4) die Kautions- und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 10.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**Paissan Doris - ELKI**
Fleimstalerstr. 4/B
39044 NEUMARKT (BZ)**elkine@gmail.com****Dekret Nr. 113 - 2023****Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Paissan Doris**, gesetzliche Vertreterin des „ELKI“ mit Sitz in Neumarkt vom **20.06.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Turnhalle** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:						



- 4) die Kautions- und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Egna, 10.08.2023

Elaborato da:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.itAssociazione VKE – Sezione Egna
Montel Antonietta
Largo Municipio, 50
39044 Egna

neuvkeegna@gmail.com

Decreto n. 114 - 2023**Concessione all'utilizzo di strutture destinate ad attività sportive ai sensi del Decreto del Presidente della Provincia del 7 gennaio 2008, n. 2, art. 9****Visti**

- il decreto del Presidente della Provincia del 7 gennaio 2008, n.2, »Regolamento in merito all'utilizzo di edifici, attrezzature ed impianti sportivi delle scuole per attività extrascolastiche«;
- la richiesta della signora **Montel Antonietta**, in qualità di rappresentante dell' associazione "**VKE – Sezione di Egna**" **del 06.07.2023** con sede a Egna, allegata, quale parte integrante del presente decreto;

preso atto che vi sono i presupposti per l'assegnazione;

preso atto che vi è l'effettiva disponibilità a concedere l'utilizzo della palestra ed impianti sportivi richiesti.

il dirigente scolastico decreta:

- 1) di concedere l'utilizzo dei locali indicati nel regolamento, all'organizzazione indicata nella richiesta allegata;
- 2) di approvare la richiesta ed il regolamento, allegati a questo decreto, quali parti integranti;
- 3) di richiedere al/alla richiedente di versare per i locali indicati nel regolamento il rimborso spese ovvero la cauzione sul conto corrente della scuola qui di seguito indicato:

rimborso spese:	esonerato	<input checked="" type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	In caso negativo, ammontare della tariffa			/
	1 pagamento	<input type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	numero rate	/	importo rate	/
cauzione:	versata	<input type="checkbox"/> si <input type="checkbox"/> nein	importo cauzione	/	tipo cauzione	/
coordinate bancarie:	/					





- 4) la cauzione ed il rimborso delle spese devono venir pagati in anticipo. Nel caso di pagamento rateale, la prima rata è da versare anticipatamente ed il rimanente in rate uguali ogni due mesi. Le spese coprono soltanto i costi di illuminazione, riscaldamento, pulizia, custodia e manutenzione;
- 5) il regolamento deve essere sottoscritto e rispedito entro una settimana, in ogni caso prima dell'utilizzo dei locali, alla scuola;
- 6) **per le attività di apertura, custodia e chiusura nonché per la pulizia/disinfezione dei locali messi a disposizione, sarà responsabile unicamente l'associazione;**
- 7) questo decreto ha anche validità di comunicazione al/alla richiedente.

Distinti saluti

Il dirigente scolastico
Alexander Krüger
(firmato digitalmente)



Neumarkt, 10.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**Volkstanzgruppe Neumarkt**
Dalvit Wilhelm
A.-Hofer-Straße 12
39044 NEUMARKT (BZ)**wilhelm.dalvit@dnet.it****Dekret Nr. 115 - 2023****Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **DALVIT Wilhelm**, gesetzlicher Vertreter der „**Volkstanzgruppe Neumarkt**“ vom **10.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/ Betrag Rate /
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/ Art Kaution /
Bankverbindung der Schule:	/			



- 4) die Kautions- und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 116 vom 17.08.2023

Abschreibung EDV-Geräte (Erneuerung Gerätschaften durch PNRR)

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 117, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 241 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 117 vom / del 17.08.2023

Inventar / Inventario 241

Seite / pagina 2 von / di 3

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31403	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31416) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462SQ Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31404	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31417) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462S3 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31405	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31418) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462TD Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31408	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO H L1965 (31421) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462SR Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31410	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31423) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462TK Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
 39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 117 vom / del 17.08.2023

Inventar / Inventario 241

Seite / pagina 3 von / di 3

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31413	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP DC7800CMT + MO HPL1965 (31426) ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCZC83462T9 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31455	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT mit Monitor HPL1965, Seriennr. SCNN82104P7 (Erkennungsnr. 31458) S/N: SCZC8347DLC Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
31456	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7800CMT mit Monitor HPL1965, Seriennr. SCNN821061J (Erkennungsnr. 31459) S/N: SCZC8347DLK Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausc./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



Neumarkt, 22.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it**Freizeitchor Neumarkt**
Vaja Johanna
Kahnstraße, 9
39044 NEUMARKT (BZ)**Johanna.vaja@alperia.eu****Dekret Nr. 117 -2023****Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **VAJA Johanna**, gesetzliche Vertreterin des „**Freizeitchor Neumarkt**“ vom **10.08.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution	/
Bankverbindung der Schule:	/					



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 22.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.itVolkshochschule Südtirol
Angelika Mayr Fischnaller
Schlernstraße 1
39100 BOZEN

ulrike.vikoler@volkshochschule.it

Dekret Nr. 118- 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Angelika Mayr Fischnaller**, Präsident der „Volkshochschule Südtirol“, vom **01.06.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Klassenräume** gegeben sind;Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Räume (**1 Klassenraum**) gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr				/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate		/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution		/
Bankverbindung der Schule:	/						

- die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.



- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Salurn, 22.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

Südtiroler Herzstiftung Onlus

Dr. Fabi Andreas

Prissian 75

39010 Tisens (BZ)

info@herzstiftung.org

Dekret Nr. 119 - 2023**Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in die Verordnung des LH, Nr. 28 vom 30.07.2021, Absätze 28, 29 und 30 sowie dem „Piano Scuola 21/22“ veröffentlicht als Anlage des Ministerialdekretes Nr. 257 vom 06.08.2021

in das Ansuchen des Herrn **Dr. Andreas Fabi**, gesetzlicher Vertreter des Vereins „**Südtiroler Herzstiftung Onlus**“ mit Sitz in Tisens **vom 25.05.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass somit die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten **Turnhalle** gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütungen der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			/
der Spesen:	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate	/
Kautiön:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kautiön	/	Art Kautiön	/
Bankverbindung der Schule:	/					



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Neumarkt, 22.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

An den Verein
Joy Enjoy – Animation, Arts&More
Bazzanella Sibille
Puitenstraße 5
39040 Salurn

Dekret Nr. 120- 2023

Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagem der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in die Verordnung des LH, Nr. 28 vom 30.07.2021, Absätze 28, 29 und 30 sowie dem „Piano Scuola 21/22“ veröffentlicht als Anlage des Ministerialdekretes Nr. 257 vom 06.08.2021

in das Ansuchen des Herrn **Manuel Franceschini**, gesetzlicher Vertreter des Vereins „**Joy Enjoy – Animation, Arts & More**“ mit Sitz in Salurn, **vom 07.07.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Turnhalle gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			€ 140,00
	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten		Betrag Rate	28 volte x
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution		Art Kaution	5,00 Euro
Bankverbindung der Schule:						



- 4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger



Neumarkt, 23.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471/812170
Tanja.Lorenzi@schule.suedtirol.it

A.D.S. Fantasy
Tabarelli Anna
Mailandstraße 26/A
38038 Mezzolombardo

Dekret Nr. 121 - 2023

Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr.2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagem der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Frau **Anna Tabarelli**, gesetzliche Vertreterin des Vereins „**Fantasy**“ mit Sitz in Mezzolombardo, vom **30.06.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Turnhalle gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benützung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	X ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr			€
	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten		Betrag Rate	
Kautions:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kautions		Art Kautions	
Bankverbindung der Schule:	/					

- 4) die Kautions und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.



- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 122 vom 23.08.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung "Verlängerung Webhosting ms.neumarkt (Zeitraum 30.10.2023 – 29.10.2024)", CIG-Code: ZDF3BD0BC0, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.

- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 21.09.2022 bzgl. Genehmigung von Abonnements und Lizenzen

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Aruba Spa
--------------------------------------	-----------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Das bereits bestehende Webhosting für die Website der Mittelschule Neumarkt muss verlängert werden. Aruba ist ein qualifizierter Betrieb, welcher genau die Dienstleistung anbietet, welche wir brauchen, und dies zu einem sehr günstigen Preis. Die Ausgabe ist geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren bzw. den Anbieter zu wechseln (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Alexander Krüger folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Aruba Spa** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **39,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Einzigste Projektverantwortliche (EPV) der Mittelschule Neumarkt ist Frau Daniela Roccabruna.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Alexander Krüger

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Neumarkt, 24.08.2023

Bearbeitet von:
Tanja Lorenzi
Tel. 0471 812170
Ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Volkshochschule Südtirol

Dr. Oswald Rogger

Schlernstraße 1

39100 BOZEN

Ulrike.vikoler@volkshochschule.it

Dekret Nr. 123 - 2023**Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2**

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Herrn **Dr. Oswald Rogger**, Präsident der „Volkshochschule Südtirol“, vom **01.06.2023**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe der **Aula Magna** gegeben sind;Festgestellt, dass die Verfügbarkeit des angeforderten Raumes (**Aula Magna**) gegeben ist;**verfügt die Schulführungskraft**

- für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten genehmigt;
- den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr				/
	1. Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	/	Betrag Rate		/
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	/	Art Kaution		/
Bankverbindung der Schule:	/						

- die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.



- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) **Für die Öffnung, Aufsicht und Schließung des Schulgebäudes sowie für die Desinfektion/Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.**
- 7) **Alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind laut geltenden Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle rigoros und in Eigenverantwortung einzuhalten und zu organisieren.**
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schuldirektor
Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 127 vom 06.09.2023

Abschreibung aus dem Inventar der Schule

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 119, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 236 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Evi Debora Schwienbacher



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 119 vom / del 06.09.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 2 von / di 3

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31434	2	410.1.5.021	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR - F.LEHRZWECKE HP BUSINESS NOTEBOOK 6710b ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCNU83418R Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31435	2	410.1.5.021	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR - F.LEHRZWECKE HP BUSINESS NOTEBOOK 6710b ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCNU834636 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
31493	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP Business Desktop DC7900SFF (ACS 316527) mit Monitor HP L1951g Multimedia, Seriennr. SCNK9490HFS (ACS 305536), Erkennungs-Nr. 31499 S/N: SCZC0033VZ9 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
38580	2	410.1.5.021	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR - F.LEHRZWECKE HP Compaq 6730b (ACS 313823) S/N: CNU0040Y7Y Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
38581	2	410.1.5.021	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR - F.LEHRZWECKE HP Compaq 6730b (ACS 313817) S/N: CNU0040XPK Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 119 vom / del 06.09.2023

Inventar / Inventario 236

Seite / pagina 3 von / di 3

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
54518	2	410.1.4.021	PERSONAL COMPUTER MIT BILDSCHIRM-F. LEHRZW. HP 7900 S/N: CZC0030VZ1 Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Neumarkt	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 128 vom 06.09.2023

Abschreibung aus dem Inventar der Schule

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 120, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 241 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft

Evi Debora Schwienbacher



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 120 vom / del 06.09.2023

Inventar / Inventario 241

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
31414	2	410.1.5.021	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR - F.LEHRZWECKE HP Business Notebook 6710B ACS DATA SYSTEMS SNC. S/N: SCNU8345Y2L Begründung/Causale: Gerät ist veraltet und entspricht nicht den neuesten technischen Anforderungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht Entsorgung/Smaltimento: durch die Gemeinde Salurn	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

Der/Die Verwahrer/in / Il/la consegnatario/a



Dekret der Schulführungskraft Nr. 129 vom 06.09.2023

Liste der ermächtigten Personen

- Andreaus Thomas
- Bachmann Anika
- Bassetti Manuela
- Betelle Martin
- Bonell Doris
- Buraschi Samuel
- Bortolotti Greta
- Cagnazzo Katia
- Candioli Arianna
- Cimadon Mara
- Comploj Marion
- Condin Hansjörg
- Dagostin Elisabeth
- Dalsant Elisa
- Delugan Magda
- Eberharter Petra Martina
- Fäckl Monika
- Flaim Letizia
- Florian Sigrid
- Franceschini Elisabeth
- Frasnelli Marlies
- Franzoi Daniela
- Frötscher Maria
- Giacomozzi Lidia
- Gschnell Ulrike
- Hafner Kathrin
- Helgelhaupt Erika Marion
- Herrnhofer Anna
- Hofer Stephanie
- Kadkhoda Said
- Kofler Trocker Franziska
- Kofler Sibylle
- Landi Sonia
- Lapegna Giulia
- Lochmann Kathrin
- Mair Anna
- Matzneller Sibylle
- Mayr Petra
- Monsorno Ivonne
- Moser Maria Luise
- Mössler Maria Elisabeth
- Öttl Maria
- Pagani David
- Pardatscher Ulrike
- Pardatscher Gabi
- Pedron Sigrid
- Pernold Elisabeth
- Pernter Miriam
- Putzer Thomas
- Raffener Andrea
- Romen Brigitte
- Schmidt Tatjana
- Sgarbossa Manuela
- Silbernagl Esther
- Simonini Rosa
- Soraruf Elisabeth
- Spitaler Elke
- Terzer Ute
- Trauner Katja
- Trettl Claudia
- Ventir Günther
- Ventura Maria
- Völser Theolinde
- Weger Kathrin
- Wieser Sybille
- Zelger Michael
- Zorz Barbara
- Ciaghi Nicole
- Frainer Stefanie
- Lorenzi Tanja
- Oss-Emer Barbara
- Piu Elena
- Roccabruna Daniela
- Kaser Petra
- Schwienbacher Sabine
- Tessadri Marika
- Wenter Christine Maria
- Cristofolletti Monica
- Cristofori Cinzia
- Facchini Irene
- Margoni Markus
- Matscher Evelyn
- Nardon Marina
- Pfeifhofer-Gianni Renate
- Platter Reinhilde
- Zanotti Manuela

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 129 vom 06.09.2023

Ermächtigung der Lehrpersonen und des nicht unterrichtenden Personals der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn zur Durchführung von Zahlungen für Verbrauchsmaterial und unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, mit staatlichem Charakter, insbesondere in den Artikel 16;

verfügt die Schulführungskraft

- Die Lehrpersonen und das nicht unterrichtende Personal laut beigelegter Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes darstellt, werden ermächtigt, im Sinne der Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen (Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38) **Zahlungen von Beträgen für Verbrauchsmaterial und unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, sowie Ausgaben für weitere kleine Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, zu tätigen.**
- Die Ermächtigung gilt für das **Schuljahr 2023/2024.**

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher

Anlage: Liste der ermächtigten Personen MS Neumarkt/Salurn



Neumarkt, 21.09.2023

Mittelschule Neumarkt
mit Außenstelle Salurn

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 130

Ernennung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Klassenräten

- Nach Einsicht in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;
- nach Einsicht in die Wahlordnung der Mittelschule Neumarkt und Außenstelle Salurn;
- nach Einsicht in die Wahlprotokolle vom 12.09.2023 und 13.09.2023;

ernennt die Schuldirektorin

folgende Personen zu Mitgliedern der Klassenräte für den **Dreijahreszeitraum 2023-2024 bis 2025-2026**:

Hauptsitz Neumarkt

Klasse 1A	Miranda Yasmin	Klasse 1B	Santa Magdalena
	Matzneller Irmgard		Nussbaumer Ulrike
Klasse 1C	Aberham Tanja	Klasse 1D	Piger Alexandra
	Pfeifer Deborah		Zanotti Sabine
Klasse 1E	Zambaldi Martin	Klasse 1F	Visintainer Ines
	Hanspeter Elke		Darocca Marion

Außenstelle Salurn

Klasse 1A	Zemmer Franziska	Klasse 1B	Goller Heidrun
	Nardon Stefano		Degasperi Erika

Die Schuldirektorin
Evi Debora Schwienbacher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 131 vom 27.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Materialien für den Kunstunterricht – Wahlfach", CIG-Code: ZAB3C9A33E, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB), der Ankauf wird aber nicht über den **EMS-Katalog** vorgenommen. Es *handelt es sich bei diesen Ankauf um spezifische Materialien für den Kunstunterricht, welche den genauen Anforderungen der Lehrperson entsprechen und von hoher Qualität sein müssen.*

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.

- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Borgione Centro Didattico
--------------------------------------	---------------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Lehrpersonen, in diesem Falle Sachverständige für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht, haben aus dem Katalog von Borgione geeignete Artikel für den Unterricht ausgewählt und der Verwaltung eine Liste mit Artikelnummer und Titel aus dem Katalog abgegeben. Die Auswahl erfolgt aufgrund von didaktischen Bedürfnissen und bestimmten Qualitätsmerkmalen, welche nur eine Fachlehrperson kennen kann. Die Lehrpersonen haben sehr gute langjährige Erfahrungen mit den Materialien gemacht und wissen genau, bei welcher Firma die geeigneten Artikel für einen qualitativ hochwertigen Unterricht bezogen werden können. Beim Ankauf bei anderen „unbekannten“ Firmen würde man Qualitätsabstriche riskieren und dies ist vor allem im Kunstunterricht nicht denkbar. Das selbe gilt auch für den Einkauf im EMS-Katalog.

Für die Schule wäre es ein irrationaler Verwaltungsaufwand, eine Marktanalyse aufgrund dieser Liste durchzuführen, bzw. langwierig auf dem Markt nachzuforschen, welche andere Unternehmen auch noch gleichwertige Produkte anbieten könnten. Es wäre auch keine rationale Alternative, wenn man bei anderen Unternehmen, aufgrund der angebotenen Produktpalette, nicht das gesamte Verbrauchsmaterial, welches Lehrpersonen ausgewählt haben, ankaufen kann und dadurch gezwungen ist, mehrere Verwaltungsverfahren (mit dem entsprechenden Mehraufwand an Arbeitszeit/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit) durchzuführen. Auch ist anzumerken, dass die Schule diesen geeigneten Vertragspartner sehr gut kennt, da sie auch in der Vergangenheit sehr gut damit zusammengearbeitet hat

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei den Ankäufen für den Kunstunterricht wird grundsätzlich zwischen Borgione, Loeff und Opitex rotiert.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Borgione Centro Didattico** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **248,32 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Einzigste Projektverantwortliche (EPV) der Mittelschule Neumarkt ist Frau Daniela Roccabruna.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 132 vom 19.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht MS Neumarkt", CIG-Code: Z123CEB64E, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug

auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In die Dokumentation der Marktanalyse der Fachgruppe Technik vom 02.03.2023

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Opitec Handel GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags. Eine ausführliche Marktanalyse seitens der Fachgruppe Technik wurde im Februar 2023 durchgeführt und am 02.03.2023 dokumentiert. Dieses Dokument bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Mittelschule Neumarkt mit Außensektion Salurn ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Es wird bei den Ankäufen für den Technikunterricht ganzheitlich rotiert.

Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.

Festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlags nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

Bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, kann auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.204,48 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 133 vom 19.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht MS Neumarkt", CIG-Code: Z863CEB632, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug

auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In die Dokumentation der Marktanalyse der Fachgruppe Technik vom 02.03.2023

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Opitec Handel GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags. Eine ausführliche Marktanalyse seitens der Fachgruppe Technik wurde im Februar 2023 durchgeführt und am 02.03.2023 dokumentiert. Dieses Dokument bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Mittelschule Neumarkt mit Außensektion Salurn ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Es wird bei den Ankäufen für den Technikunterricht ganzheitlich rotiert.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, kann auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opittec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **4.893,98 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 134 vom 30.10.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **„Theateraufführung: I bulli siamo noi“** für **die Klassen 3A und 3B der Mittelschule Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das **Teatro San Marco - Trento** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **6,00 Euro pro Schüler/in** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner das Teatro San Marco Trento zu einem Gesamtbetrag von **198,00 € (33 Teilnehmer*innen)** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „**Theateraufführung: I bulli siamo noi**“ für **die Klassen 3A und 3B der Mittelschule Salurn.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schvienbacher



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 136 vom 06.11.2023

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter; insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 16;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995;

ermächtigt die Schulführungskraft

- die zuständige Schulsekretärin, Frau Barbara Oss Emer, zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Art. 12 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995

und verfügt

- die Ausgabe von insgesamt 3.000,00 € auf dem Konto „Fond für den Kassendienst der Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs“ des Finanzbudgets des Finanzjahres 2023 zweckzubinden;
- der Schulsekretärin, Frau Barbara Oss Emer, den obgenannten Betrag auszubezahlen.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 138 vom 09.11.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für Projekt Seifengießem MS Neumarkt", CIG-Code: ZE33D31F45, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug

auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Opitec Handel GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags. Eine ausführliche Marktanalyse seitens der Fachgruppe Technik wurde im Februar 2023 durchgeführt und am 02.03.2023 dokumentiert. Dieses Dokument bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Mittelschule Neumarkt mit Außensektion Salurn ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Es wird bei den Ankäufen für den Technikunterricht ganzheitlich rotiert.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, kann auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **62,20 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



Dekret der Schulführungskraft Nr. 139 vom 10.11.2023

2. Abrechnung Ökonomatsdienst im Sinne des Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in das vom Schulrat genehmigt Budget für das Finanzjahr 2023,

Nach Einsichtnahme in das Dekret der Schulführungskraft mit welchem im Sinne des Artikel 16, Absatz 1 des D.LH. Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 der/die Verantwortliche ermächtigt wird laufende Ausgaben für den Betriebsbedarf in Höhe von 3.000,00 Euro zu verwalten;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 2 sowie in die Rechnungsbelege;

Festgestellt, dass der vorgesehene Betrag der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des Artikels 16, Absatz 3 des, D.LH Nr. 38 vom 13. Oktober 2017, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

verfügt die Schulführungskraft

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 2 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 2 in Höhe 2.959,32 Euro den entsprechenden Konten des Budgets 2023 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Die Schulführungskraft

Evi Debora Schwienbacher

Anlage:

Abrechnung



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 140 vom 16.11.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunstunterricht MS Neumarkt", CIG-Code: Z6E3D4F5BC, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug

auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In die Dokumentation der Marktanalyse der Fachgruppe Technik vom 02.03.2023

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000,00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Borgione Centro Didattico

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags. Eine ausführliche Marktanalyse seitens der Fachgruppe Technik wurde im Februar 2023 durchgeführt und am 02.03.2023 dokumentiert. Dieses Dokument bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Mittelschule Neumarkt mit Außensektion Salurn ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Es wird bei den Ankäufen für den Technikunterricht ganzheitlich rotiert.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, kann auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Borgione Centro Didattico** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **260,01 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 141 vom 17.11.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Herr Alexander Krüger, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Tanzolympiade“ für **Schüler*innen der Mittelschule Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das **Associazione FareDanza Asd** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **30,00 Euro pro Stunde** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner die **Associazione FareDanza Asd** - Rovereto zu einem Gesamtbetrag von **219,60 Euro (6 Std. à 30,00 Euro + IVA)** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „**Tanzolympiade – Olimpiadi della danza – lavoro di preparazione della coreografia**“ für **Schüler*innen der Mittelschule Salurn.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schvienbacher



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 142 vom 04.12.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Toner für das Sekretariat der MS Neumarkt", CIG-Code: Z183D92AA4, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets

über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 30.11.2015 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In die Dokumentation der Marktanalyse und im EMS

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, kann auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Evi Debora Schwienbacher** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Conter Store GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **399,50 €** (ohne MwSt.) werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 144 vom 04.12.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Deutschsprachigen Mittelschule Neumarkt hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in





welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung finden muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird „Jahresgebühr Digitales Register, UNTIS-Grundmodul und Vertretungsplanung“ und damit folgender Zweck verfolgt wird: Schul- und Lehrbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Limitis GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **4.090,66€** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von **3.353,00€** + MwSt. abzuschließen,
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets,
3. EPV („RUP“) dieses Verfahrens ist die Schulführungskraft Evi Debora Schwienbacher

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil zum Dekret Nr. 144 vom 04.12.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. Kontinuität
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet: Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 145 vom 06.12.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,





in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung finden muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird „Abonnements für Zeitschriften“ und damit folgender Zweck verfolgt wird: Unterricht - Schulbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Athesia Buch GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 209,62€ beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Lehrerkollegiums N. 2 vom 20.09.2023

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 209,62€ + MwSt. abzuschließen,
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets,

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil zum Dekret Nr. 144 vom 04.12.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. Kontinuität
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet: Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 146 vom 06.12.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,





in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung finden muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird „Abonnements für Zeitschriften“ und damit folgender Zweck verfolgt wird: Unterricht - Schulbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Stafette Verlag KG ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 252€ beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Lehrerkollegiums N. 2 vom 20.09.2023

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 252,00€ + MwSt. abzuschließen,
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets,

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil zum Dekret Nr. 146 vom 06.12.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. Kontinuität
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet: Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 147 vom 12.12.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)**

Die Schulführungskraft der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Mittelschule Salurn, Frau Evi Debora Schwienbacher, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „In 80 Bücher um die Welt“ für die **Schüler*innen der MS Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Sozialgenossenschaft OEW** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **306,39 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2024** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner die **Sozialgenossenschaft OEW** zu einem Gesamtbetrag von **306,39€ + Mwst.** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshops „In 80 Bücher umdie Welt“ für die Schüler*innen der Mittelschule Salurn. .**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schvienbacher

Anlage 1: Wesentlicher Bestandteil zum Dekret N. 147 vom 12.12.2023

Wesentlicher Bestandteil Dekret der Schulführungskraft Nr. 147/2023:
Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit
(öffentlicher Auftrag-Dienstleistung)

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet: **Sozialgenossenschaft OEW**

Gegenstand: **Workshop MS Salurn: „In 80 Tagen um die Welt“**

Ort/e: **Salurn**, Termin/e: **19.04.2024**, Vergütung: **306,39 €**.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Es gibt keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Dienstleistungen gibt, die mit den gegenständlichen vergleichbar sind.
2. Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000,00 € und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematischem Verfahren gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.
3. Der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer wird direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt:

Die zu beschaffende Dienstleistung/Referententätigkeit wird nur von diesem Vertragspartner angeboten und ist einmalig. Die Auswahl der Workshops erfolgt durch die Lehrpersonen aufgrund didaktischer Überlegungen und aufgrund der Thematik. Die Veranstaltung dient der Erweiterung des Bildungsangebotes und ermöglicht einen modernen, kompetenzorientierten und den didaktischen Anforderungen entsprechenden Unterricht. Zudem hat die Schule bereits mehrjährige sehr positive Erfahrungen mit der OEW gesammelt.

Aufgrund der oben genannten Gründe kann keine Markterhebung und auch keine Rotation durchgeführt werden.

Die Veranstaltung ist im Tätigkeitsplan des Schuljahres 2023/2024 enthalten, welcher mit Beschluss Nr. 4/2023 genehmigt wurde.

4. Es besteht kein auch nur potentieller Interessenkonflikt.



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 148 vom 14.12.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Deutschsprachigen Mittelschule Neumarkt hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in





welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung finden muss,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird „Mietvertrag Kopiermaschinen – Zeitraum 2024“ und damit folgender Zweck verfolgt wird: Schul- und Lehrbetrieb,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Amonn Office GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **9.943,00€** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von **8.150,00€** + MwSt. abzuschließen,
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets,

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)





Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil zum Dekret Nr. 148 vom 14.12.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung hinnehmen. Kontinuität</p> <p>Die mehrjährige Zusammenarbeit mit Amonn Office ist ausgezeichnet, die verwaltungstechnische Arbeit läuft reibungslos ab, die Kundenbetreuung ist professionell. Die Firma kennt die Geräte und weiß, welche Reparaturen durchgeführt und welche Teile bereits ausgetauscht worden sind. Auch erscheint es sinnvoll, alle Verträge für die Kopiermaschinen mit ein und derselben Firma abzuschließen - somit hat man einen einzigen Ansprechpartner. Bei der Einholung weiterer Kostenvorschläge müsste die Schule Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung einbüßen. Dies vor allem in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten. Die Einsatzzeit von einem Tag hat eine höhere Qualität bei der Leistungserbringung zur Folge, als eine Einsatzzeit von zwei Tagen, da dies in der Regel eine Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule hat. Daher wird nur ein einziger Kostenvoranschlag eingeholt und somit auch keine Rotation bei der Auftragsvergabe angewandt.</p>
<input type="checkbox"/>	Anderes: .



Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	<p>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:</p> <p>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“



Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt:

Die mehrjährige Zusammenarbeit mit Amonn Office ist ausgezeichnet, die verwaltungstechnische Arbeit läuft reibungslos ab, die Kundenbetreuung ist professionell. Die Firma kennt die Geräte und weiß, welche Reparaturen durchgeführt und welche Teile bereits ausgetauscht worden sind. Auch erscheint es sinnvoll, alle Verträge für die Kopiermaschinen mit ein und derselben Firma abzuschließen - somit hat man einen einzigen Ansprechpartner. Bei der Einholung weiterer Kostenvoranschläge müsste die Schule Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung einbüßen. Dies vor allem in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten. Die Einsatzzeit von einem Tag hat eine höhere Qualität bei der Leistungserbringung zur Folge, als eine Einsatzzeit von zwei Tagen, da dies in der Regel eine Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule hat. Daher wird nur ein einziger Kostenvoranschlag eingeholt und somit auch keine Rotation bei der Auftragsvergabe angewandt.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 149 vom 18.12.2023

4. Budgetänderung 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2023,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2023		2023	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	302.183,67	Investitionen	152.887,47	152.887,47	0,00	0,00
Kosten	302.183,67					

Veröffentlicht vom 18.12.2023 bis 01.01.2024

Die Schulführungskraft
Evi Debora Schwienbacher



Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2023

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0011	D 149	18.12.2023	4. Budgetänderung 2023			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Zuweisung Erasmus+ Projekt ELLEu: Bassetti D. 16643/2023</i>	57.352,78	2.866,70	900,00	61.119,48
2.2.1.9.99.08.004		Aufwendungen für die Rückerstattung an Haushalte von nicht geschuldeten oder zu viel eingenommenen Beträgen	0,00	0,00	900,00	900,00
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Zuweisung Erasmus+Projekt Pro Lingua: Bassetti D. 21779/2023</i>	57.352,78	3.766,70	560,00	61.679,48
2.2.1.9.99.08.004		Aufwendungen für die Rückerstattung an Haushalte von nicht geschuldeten oder zu viel eingenommenen Beträgen	0,00	900,00	560,00	1.460,00
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Zuweisung Sport D. 22506/2023</i>	57.352,78	4.326,70	2.600,00	64.279,48
2.2.1.1.01.02.012		Zubehör für Sport- u. Freizeitaktivitäten	500,00	0,00	2.600,00	3.100,00
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Zuweisung Musikinstrumente D. 22506/2023</i>	57.352,78	6.926,70	3.200,00	67.479,48
2.2.1.1.01.02.008		Technische, nicht medizinische Spezialinstrumente	10.335,00	0,00	3.200,00	13.535,00
2.1.3.2.01.02.001		Investitionsbeiträge von Autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Vorschuss PNRR 4.0 D 16645/2023</i>	7.301,00	10.069,46	36.920,00	54.290,46
2.2.2.1.07.02.001		Abschreibungen auf Arbeitsstationen <i>Begründung</i> <i>im Rahmen des Vorschusses PNRR</i>	0,00	83.647,01	36.920,00	120.567,01
2.1.2.2.01.06.001		Einnahmen aus Sportanlagen <i>Begründung</i> <i>Ausgleich Mehreinnahme</i>	0,00	70,00	600,00	670,00



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
 39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Finanzbudget		Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.2.1.1.01.02.999	Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	2.730,00	2.015,10	600,00	5.345,10
2.1.3.1.01.02.001	Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Ausgleich Mehreinnahme</i>	57.352,78	10.126,70	328,54	67.808,02
2.2.1.1.01.02.999	Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	2.730,00	2.615,10	328,54	5.673,64
2.1.3.1.02.01.001	Laufende Zuwendungen der Haushalte <i>Begründung</i> <i>Ausgleich Mehreinnahme</i>	24.520,00	15.038,20	12.000,00	51.558,20
2.2.1.1.01.02.999	Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien	2.730,00	2.943,64	10.000,00	15.673,64
2.2.1.1.01.01.002	Publikationen	21.500,00	0,00	2.000,00	23.500,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	114.143,78	130.931,35	57.108,54	302.183,67
Kosten	114.143,78	130.931,35	57.108,54	302.183,67



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano, 19
39044 Eгна

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2023

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0012	D 149 18.12.2023	4. Budgetänderung 2023				
Investitionsbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
1.1.2.2.02.07.02.001	Arbeitsplätze		0,00	83.647,01	36.920,00	120.567,01
	<i>Begründung</i>					
	<i>Vorschuss PNRR</i>					

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Investitionen	7.301,00	108.666,47	36.920,00	152.887,47

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Mittelschule Neumarkt mit Sektion Salurn



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Scuola media Egna con sezione staccata di Salorno

Via Bolzano, 19
39044 Egna

Tel.: /0471/812170 - Fax:

Steuernummer/Codice fiscale: 80007280219

E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it



Dekret der Schulführungskraft Nr. 150 vom 21.12.2023

3. Abrechnung Ökonomatsdienst im Sinne des Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in das vom Schulrat genehmigt Budget für das Finanzjahr 2023,

Nach Einsichtnahme in das Dekret der Schulführungskraft mit welchem im Sinne des Artikel 16, Absatz 1 des D.LH. Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 der/die Verantwortliche ermächtigt wird laufende Ausgaben für den Betriebsbedarf in Höhe von 3.000,00 Euro zu verwalten;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 3 sowie in die Rechnungsbelege;

Festgestellt, dass der vorgesehene Betrag der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des Artikels 16, Absatz 3 des, D.LH Nr. 38 vom 13. Oktober 2017, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

verfügt die Schulführungskraft

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 3 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 3 in Höhe 609,35 Euro den entsprechenden Konten des Budgets 2023 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Die Schulführungskraft

Evi Debora Schwienbacher

Anlage:

Abrechnung